

Unbegleitete Minderjährige in Deutschland: Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status; Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Tangermann, J., & Hoffmeyer-Zlotnik, P. (2018). *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland: Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status; Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 80). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67628-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung
des aufenthaltsrechtlichen Status

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 80

Julian Tangermann
Paula Hoffmeyer-Zlotnik



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung
des aufenthaltsrechtlichen Status

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Julian Tangermann
Paula Hoffmeyer-Zlotnik

Zusammenfassung

Ein beachtlicher Teil der 2015 und 2016 nach Deutschland zugewanderten Geflüchteten waren unbegleitete Minderjährige (UM). Ihre Situation, ihre Möglichkeiten und der gesamtgesellschaftliche Umgang mit ihnen stehen immer wieder im Licht der öffentlichen und politischen Diskussion. Rechtlich fallen UM in Deutschland bis zur Volljährigkeit unter das Kinder- und Jugendhilferecht des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und werden wie andere minderjährige Personen entsprechend des regulären Jugendhilfesystems untergebracht, versorgt und betreut. Dies bedeutet auch, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM nicht in erster Linie von der Entscheidung über ihren aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht wird.

Allerdings spielt der Aufenthaltsstatus von UM immer wieder eine Rolle, insbesondere wenn es um Integrations- und Teilhabemöglichkeiten oder die Möglichkeit der Familienzusammenführung geht. Mit dem Übergang zur Volljährigkeit und den damit verbundenen rechtlichen Änderungen wird der Aufenthaltsstatus von UM dann entscheidend.

Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Reisen Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland ein, werden sie von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen. Seit 2015 ist die Inobhutnahme für UM mehrstufig geregelt: bei Ankunft werden sie vom Jugendamt vor Ort vorläufig in Obhut genommen. Innerhalb einer kurzen Frist wird bewertet, ob sie an diesem Ort bleiben oder bundesweit verteilt werden. Nach der Verteilung oder dem Ausschluss von der Verteilung erfolgt die reguläre Inobhutnahme, während derer in einem sog. Clearingverfahren die Situation des bzw. der UM sowie die weitere Unterbringung und sonstige Hilfemaßnahmen geklärt werden. In dieser Phase wird ein Vormund bestellt. Die weitere Unterbringung erfolgt dann entweder in regulären Einrichtungen der Jugendhilfe oder in speziell auf die Bedürfnisse von UM ausgerichteten Unterkünften. Der weitere Ausbau von speziell auf die Bedürfnisse von UM ausgerichteten Angeboten und eine bessere Qualifizierung des betreuenden Personals, v. a. im Hinblick auf traumatisierte UM, werden allerdings als Herausforderung gesehen. Junge Volljährige kön-

nen, solange aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe notwendig ist, auch weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht werden.

Integration

Der Integration von UM in Bildung und Erwerbsleben wird in Deutschland eine hohe Priorität eingeräumt. Alle UM haben ein Recht auf Schulbesuch, allerdings ist der Zugang zu Schulen je nach Bundesland und teilweise auch je nach Kommune unterschiedlich geregelt. Es gibt kaum spezifische schulische Angebote für UM, aber verschiedene Integrationsmaßnahmen für neu zugewanderte Jugendliche, die auch UM nutzen können. Dies sind beispielsweise Vorbereitungs- und Übergangsklassen in Schulen oder Hilfe und Beratung beim Übergang in eine Berufsausbildung oder in den Arbeitsmarkt.

Die meisten UM sind bei ihrer Einreise bereits 16 Jahre oder älter. Da die Frage nach Ausbildung und Arbeit häufig erst kurz vor der Volljährigkeit relevant wird, werden hier indirekt auch Fragen des Aufenthaltsrechtes wichtig: beispielsweise hängt es häufig von der Bleibeperspektive ab, ob Leistungen der Ausbildungsförderung gewährt werden oder ob überhaupt eine Genehmigung zur Aufnahme der Ausbildung erteilt wird.

Rückkehr

Eine Rückkehr von UM in das Herkunftsland oder in einen anderen Staat kann sowohl freiwillig als auch zwangsweise erfolgen. Explizite rechtliche Regelungen bestehen jedoch nur für die Abschiebung von UM. Die abschiebenden Behörden müssen sich vergewissern, dass die Übergabe sowie Betreuung der Minderjährigen im Rückkehrstaat durch ein Familienmitglied, eine sorgeberechtigte Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung sichergestellt ist. In der Praxis ist diese Vergewisserungspflicht oft kaum erfüllbar, weshalb Abschiebungen von UM äußerst selten sind. Einige Bundesländer schieben auch aus grundsätzlichen Erwägungen keine UM ab. Zurückweisungen an der Grenze, Zurückschiebungen und Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens finden hingegen statt.

Die freiwillige Rückkehr von UM ist im Aufenthaltsrecht nicht geregelt. Rückkehrberatungsstellen oder die Ausländerbehörden können Möglichkeiten für eine Förderung der Rückkehr z. B. durch das sog. REAG/GARP-Programm zur Förderung der freiwilligen Ausreise aufzeigen.

Verschwinden

Als Motiv für das Verschwinden von UM wird häufig die Weiterreise zu Familie und Freunden oder die Unzufriedenheit mit der Entscheidung im bundesweiten Verteilverfahren angenommen. Dass UM Opfer krimineller Aktivität werden, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Um den Verbleib von UM besser aufzuklären und UM besser schützen zu können, bedarf es einer Verbesserung der Datenlage und des Datenaustauschs.

Familienzusammenführung und -nachzug

Das Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern und/oder sonstigen Verwandten liegt in der Regel im Interesse des Kindeswohls. Bei der Frage, ob und wie eine Zusammenführung von UM mit ihren Familien stattfinden kann, spielen sowohl jugendhilferechtliche als auch aufenthaltsrechtliche Vorgaben eine Rolle.

Die Jugendhilfe hat während der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme die Verpflichtung, eine Familienzusammenführung in Deutschland zu prüfen und, wenn möglich, einzuleiten. Während der folgenden jugendhilferechtlichen Unterbringung kann das zuständige Jugendamt ebenfalls eine Familienzusammenführung in Deutschland (beispielsweise mit Onkeln oder Tanten) erwirken, allerdings kommt es hierbei auf die Bestimmungen des jeweiligen Aufenthaltsrechts des bzw. der UM an sowie auf jugendhilferechtliche Zuständigkeitsfragen.

Bezüglich des Familiennachzugs aus einem Drittstaat ist der Aufenthaltsstatus von UM, zu denen Familie zuziehen soll, entscheidend. Rechtliche Unterschiede bestehen ebenfalls hinsichtlich der Personen, die nachziehen sollen. Im Aufenthaltsgesetz sind der Eltern- und der Geschwisternachzug sowie die Möglichkeit des Nachzugs sonstiger Verwandter unterschiedlich geregelt.

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN, und es wurden Nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche Nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt. Zu den Hauptaufgaben der Nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts „Migration, Integration, Asyl“, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach der Fertigstellung der nationalen Studien wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde des Weiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der zwangsweisen Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die nationalen Studien der deutschen Nationalen Kontaktstelle sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.

10
J A H R E

EMN

Europäisches Migrationsnetzwerk



Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
	Das Europäische Migrationsnetzwerk	7
1	Einleitung	13
2	Unbegleitete Minderjährige in Deutschland - Überblick	15
3	Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen	25
4	Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Schulsystem und Arbeitsmarkt	49
5	Rückkehr und Bleiberechtsregelungen für unbegleitete Minderjährige	67
6	Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen	74
7	Familienzusammenführung und Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	78
	Literaturverzeichnis	84
	Abkürzungsverzeichnis	98
	Tabellenverzeichnis	101
	Abbildungsverzeichnis	101
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	102

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
	Das Europäische Migrationsnetzwerk	7
1	Einleitung	13
	1.1 Kontext	13
	1.2 Inhalt und Aufbau der Studie	13
	1.3 Methodik und verwendete Quellen	13
2	Unbegleitete Minderjährige in Deutschland - Überblick	15
	2.1 Internationaler und europäischer Rahmen	15
	2.2 Definition und Begriffe	15
	2.3 Unbegleitete Minderjährige im Kinder- und Jugendhilferecht und im Aufenthaltsrecht	16
	2.3.1 Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe	16
	2.3.2 Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten	16
	2.3.3 Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht	17
	2.3.4 Überblick: Übergang zur Volljährigkeit und junge Volljährige	17
	2.4 Statistische Daten zu unbegleiteten Minderjährigen	18
	2.4.1 Unbegleitete Minderjährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit	18
	2.4.2 Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren	19
	2.4.3 Statistiken zu Aufenthaltstiteln	21
	2.4.4 Statistiken zur Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen	21
	2.4.5 Statistiken zum Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen	21
	2.5 Rechtliche Änderungen	22
	2.5.1 Änderungen seit 2014	22
	2.5.2 Diskutierte und geplante Änderungen	22
	2.6 Öffentlicher Diskurs in Bezug auf unbegleitete Minderjährige	23
3	Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen	25
	3.1 Grundlagen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung	25
	3.1.1 Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bei Unterbringung, Versorgung und Betreuung	25
	3.1.2 Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige	25
	3.1.3 Beteiligte Institutionen	30
	3.2 Unterbringung	31
	3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Unterbringung	31
	3.2.2 Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme	31
	3.2.3 Unterbringung im Anschluss an die Inobhutnahme	32
	3.2.4 Unterbringung bei einer Gast- oder Pflegefamilie	34
	3.2.5 Unterbringung in Unterkünften für erwachsene Geflüchtete	35

3.2.6	Unterbringung für unbegleitete Minderjährige mit spezifischen Bedürfnissen	35
3.2.7	Unterbringung für unbegleitete, minderjährige Opfer von Menschenhandel	35
3.2.8	Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen	36
3.2.9	Qualifikationen von Betreuenden	37
3.2.10	Übergang in die Volljährigkeit	38
3.2.11	Kapazitäten und Standards	40
3.2.12	Auswirkungen der Unterbringung auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen	40
3.3	Medizinische Versorgung	40
3.3.1	Zugang zu medizinischer Versorgung für unbegleitete Minderjährige	40
3.3.2	Individuelle Screenings und Untersuchungen	41
3.3.3	Übergang in die Volljährigkeit	42
3.3.4	Gesundheitssituation von unbegleiteten Minderjährigen	42
3.3.5	Praxis der Gesundheitsversorgung	43
3.4	Rechtliche Vertretung und Vormundschaft	43
3.4.1	Formen der Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen	43
3.4.2	Übergang in die Volljährigkeit	46
3.4.3	Praxis und Standards des Vormundschaftswesens	46
3.4.4	Auswirkungen der Vormundschaft auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen	47
3.5	Herausforderungen und Maßnahmen	47
3.5.1	Herausforderungen	47
3.5.2	Maßnahmen	48

4 Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Schulsystem und Arbeitsmarkt 49

4.1	Überblick über die Organisation und Struktur von Integration	49
4.1.1	Stellenwert der Integration von unbegleiteten Minderjährigen	49
4.1.2	Überblick über Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige	50
4.1.3	Maßgebliche Organisationen für die Integration von unbegleiteten Minderjährigen	51
4.2	Schulbildung	52
4.2.1	Zugang zu Schulbildung	52
4.2.2	Individuelle Einschätzung vor der Einschulung	53
4.2.3	Schul- und Bildungsangebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler	53
4.2.4	Sprach- und Bildungsangebote speziell für unbegleitete Minderjährige	56
4.2.5	Übergang in die Volljährigkeit	56
4.2.6	Erkenntnisse zur Schulbildung von unbegleiteten Minderjährigen	56
4.3	Arbeit, Ausbildung und Praktika	59
4.3.1	Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika	59
4.3.2	Förderung und Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung	60
4.3.3	Übergang in die Volljährigkeit	64
4.3.4	Erkenntnisse zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation von unbegleiteten Minderjährigen	64
4.4	Herausforderungen und Maßnahmen	65
4.4.1	Herausforderungen	65
4.4.2	Maßnahmen	66

5 Rückkehr und Bleiberechtsregelungen für unbegleitete Minderjährige 67

5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Organisation von Rückkehr	67
5.1.1	Freiwillige Rückkehr	67
5.1.2	Abschiebung	67
5.1.3	Maßgebliche Behörden und Organisationen	68

5.1.4	Bestimmung des Kindeswohls bei Rückkehrmaßnahmen	69
5.1.5	Zeitraumen für die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen	69
5.2	Unterstützung während und nach der Rückkehr	69
5.2.1	Unterstützung während der Rückkehr	69
5.2.2	Reintegrationsprojekte für unbegleitete Minderjährige	69
5.3	Übergang zur Volljährigkeit und Rückkehr	70
5.4	Alternativen zur Rückkehr: Aufenthaltsrecht durch Arbeit und Ausbildung	70
5.4.1	Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG)	70
5.4.2	Aufenthaltsurlaubnis für qualifizierte Beschäftigte (§ 18a AufenthG)	71
5.4.3	Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG)	72
5.4.4	Weitere Bleibereichtsmöglichkeiten	73
5.5	Auswirkungen der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit	73
6	Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen	74
6.1	Diskussion im öffentlichen Raum	74
6.2	Vermisstenmeldung und Statistik	74
6.3	Profil verschwundener unbegleiteter Minderjähriger	75
6.3.1	Alter und Herkunft verschwundener unbegleiteter Minderjähriger	75
6.3.2	Gründe für das Verschwinden	75
6.3.3	Zeitpunkt des Verschwindens	76
6.4	Verfahren beim Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen und Auswirkungen auf die Jugendhilfe	76
6.5	Herausforderungen und Maßnahmen	77
7	Familienzusammenführung und Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	78
7.1	Definition	78
7.2	Familienzusammenführung in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit	78
7.3	Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	80
7.3.1	Grundlagen	80
7.3.2	Elternnachzug	80
7.3.3	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	81
7.3.4	Nachzug minderjähriger Geschwister	81
7.3.5	Verfahren	81
7.3.6	Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige	82
7.4	Übergang zur Volljährigkeit und Familienzusammenführung und -nachzug	83
7.4.1	Familienzusammenführung nach SGB VIII	83
7.4.2	Familiennachzug nach AufenthG	83
7.4.3	Beratung im Übergang zur Volljährigkeit	83
	Literaturverzeichnis	84
	Abkürzungs-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnisse	98
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	102

1 Einleitung

1.1 Kontext

Unbegleitete Minderjährige (UM) stehen als besonders Schutzbedürftige häufig im Zentrum von gesellschaftlichen und politischen Diskussionen zum Umgang mit Fluchtmigration. Im Unterschied zu anderen jungen Geflüchteten werden UM in der Regel im System der Jugendhilfe betreut, versorgt und untergebracht, für sie gelten spezielle Garantien im Asylverfahren und bis zur Volljährigkeit sind die rechtlichen und praktischen Hürden für eine Abschiebung sehr hoch. In den Jahren 2015 bis 2016 kamen in kurzer Zeit so viele UM in die EU wie nie zuvor. Auch Deutschland erlebte einen starken Anstieg der Aufnahmezahlen. Dies stellte die Regelstrukturen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung vor eine besondere Belastungsprobe. Gleichzeitig sind seit 2015 überall in Deutschland neue Konzepte und Strukturen in diesem Bereich sowie zur Integration von jungen Geflüchteten in Schule und Ausbildung geschaffen worden. Nichtsdestotrotz befinden sich UM in Deutschland in einem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Integration auf der einen Seite und den Vorgaben des Aufenthaltsrechts, die Einfluss auf Teilhabe und Integrationsmöglichkeiten haben können, auf der anderen Seite.

1.2 Inhalt und Aufbau der Studie

Die vorliegende Studie gibt einen Überblick über die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Zunächst werden zentrale Begriffe, die aufenthalts- und jugendrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Statistiken und die gesellschaftliche Diskussion¹ dargestellt (Kapitel 2). Die folgenden Kapitel beleuchten die Strukturen und Maßnahmen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung (Kapitel 3), zur Integration (Kapitel 4) und zur Rück-

kehr von UM (Kapitel 5). Dabei werden jeweils der rechtliche Rahmen, die maßgeblichen Organisationen und die wichtigsten Maßnahmen und Angebote dargestellt. Zusätzlich geht die Studie auf die Problematik des Verschwindens unbegleiteter Minderjähriger (Kapitel 6) sowie auf die Regelungen zu Familienzusammenführung und Familiennachzug (Kapitel 7) ein.

Die vorliegende Studie ergänzt die EMN Fokusstudie „Unbegleitete Minderjährige in Deutschland“ aus dem Jahr 2014 (Müller 2014). Diese Fokusstudie umfasste die Einreise- und Aufnahmebedingungen für UM ebenso wie den Ablauf des Asylverfahrens oder die Motive und Umstände ihrer Flucht (Müller 2014). Seit 2014 haben sich jedoch in nahezu allen relevanten Bereichen wichtige Änderungen ergeben, welche die vorliegende Fokusstudie aufgreift. Gleichzeitig hat die Studie einen engeren Fokus und konzentriert sich im Einklang mit den EMN-Spezifikationen für diese Studie auf die Themen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung, der Integration und der Rückkehr von UM nach der Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Unter Klärung fällt in dieser Studie auch die Erteilung einer Duldung, da die endgültige Statusklärung in einigen Fällen erst nach der Volljährigkeit stattfindet und die betroffenen UM bis zu diesem Zeitpunkt eine Duldung erhalten (vgl. Kapitel 2.3.2). Der Ablauf des Asylverfahrens oder andere Prozesse des Erlangens eines Aufenthaltsrechts werden in der Studie hingegen nicht thematisiert.

1.3 Methodik und verwendete Quellen

Wie alle EMN-Studien wurde die vorliegende Studie nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Die Spezifikationen sind auf der Website des EMN veröffentlicht (EMN 2017a).

Für die Erstellung der Studie wurde hauptsächlich auf öffentlich verfügbare Informationen sowie auf die einschlägige Fachliteratur zurückgegriffen. Für einzelne Aspekte wurden Informationen oder Statis-

¹ Bei der Darstellung wird auf die Diskussionen im Rahmen der Bundestagswahl 2017 und der sich anschließenden Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen nicht eingegangen, da letztere zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie (Januar 2018) noch nicht abgeschlossen waren.

tiken aus den relevanten Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus anderen Behörden angefragt.² Hinsichtlich der Darstellung politischer Maßnahmen und Debatten sowie rechtlicher Entwicklungen wurde vorrangig auf Drucksachen des Deutschen Bundestages, auf Verlautbarungen von Ministerien und Behörden sowie auf Medienberichte zurückgegriffen. Themenbezogen wurden auch Mitteilungen oder Publikationen von zivilgesellschaftlichen Fachverbänden verwendet.³

-
- 2 Unser Dank gilt Vertreterinnen und Vertretern beteiligter Stellen, die sich im Rahmen von Hintergrundgesprächen sowie eines im Dezember 2017 in Nürnberg gehaltenen Workshops mit relevanten Hintergrundinformationen eingebracht haben.
 - 3 Wir bedanken uns bei Sara Tzur und Dana Wolf für ihre Unterstützung im Rahmen ihres Praktikums im Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

2 Unbegleitete Minderjährige in Deutschland - Überblick

2.1 Internationaler und europäischer Rahmen

Verschiedene internationale Abkommen setzen den Rahmen für den rechtlichen und verwaltungspraktischen Umgang mit UM in Deutschland. Das zentrale internationale Abkommen zu Kinderrechten ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK).⁴ Die Konvention basiert auf vier zentralen Prinzipien:

- Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“ (Art. 3 Abs. 1 KRK),
- das Verbot von Diskriminierung von Kindern unter anderem wegen der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft oder wegen ihres Status oder dem ihrer Eltern oder des Vormundes (Art. 2 KRK),
- die Gewährleistung der Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang (Art. 6 Abs. 2 KRK) und
- die Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten (Art. 12 KRK) (Lewek 2016: 76).

Gegenüber Kindern, die die Anerkennung als Flüchtling begehren oder nach internationalem oder innerstaatlichem Recht als Flüchtling gelten, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der KRK oder nach anderen internationalen Übereinkünften wie bspw. der Genfer Flüchtlingskonvention⁵ gewähren (Art. 22 KRK). Nach der Unterzeichnung am 26. Januar 1990 trat die Kinderrechtskonvention in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft (BMFSFJ

2014). Die KRK gilt für Deutschland seit der Rücknahme eines Vorbehalts im Jahre 2010 vollumfänglich.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen ist auch in der Charta der Grundrechte (GRC) der Europäischen Union (EU) verankert (Art. 24 Abs. 2 GRC). In EU-Richtlinien zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem werden darüber hinaus spezifisch UM „als besonders schutzbedürftige Gruppe mit besonderen Rechten definiert“ (Lewek 2016: 77). Hierzu gehören neben dem Vorrang des Kindeswohls eine kindgerechte Unterbringung, qualifizierte Betreuung und juristischer Beistand für UM in asylrechtlichen Verfahren (vgl. EMN 2017a: 3ff.).

2.2 Definition und Begriffe

Ein **ausländisches Kind** oder ein **ausländischer Jugendlicher** ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines oder einer Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

- **Kind** ist dabei nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ein Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 SGB VIII).
- **Personensorgeberechtigte** sind die Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht (in der Regel die Eltern). Sie sind gleichzeitig die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigung kann aber auch jede sonstige Person über 18 Jahre innehaben, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 SGB VIII).

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

⁵ Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

- Das Kriterium „ausländisch“ bezeichnet jede Person, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt (§ 2 Abs. 1 AufenthG).⁶

Zur Bezeichnung der Gruppe der Minderjährigen, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen, werden verschiedene Begriffe verwendet: unbegleitete Minderjährige (UM), unbegleitete ausländische Minderjährige (UAM) oder auch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Der Begriff unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) wird ebenfalls genutzt, beschreibt im juristischen Sinne aber nur diejenigen unbegleiteten Minderjährigen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen (vgl. § 3 AsylG).⁷

Da die vorliegende Studie die Situation aller unbegleiteten Minderjährigen nach Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status (unabhängig vom Ergebnis dieser Klärung) beschreibt, wird im Folgenden der Begriff unbegleitete Minderjährige (UM) genutzt.

2.3 Unbegleitete Minderjährige im Kinder- und Jugendhilferecht und im Aufenthaltsrecht

2.3.1 Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe

„In Deutschland sind, anknüpfend an die internationalen Rechtsvorschriften, bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes [...] sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)“ (BAG 2017: 11).

UM sind in erster Linie Kinder und Jugendliche. Für sie gilt das sog. Primat der Kinder- und Jugendhilfe: Bei der Einreise nach Deutschland greifen bezüglich ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung primär die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in dem das Kinder- und Jugendhilferecht kodifiziert ist, erst sekundär greifen Asyl- und Aufenthaltsrecht. Für UM gibt es keinen gesonderten Rechtsbereich, sie werden im Rahmen des allgemeinen Kinderschutzes untergebracht, versorgt und betreut, wie dies auch bei anderen gefährdeten Kindern und Jugendlichen der Fall ist (vgl. auch Kap. 3.1.1).

2.3.2 Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Als Drittstaatsangehörige benötigen UM für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG).

Besitzen sie einen solchen nicht, was bei der Einreise in der Regel der Fall ist, wird ihnen nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt von der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) zunächst eine Duldung ausgestellt (nach § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 3 AufenthG). Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AufenthG). Um den weiteren Aufenthalt zu sichern, können UM entweder durch ein Asylverfahren beim BAMF einen Schutzstatus anstreben oder durch Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde einen alternativen Aufenthaltstitel beantragen. In vielen Fällen bleiben sie allerdings auch bis zum Erreichen der Volljährigkeit geduldet in Deutschland (vgl. Kap. 5).

Asylverfahren und resultierende Aufenthaltstitel

Der Asylantrag beim BAMF kann zu der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz), als Flüchtling (§ 3 AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG) führen. Ebenso können Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) festgestellt werden. Es gibt für UM kein gesondertes Asylverfahren, dennoch wird, um das Kindeswohl zu wahren, das Verfahren von besonders geschulten Entscheiderinnen bzw. Entscheidern (sog. Sonderbeauftragten) kindgerecht durchgeführt (BAMF 2017a: 37).

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird jedem Antragsteller bzw. jeder Antragstellerin der Aufent-

⁶ UM im Sinne des SGB VIII sind somit auch unbegleitete Minderjährige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In der vorliegenden Studie bezieht sich UM allerdings auf drittstaatsangehörige UM.

⁷ Der Begriff unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird teilweise bewusst breiter verwendet; dies ist jedoch umstritten (Diskussionen u. a. bei BumF 2015; Noske 2012).

halt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 AsylG). Dabei entsteht die Aufenthaltsgestattung für UM mit Eingang der Asylantragsstellung beim BAMF, die über den Vormund oder das Jugendamt schriftlich erfolgen muss (§ 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Wird Antragstellenden im Asylverfahren ein Schutzstatus zugesprochen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Wird ihnen die Asylberechtigung oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt, wird die Erlaubnis für drei Jahre erteilt, bei subsidiärem Schutz für ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 2 u. 3 AufenthG). Werden Abschiebeverbote festgestellt, erhalten sie in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG), die für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Andererseits kann der Asylantrag als unbegründet oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (§§ 29a und 30 AsylG). Die Ablehnung im Asylverfahren führt dabei aufgrund der häufig eintretenden Unmöglichkeit einer Abschiebung von UM (vgl. Kap. 5.1.2) meist zu einer Duldung. Gleichzeitig kann die Ablehnung als offensichtlich unbegründet (beispielsweise für UM aus sog. sicheren Herkunftsstaaten⁸) dazu führen, „dass der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis auf anderem Wege dauerhaft versagt bleibt“ (Espenhorst/Noske 2017a: 52; vgl. hierzu auch § 10 Abs. 3 AufenthG).

Alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Im Rahmen des Clearingverfahrens (vgl. Kap. 3.1.2) wird gemeinsam mit dem bzw. der UM überlegt, ob ein Asylantrag tatsächlich im Interesse des Kindeswohls liegt. Stellt sich hierbei heraus, dass andere Formen der Aufenthaltssicherung sinnvoll erscheinen,⁹ beantragt der Vormund bei der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe eine Aufenthaltserlaubnis. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde halten sich UM geduldet in Deutschland auf (vgl. Espenhorst/Noske 2017a: 52). Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis muss daher nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Ankunft in Deutschland stehen.

8 Derzeit sind dies: die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (§ 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage 2 zum AsylG).

9 In Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt, sieht § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII allerdings eine Verpflichtung des Jugendamtes zur unverzüglichen Asylantragsstellung vor.

Viele Bleiberechtsmöglichkeiten jenseits der asylrechtlichen Aufenthaltstitel erfordern einen längeren Voraufenthalt in Deutschland (vgl. Kap. 5.4). Diese können demnach bei der Einreise noch nicht beantragt werden. Während der Zeit der Duldung bis zur Volljährigkeit können UM jedoch darauf hinarbeiten, die Voraussetzungen für diese Bleiberechtsregelungen zu erfüllen (vgl. Espenhorst/Noske 2017a: 52f.).

2.3.3 Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht

Die Fachliteratur zu UM spricht häufig von einem Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Aufenthaltsrecht andererseits (vgl. z. B. Parusel 2015 oder Schammann 2016). Dieses Spannungsverhältnis manifestiert sich auf politischer Ebene in der Konkurrenz der Migrationskontrolle zum Primat des Kindeswohls. Diese Spannung wirkt aber auch ganz praktisch in das Leben einzelner UM, wenn bestimmte Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. deren Bestimmungen abhängen. Dies betrifft v. a. den Zugang zu Integrationsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.3.2), die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, die eintreten kann, falls eine Abschiebung bei Volljährigkeit perspektivisch in Frage kommt (vgl. Kap. 5) oder die Möglichkeiten des Eltern- und Geschwisternachzugs (vgl. Kap. 7). Bezüglich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM hingegen spielt es nur in wenigen Fällen eine Rolle, ob schon ein Aufenthaltsstatus erlangt wurde, und welche Beschränkungen die Aufenthaltserlaubnis aufweist - hier gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe.

2.3.4 Überblick: Übergang zur Volljährigkeit und junge Volljährige

Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem Aufenthaltsrecht besteht nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Mit der Volljährigkeit sind ehemalige UM nun als junge Volljährige¹⁰ in vollem Umfang für ihre eigenen Belange (inklusive ihrer rechtlichen Vertretung) zuständig. Sie können zwar noch Jugendhilfe erhalten, dies muss aber nicht der Fall sein (vgl. Kap. 3.1.2). Gleichzeitig wird der auf-

10 Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

enthaltensrechtliche Status zentral, da an ihn die Möglichkeiten der ehemaligen UM in Bezug auf Unterbringung, Integration, Sozialleistungsbezug, etc. gekoppelt sind.

Besitzen UM zum Zeitpunkt der Volljährigkeit eine Aufenthaltserlaubnis, kann es je nach den Bestimmungen des Aufenthaltstitels sein, dass sie frei sind, sich eine Wohnung zu nehmen, dass sie Ansprüche auf Sozialleistungen haben, dass sie eine Erwerbstätigkeit und somit eine Ausbildung aufnehmen können etc. Nichtsdestotrotz kann gerade bei dieser Personengruppe der Übergang problematisch sein, da die ehemaligen UM zum Teil schlagartig aus der vollen Unterstützung der Jugendhilfe fallen und sie ihre Ansprüche auf weitergehende Unterstützungsleistungen (z. B. nach SGB II) aufgrund der Unvertrautheit mit den Gegebenheiten (z. B. deutsches Sozialversicherungssystem) nicht kennen.

In der Regel besitzen ehemalige UM an ihrem 18. Geburtstag eine Duldung und unterliegen allen Regelungen, denen volljährige Geduldete unterliegen. Sollte ein Asylverfahren initiiert, aber noch nicht abgeschlossen sein, ist der Aufenthalt in der Regel bis zum Abschluss des Verfahrens gestattet. Mit dem Auslaufen der Jugendhilfe haben geduldet und gestattet aufhältige ehemalige UM in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die rechtlichen Änderungen bei Volljährigkeit sowie die einzelnen Schritte im Übergang zur Volljährigkeit werden in den nachfolgenden Kapiteln in Bezug auf die Aspekte Unterbringung, Versorgung, Betreuung (Kap. 3), Integration (Kap. 4) sowie Rückkehr (Kap. 5) ausführlich beschrieben.

2.4 Statistische Daten zu unbegleiteten Minderjährigen

Daten zu UM in Deutschland finden sich in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik)¹¹ sowie in der Asylgeschäftsstatistik des BAMF. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) besitzt darüber hinaus Verwaltungsdaten zu UM in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit nach der Inobhutnahme. Es existieren hingegen keine Daten zu der Anzahl der Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen, die an UM erteilt worden sind.¹²

2.4.1 Unbegleitete Minderjährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Studie lagen Daten zur vorläufigen und regulären Inobhutnahme (zur Definition vgl. Kap. 3.1.2) bis einschließlich 2016 vor. An ihnen lässt sich ablesen, dass die Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland von 2013 bis 2016 stark zugenommen haben. Der Anteil von UM an allen Inobhutnahmen durch Jugendämter machte 2015 und 2016 über die Hälfte aus. Die Altersstruktur der aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommenen Kinder und

¹¹ In der KJH-Statistik enthaltene Daten beziehen sich auf UM aus Drittstaaten sowie aus EU-Mitgliedsstaaten.

¹² Zur Beurteilung der Datenlage vgl. Deutscher Bundestag 2017b: 20.

Tabelle 1: Zahlen zu Inobhutnahmen 2013-2016

Jahr	Inobhutnahmen insgesamt	Darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland					
		Insgesamt	Anteil an allen Inobhutnahmen in %	Alter (in Jahren)			
				unter 14		14 bis 17	
				Anzahl	Anteil an allen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in %	Anzahl	Anteil an allen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in %
2013	42.123	6.584	15,6	377	5,7	6.207	94,3
2014	48.059	11.642	24,2	723	6,2	10.919	93,8
2015	77.645	42.309	54,5	3.406	8,1	38.903	92,0
2016	84.230	44.935	53,4	3.160	7,0	41.775	93,0

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017a, eigene Berechnung.

Tabelle 2: Alters- und Geschlechtsstruktur der 2016 aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommenen Minderjährigen

Alter in Jahren	Unbegleitete Einreisen aus dem Ausland		Davon männlich		Davon weiblich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
unter 3	91	0,2	58	63,7	33	36,3
3 - 6	97	0,2	55	56,7	42	43,3
6 - 9	313	0,7	209	66,8	104	33,2
9 - 12	819	1,8	632	77,2	187	22,8
12 - 14	1.840	4,1	1.622	88,2	218	11,9
14 - 16	9.398	20,9	8.735	93,0	663	7,1
16 - 18	32.377	72,1	29.906	92,4	2.471	7,6
Insgesamt	44.935	100,0	41.217	91,7	3.718	8,3

Quellen: Statistisches Bundesamt 2017b, Tabelle 5, eigene Berechnung.

Jugendlichen ist dabei im Wesentlichen gleich geblieben: die Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt an, dass die Ankommenden in ihrer großen Mehrheit Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren waren (siehe Tabelle 1).

Eine genauere Betrachtung der Altersverteilung von Kindern und Jugendlichen, die 2016 aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland aufgenommen wurden, macht deutlich, dass es sich bei den UM vorwiegend um Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren handelt, die somit kurz vor der Volljährigkeit stehen (siehe Tabelle 2).

Dieselbe Statistik zeigt auch eine deutliche Geschlechterverteilung auf: 2016 unbegleitet aus dem Ausland einreisende und in Obhut genommene Kinder und Jugendliche waren vorwiegend männlich (91,7 %).

Tabelle 3: UM und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Gesamtzahl am 30.12.2016	Gesamtzahl am 8.12.2017	davon	
		unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige
64.045	54.962	30.874	24.088

Quelle: von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 4 auf Grundlage des Bundesverwaltungsamts.

Die Inobhutnahmestatistiken geben die Zahl der neu nach Deutschland kommenden unbegleiteten Minderjährigen wieder. Die Gesamtzahl der in Deutschland nach SGB VIII untergebrachten, ver-

sorgten und betreuten UM und jungen Volljährigen (vgl. Kap. 3) ergibt sich aus den Verwaltungsdaten des BVA. Hier zeigt sich, dass sich zum Stichtag 8. Dezember 2017 insgesamt 54.962 UM und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befanden (zur Begrifflichkeit vgl. Kap. 3). Von diesen waren 30.874, also 56,2 %, unbegleitete Minderjährige und 24.088, also 43,8 %, junge Volljährige. Insgesamt waren zum Stichtag 9.083 Personen weniger in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit als noch am 30. Dezember 2016 (siehe Tabelle 3).

2.4.2 Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

Betrachtet man die Entwicklung der Asylersanträge von UM, so ist zwischen 2013 und 2016 ein beachtlicher Anstieg von 2.486 auf 35.939 zu verzeichnen. In 2017 ist dann die Anzahl der Anträge wieder deutlich zurückgegangen (auf 9.084, siehe Tabelle 4).

Grundsätzlich fällt auf, dass die Asylersantragszahlen sich nicht in der gleichen Höhe bewegen, wie die Entscheidungszahlen. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass UM während des Asylverfahrens volljährig werden und somit in der Statistik nicht mehr als UM geführt werden (Deutscher Bundestag 2015a: 37).

Zudem hängt dies mit der Tatsache zusammen, dass Entscheidungen z. T. erst im Jahr nach der Antragsstellung gefällt werden, wie dies bei allen Asylverfahren der Fall sein kann. Dies spiegelt sich 2017

Tabelle 4: Asylersanträge, Asylentscheidungen, Schutzquoten für Asylersanträge von UM

Jahr	Asylersanträge UM	Entscheidungen UM	Schutzquote Asylersanträge UM
2013	2.486	1.024	57 %
2014	4.398	1.544	73 %
2015	22.255	2.922	90 %
2016	35.939	9.300	89 %
2017 Stand: Dez	9.084	24.930	78 %

Quellen: BAMF, Statistisches Bundesamt 2017a.

auch in der gestiegenen Zahl der Entscheidungen über Asylanträge von UM wider.

Bei der Betrachtung der Asylgeschäftsstatistik zu Asylanträgen von UM wird deutlich, dass diese geringer ausfallen als die Zahlen der Inobhutnahme. Dies hat mit dem Verschwinden von UM aus der Inobhutnahme (vgl. Kap. 6), mit den oben erwähnten alternativen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten

sowie damit zu tun, dass die Inobhutnahmezahlen auch Inobhutnahmen von UM aus EU-Mitgliedsstaaten beinhalten.

Die Asylgeschäftsstatistik erlaubt eine weitere Aufschlüsselung der antragstellenden UM: diese sind überwiegend männlich (2017: ca. 86 %; 2016: 91 %) und 16 bis 17 Jahre alt (2017: ca. 81 %; 2016: 71 %). Sie stammen im Jahr 2017 vorwiegend aus Afghanistan (2017: ca. 24%, 2016: 42%) und Eritrea (2017: ca. 17 %, 2016: 5 %).

Mit 19.408 positiven von insgesamt 24.930 Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote¹³ für Asylersanträge von UM im Jahr 2017 bei ca. 78 % (2016: 89 %). Tabelle 5 gibt Aufschluss über die Entscheidungen sowie die wichtigsten zehn Herkunftsstaaten von UM.

13 Die Gesamtschutzquote enthält alle Entscheidungen, die zu einer Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder zu einem Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG führen.

Tabelle 5: Asylantrags- und Entscheidungsübersicht - unbegleitete Minderjährige (Stand: Dezember 2017)

Antrags- und Entscheidungsübersicht - UM (Stand: Dezember 2017)											
TOP	Herkunftsland	Asylersanträge	Entscheidungen							positive Entscheidungen	Schutzquote
			insgesamt	Asylberechtigung Art. 16a / Familienasyl	Anerkennungen als Flüchtling § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen		
1	Afghanistan	2.213	10.453	-	1.737	1.002	4.509	2.841	364	7.248	69 %
2	Eritrea	1.544	2.003	-	466	1.414	29	11	83	1.909	95 %
3	Somalia	1.204	1.252	1	424	367	192	171	97	984	79 %
4	Guinea	903	508	-	43	34	213	176	42	290	57 %
5	Syrien	708	5.843	-	1.578	4.139	5	3	118	5.722	98 %
6	Irak	459	2.305	1	1.495	418	69	276	46	1.983	86 %
7	Gambia	383	186	-	3	7	71	83	22	81	44 %
8	Äthiopien	213	327	-	52	21	82	156	16	155	47 %
9	Ungeklärt	148	411	-	161	147	15	56	32	323	79 %
10	Pakistan	126	237	-	9	5	39	158	26	53	22 %
	alle HKL	9.084	24.930	7	6.240	7.706	5.455	4.473	1.049	19.408	78 %

Quelle: Auswertung BAMF.

2.4.3 Statistiken zu Aufenthaltstiteln

Im Gegensatz zu Inobhutnahme- und Asylstatistiken liegen für die Art und Dauer der Aufenthaltstitel, die UM in Deutschland erhalten, keine Daten vor. „Die Erteilung von Aufenthaltstiteln und Duldungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Ausländerbehörden, die diese Angaben an das Ausländerzentralregister (AZR) melden. Angaben zur diesbezüglichen Antragstellung, Ablehnung und Erteilung liegen der Bundesregierung jedoch bereits schon deshalb nicht vor, da im AZR nicht gespeichert wird, ob ein Ausländer als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist“ (Deutscher Bundestag 2015a: 32). Zwar wird seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 3. Februar 2016 das zuständige Jugendamt im AZR gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG¹⁴). Daraus lässt sich aber nach wie vor nicht ableiten, ob eine im AZR registrierte Person UM ist. Aus demselben Grund ist es nicht möglich, Aussagen über die Anzahl der Duldungen für UM zu machen.

¹⁴ Gesetz über das Ausländerzentralregister.

2.4.4 Statistiken zur Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen

Von 2015 bis 2017 gab es keine Abschiebung von UM in Drittstaaten.¹⁵ Insgesamt sind von 2013 bis 2017 385 unbegleitete Minderjährige mit der Rückkehrförderung des REAG/GARP-Programms ausgereist (vgl. Kap. 5.1). Am häufigsten erfolgte die Rückkehrförderung bei albanischen und afghanischen UM. Im Jahr 2017 sind 80 unbegleitete Minderjährige mit dem Programm ausgereist, 2016 waren es 170 Ausreisen (vgl. auch Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 45).

2.4.5 Statistiken zum Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen

Valide Daten zum Verschwinden von UM existieren nicht (vgl. Diskussion in Kap. 6).

¹⁵ Für die Jahre 2010-2014 vgl. Deutscher Bundestag 2015a: 26f.

Tabelle 6: Ausreisen von unbegleiteten Minderjährigen mit REAG/GARP - Gesamt und TOP 10 Herkunftsländer

	2013	2014	2015	2016	2017	Ausreisen gesamt (2013-2017)
Albanien	2	4	45	31	31	113
Afghanistan	2		6	73	21	102
Irak	3	3		31	8	45
Kosovo (UNSCR 1244)		2	27	4	1	34
Russische Föderation		7	1	2		10
Syrien				3	7	10
Iran		1	1	6	1	9
Serbien		2	4	3		9
Tadschikistan		2	1		3	6
Türkei		1	4		1	6
Gesamt (pro Jahr)	12	27	96	170	80	385

Quelle: Auswertung BAMF 2018. Die Daten für 2017 sind vorläufig (Stand 17.01.2018).

2.5 Rechtliche Änderungen

2.5.1 Änderungen seit 2014

Etliche Gesetzesnovellierungen seit 2014 hatten Auswirkungen auf UM.¹⁶ Aufgrund des hohen Regelungsbedarfs in der Phase der starken Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 enthalten dabei einige Gesetze mehrere Regelungen, die sich auf verschiedene Lebensbereiche von UM auswirken (z. B. Integration, Unterbringung, etc.). Die folgende Auflistung ist daher chronologisch angeordnet.

Mit dem **Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**, welches am 1. August 2015 in Kraft trat, wurde die in § 25a AufenthG normierte Bleiberechtsmöglichkeit erweitert. „§25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland“ (BumF 2017b: 2; zu Details der Regelung vgl. Kap. 5.4.3). Mit dem Gesetz wurde zudem die Ausbildungsduldung eingeführt (s. u.).

Am 24. Oktober 2015 trat das **Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz** in Kraft, welches u. a. die seit langem von zivilgesellschaftlicher Seite geforderte Anhebung der asylrechtlichen Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre verfügte. Da Jugendliche nun nicht mehr selbst im Asylverfahren handeln können, ist eine Behandlung des Verfahrens erst möglich, wenn ein Vormund bestellt ist (vgl. Kap. 3.4). Zudem wurde ein Beschäftigungsverbot für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber (so auch UM) aus sicheren Herkunftsstaaten (nach § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG), die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, eingeführt (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Während die zuvor beschriebenen Gesetze UM als Teil der Gruppe der Geflüchteten betrafen, wurde das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**, welches am 1. November 2015 in Kraft trat, explizit aufgrund der hohen Zuwanderung von UM und der damit verbundenen Überlastung einzelner Kommunen verabschiedet. Es führte eine der regulären Inobhutnahme vorgeschaltete vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII), inklusive

eines behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII), sowie das Prinzip der landes- und bundesweiten Aufnahme- und Aufnahme- und einen bundesweiten Verteilmechanismus für UM (§ 42b SGB VIII) ein (näher siehe Kap. 3.1.2). Zudem wurde die Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde, die zuvor bei 16 Jahren gelegen hatte, auf 18 Jahre hochgesetzt, womit nun auch (wie im Asylrecht) für alle UM eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln muss.

Besonders für den Bereich der Förderung der Integration von UM relevant ist das **BAföG-Änderungsgesetz**, welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Ein Anspruch auf Bundesausbildungsförderung für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung besteht demnach nicht erst nach vier Jahren, sondern bereits nach 15 Monaten. UM mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben allerdings weiterhin von der Förderung ausgeschlossen (siehe auch Kap. 4.3.3).

Mit dem Inkrafttreten des **Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren** am 17. März 2016 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Diese Regelung ist für UM besonders in Bezug auf den Elternnachzug relevant (näheres in Kap. 7).

Das **Integrationsgesetz**, welches am 6. August 2016 in Kraft trat, modifizierte die in 2015 eingeführte Ausbildungsduldung und machte sie zur Anspruchsleistung. Demnach ist unabhängig vom Alter nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG eine Duldung zu erteilen, wenn UM eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Näheres in Kap. 5.4).

Zuletzt wurde mit dem **Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**, welches am 29. Juli 2017 in Kraft trat, eine für den Aufenthaltsstatus von UM relevante Änderung eingebracht. Zu den Rechtshandlungen, zu denen das Jugendamt im Fall der Inobhutnahme von UM verpflichtet ist, gehört nunmehr insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für UM in bestimmten Fällen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Die Regelung wurde besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stark diskutiert (näheres in Kap. 3.1).

2.5.2 Diskutierte und geplante Änderungen

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie befanden sich keine Gesetzesinitiativen im Bundes-

¹⁶ Eine Übersicht über alle Gesetzesänderungen seit 2015 bietet BumF 2017b.

tag oder Bundesrat, die einen direkten Einfluss auf UM mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis hätten. Mehrere legislative Projekte sind in der vergangenen Legislaturperiode allerdings nicht abgeschlossen oder weitergeführt worden. Dies betrifft unter anderem einen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ sowie eine Reform des Vormundschaftsrechts (BumF 2017b: 9). Inwieweit diese Projekte in der seit November 2017 laufenden 19. Legislaturperiode des Bundestags wieder aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

2.6 Öffentlicher Diskurs in Bezug auf unbegleitete Minderjährige

In der öffentlichen Diskussion haben unbegleitete Minderjährige in den letzten Jahren große mediale und politische Aufmerksamkeit erhalten. Dabei ist in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt eine Verschiebung des Diskurses von Unterbringungs- und Integrationsfragen hin zu einer eher problemorientierten Sicht auf UM festzustellen.

Bundesweite Aufnahmepflicht und Umverteilung

Der erhöhte Zuzug von UM ab 2014 belastete Bundesländer und Kommunen unterschiedlich stark. Wie die Bundesregierung 2015 berichtete, waren Kommunen, „die an bestimmten Einreiseknotenpunkten gelegen sind oder die von den Kindern und Jugendlichen als Zielorte besonders bevorzugt werden [zum Teil] sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist“ (Deutscher Bundestag 2015b: 16). Die Situation wurde u. a. beim Flüchtlingsgipfel im Bundeskanzleramt am 11. Dezember 2014 auf Bundesebene diskutiert und führte zur Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, welches am 1. November 2015 in Kraft trat (s. o. und Kap. 3.1).

Der Verabschiedung ging eine breite Debatte in der (Fach-)Öffentlichkeit voran. Dabei stand das anvisierte bundes- und landesweite Verteilverfahren

schon vor der Verabschiedung in der Kritik durch die parlamentarische Opposition und zivilgesellschaftliche Organisationen, welche das Verfahren als „bürokratisch“ kritisierten (Deutscher Bundestag 2015c: 12138) und die Befürchtung äußerten, das Kindeswohl könne in der Praxis nicht umfassend gewahrt werden (PRO ASYL/BumF 2015).

In einer Evaluation des Umverteilungsmechanismus seitens des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) vom Juli 2016 bemängelte dieser, dass in der Umverteilung aufgrund kurzer Fristen, mangelnder Qualifizierung des Personals sowie fehlender spezifischer Kapazitäten für UM jugendhilferechtliche Standards nicht voll zum Tragen kämen (BumF 2016a: 29f.). Die Bundesregierung teilte in einem Bericht vom März 2017 einige der vorgebrachten Kritikpunkte bezüglich zu kurzer Fristen, resümierte jedoch, dass das Verfahren insgesamt funktioniere, es die kommunale Praxis entlaste und die besonderen Bedarfe und Schutzbedürfnisse von UM sicherstelle (Deutscher Bundestag 2017b: 7f.).

UM als Straffällige und Abschiebungen von UM

Die gesamtgesellschaftliche Diskussion zu UM richtete sich im Laufe der Jahre 2016 und 2017 stärker problemorientiert aus. Zunehmend standen dabei Fragen des „Integrationserfolges“, der Straffälligkeit und zu Möglichkeiten der Abschiebung von UM im Vordergrund. Vermehrt wurde über kriminelle Aktivitäten von UM oder von Banden von UM in einzelnen Städten berichtet (z. B. Soldt 2017; Heine 2017). Im politischen Raum wurden vermehrt Forderungen laut, straffällig gewordene UM abzuschicken (z. B. Leubecher 2018). Zivilgesellschaftliche Organisationen führten in diesem Zusammenhang immer wieder an, dass es sich bei straffällig werdenden UM um eine kleine Minderheit handle und dass es allem voran eine pädagogische Herausforderung sei, Jugendliche aus kriminellen Strukturen herauszuholen (z. B. NDR 2017).

Altersfeststellung bei UM

Die Frage der Einschätzung der Minder- oder Volljährigkeit und die damit verbundenen rechtlichen Folgen (bspw. Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe, kinderspezifische Abschiebehindernisse, etc.) wurde im Laufe der letzten Jahre immer wieder im öffentlichen Raum diskutiert. Im Jahr 2015 wurde mit der Einführung der vorläufigen Inobhutnahme auch das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung kodifiziert. § 42f SGB VIII schreibt den

Jugendämtern die Altersfeststellung für die vorläufige Inobhutnahme explizit vor, allerdings besteht diesbezüglich eine unterschiedliche Praxis in den Ländern (Deutscher Bundestag 2017b: 34f.).

Die öffentliche Debatte wurde gegen Ende des Jahres 2017 und Anfang 2018 stark angefacht. Gründe waren ein Medienbericht, der einem Großteil der UM Täuschung in Bezug auf ihr Alter unterstellte (Leubecher 2017a) sowie ein Mord durch einen Geflüchteten, der als UM registriert war, aber einem gerichtlich veranlassten medizinischen Gutachten nach als volljährig eingestuft wurde (Leubecher 2017b). Mehrere Politikerinnen und Politiker forderten daraufhin die Einführung gesetzlich vorgeschriebener medizinischer Altersgutachten (Leubecher 2017b). Fachverbände lehnen diese Forderungen mit dem Hinweis auf die starke Ungenauigkeit und Fehleranfälligkeit der medizinischen Altersdiagnostik allerdings als „Symbolpolitik und gefährliche Stimmungsmache“ ab (BumF/Deutsches Kinderhilfswerk/IPPNW 2017). Nach dem Präsidenten der Bundesärztekammer sind medizinische Methoden der Altersdiagnostik „aufwendig, teuer und mit großen Unsicherheiten belastet“ (Ueberbach 2018). In der medizinischen Fachöffentlichkeit wird allerdings auch die Meinung vertreten, dass die Feststellung „der Bandbreite des möglichen Lebensalters, welche anschließend in ein Verhältnis zu den juristisch relevanten Alterslimits gesetzt werden kann“ in bestimmten Fällen erlaube „eine Minderjährigkeit mit dem höchstmöglichen Beweismaß, d. h. ohne vernünftige Zweifel“ auszuschließen (Rudolf 2018). Es folgte eine mediale Debatte, bei der u. a. die Nach- gegen die Vorteile der medizinischen Altersdiagnostik abgewogen und die bestehenden Regelungen diskutiert wurden (z. B. Tieg 2018; Becker/Soldt 2018; Schughart 2018).

In einer Stellungnahme betonte Bundesinnenminister Thomas de Maizière, dass standardisierte Vorgaben entwickelt werden müssten: „Es kann nicht ins Belieben einzelner Behörden gestellt sein, wann Zweifel angenommen und Maßnahmen eingeleitet werden. Vielmehr sollte klar geregelt werden, dass in allen Fällen, in denen kein offizielles und echtes Dokument vorgelegt werden kann, auf anderem Weg, soweit geboten auch durch ärztliche Untersuchung, das Alter festgestellt werden muss“ (BMI 2018). Die Aufgabe solle aber weiterhin bei den Jugendämtern verbleiben.

Weitere Themen der öffentlichen Diskussion

In der öffentlichen Diskussion wurden ebenfalls die Integrationspotentiale und -möglichkeiten von UM, das Verschwinden von UM sowie der Eltern- bzw. Geschwisternachzug zu UM thematisiert. Die Debatten werden in den folgenden thematischen Kapiteln jeweils skizziert.

3 Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen

3.1 Grundlagen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung

3.1.1 Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bei Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Seit 2005 ist die Zuständigkeit der Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie die Verpflichtung zur Inobhutnahme von UM durch die Jugendämter in § 42 SGB VIII explizit verankert. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch nachfolgende gesetzliche Regelungen bekräftigt (u. a. durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, in Kraft getreten am 1. November 2015, oder das das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, in Kraft getreten am 18. Juli 2017) (González Méndez de Vigo 2017: 43f.).¹⁷

¹⁷ Die vorliegenden Ausführungen gehen auf die bundesge-

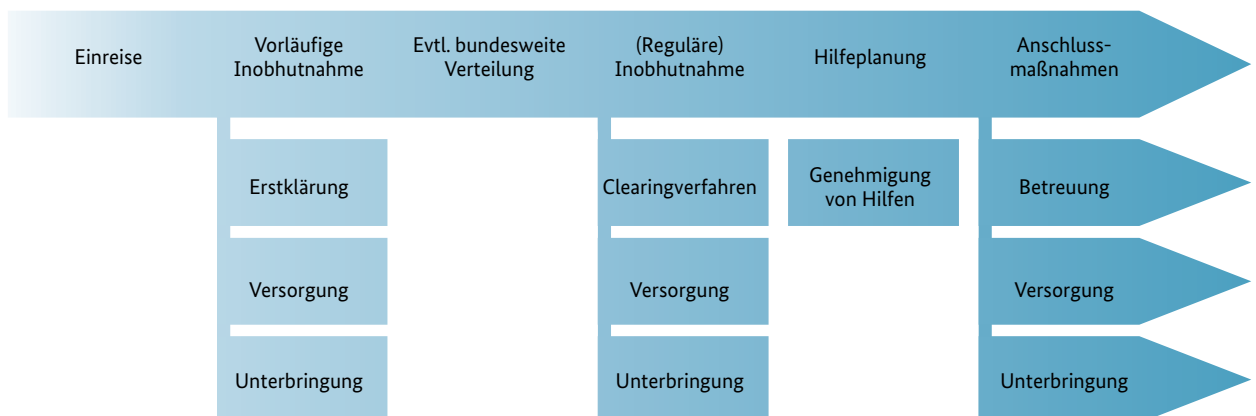
Dies bedeutet auch, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM nicht in erster Linie von der Entscheidung über ihren aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht wird. Die nachfolgenden Ausführungen gehen daher nur dort auf aufenthaltsrechtliche Bestimmungen ein, wo diese in bestimmten Fällen einen Einfluss auf die Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungssituation von UM haben.

3.1.2 Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM beginnt bei ihrem ersten Kontakt mit deutschen Behörden. Dabei greifen in verschiedenen Phasen des Ankommens unterschiedliche Prozesse, die im Folgenden darstellt werden.

setzlichen Regelungen ein. Alle Bundesländer haben Ausführungsgesetze zum SGB VIII, auf die im Folgenden nicht eingegangen wird.

Abbildung 1: Übersicht - Prozesse der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM



Vorläufige Inobhutnahme und bundesweites Verteilverfahren

Treffen ausländische Kinder und Jugendliche unbegleitet in Deutschland ein und kommen mit staatlichen Stellen in Kontakt, so informieren diese das örtlich zuständige Jugendamt (vgl. Müller 2014: 16). Dieses ist nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, den oder die UM vorläufig in Obhut zu nehmen. Die vorläufige Inobhutnahme beinhaltet (wie ebenfalls die reguläre Inobhutnahme, s. u.) die kindeswohlgerechte Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts, die Krankenhilfe sowie die rechtliche Vertretung des Kindes (vgl. § 42a SGB VIII). Die vorläufige Inobhutnahme beinhaltet ebenfalls das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII).

Zudem hat das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme durch eine Erstklärung einzuschätzen, ob eine Weiterverteilung des bzw. der UM im Rahmen des sog. bundesweiten Verteilverfahrens „in Anbetracht der konkreten Situation des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und seines bzw. ihres Wohls überhaupt zulässig ist“ (González Méndez de Vigo 2017: 27). Dabei wird nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen geprüft:

1. ob das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

Das Jugendamt entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung darüber, ob der bzw. die UM zum bundesweiten Verteilverfahren angemeldet wird, oder ob er bzw. sie von der Ver-

teilung ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat innerhalb von sieben Werktagen der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle mitzuteilen, dass der bzw. die UM vorläufig in Obhut genommen wurde und ebenfalls, welche Ergebnisse bei der Einschätzung erzielt wurden (vgl. hierzu exemplarisch von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 19f.). Die zuständige Stelle für die Verteilung ist das Landesjugendamt, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt (§ 42b Abs. 3 SGB VIII). Die entsprechende Landesstelle wiederum hat gegenüber dem BVA innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den bzw. die Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen (§ 42a Abs. 4 SGB VIII). Das BVA benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland (§ 42b Abs. 1 SGB VIII). Maßgebend hierfür ist die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung einer Aufnahmequote für UM, die sich derzeit nach dem sog. Königsteiner Schlüssel richtet (§ 42c Abs. 1 SGB VIII). Die nach Landesrecht für die Verteilung von UM zuständige Stelle des benannten Bundeslandes weist das Kind oder den bzw. die Jugendliche/n innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur regulären Inobhutnahme zu. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe von UM. Wird der bzw. die UM im Rahmen des Verteilverfahrens einem neuen Jugendamt zugewiesen, hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt sicherzustellen, dass er oder sie durch eine insofern geeignete Person zum neuen Jugendamt begleitet wird (§ 42a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII), um sie dort zusammen mit den schon erhobenen Informationen zur betroffenen Person einer Fachkraft zu übergeben. Das neue Jugendamt nimmt den bzw. die UM dann regulär in Obhut.

Die vorläufige Inobhutnahme endet entweder,

- wenn das Kind oder der bzw. die Jugendliche an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben wird, oder
- wenn das Kind oder der bzw. die Jugendliche an das (aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde) zuständige Jugendamt übergeben wird, oder
- indem der Ausschluss vom Verteilungsverfahren (nach § 42b Abs. 4 SGB VIII) angezeigt wird (§ 42a Abs. 6 SGB VIII).

Darüber hinaus endet die vorläufige Inobhutnahme, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen

nicht mehr vorliegen, beispielsweise, wenn bei der Altersfeststellung deutlich wird, dass es sich bei der Person nicht um einen bzw. eine Minderjährige handelt. In diesem Fall ist verwaltungsrechtlich eine Rücknahme oder ein Widerruf notwendig (Trenczek et al. 2017: 374). Die vorläufige Inobhutnahme muss ebenfalls für beendet erklärt werden, wenn der bzw. die UM sich der Betreuung durch Entweichen entzieht und das Jugendamt so seine Aufsichtspflicht nicht mehr wahrnehmen kann (ebd.).

In ihren Handlungsempfehlungen zum Umgang mit UM definiert die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Standards zur vorläufigen Inobhutnahme von UM (BAG 2017: 21-26).

Die vorläufige Inobhutnahme und das Verteilverfahren wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im November 2015 eingeführt, um bundesweit vorhandene Unterbringungskapazitäten besser zu nutzen, aber auch um die Belastung der Kommunen besser zu verteilen. Diese waren vor der Gesetzesnovellierung zuständig für die Inobhutnahme aller UM, die in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgegriffen wurden, was v. a. für Kommunen in grenznahen Regionen eine besondere Belastung bedeutete. Das Verteilverfahren löst diese Situation durch eine bundesweite Aufnahmepflicht. Welches Bundesland wie viele UM aufnimmt wird durch eine festgelegte Aufnahmequote geregelt (Deutscher Bundestag 2017b: 4; vgl. § 42c SGB VIII).

Das Verteilverfahren wurde verschiedentlich kritisiert. Zum einen wurde hervorgehoben, dass die gesetzlichen Vorgaben zu Problemen in der Praxis führen können, etwa durch sehr kurze Fristen (González de Méndez Vigo 2017: 36f.). Zum anderen wurde kritisiert, dass die Versorgung und Betreuung im Umverteilungsverfahren allzu oft nicht im Rahmen der Standards der Jugendhilfe stattfände: „Kinder und Jugendliche werden vielerorts in temporären Behelfsstrukturen untergebracht, die nicht für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geeignet sind; die vorläufige Inobhutnahme dauert länger, als gesetzlich vorgesehen ist. [...] Die Gesundheitsversorgung während der vorläufigen Inobhutnahme ist in vielen Fällen mangelhaft; unter den Fachkräften herrscht ein eklatanter Mangel an spezifischem Fachwissen und Erfahrung, aber auch Qualifikationsangebote bestehen nicht in ausreichender Zahl. Aus Sicht der Fachkräfte fehlen die Voraussetzungen für eine wirkliche Prüfung, dahingehend, ob das Kindeswohl der Verteilung entgegensteht, um ihre

Beteiligung im Verteilprozess sicherzustellen, sowie die systematische Weitergabe der in der vorläufigen Inobhutnahme gewonnenen Informationen zu gewährleisten“ (BumF 2016a: 7f.).

Die Bundesregierung teilt einige Kritikpunkte bezüglich kurzer Fristen oder der zu langen Dauer der Verfahren, stellt aber fest, dass das Verteilverfahren die Kommunen insgesamt entlastet habe und resümiert: „Insgesamt bewerten Bund, Länder und die kommunalen Jugendämter übereinstimmend das Ergebnis und auch den Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht als positiv“ (Deutscher Bundestag 2017b: 7f.).

Reguläre Inobhutnahme und Clearingverfahren

Sind UM mit der Verteilung an ein anderes zuständiges Jugendamt übergeben worden oder verbleiben sie nach Ausschluss von der Verteilung bei dem Jugendamt, welches sie vorläufig in Obhut genommen hatte, beginnen die reguläre Inobhutnahme und das Clearingverfahren. „Eine umfangreiche Perspektivklärung, die Biographiearbeit, die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation und die Bedarfsermittlung finden in der regulären Inobhutnahme statt. Bei unbegleiteten Minderjährigen stellt die Inobhutnahme außerdem in der Regel gleichzeitig den Einstieg in den jugendhilferechtlichen Hilfeprozess dar“ (González Méndez de Vigo 2017: 44).

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt beinhaltet die Befugnis, das Kind oder den bzw. die Jugendliche/n bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind, wobei der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten dabei angemessen zu berücksichtigen ist (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Zu diesen Rechtshandlungen gehört bei UM auch unter bestimmten Umständen die unverzügliche Stellung eines Asylantrags (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Das Jugendamt hat ebenfalls beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers bzw. einer Pflegerin zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Zudem hat das Jugendamt während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ziele dieses sog. Clearingverfahrens ist „der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des/der unbegleiteten Minderjährigen“ (BAG 2017: 33). Es beinhaltet die Klärung des Gesundheitszustandes (ggf. ärztliche Behandlung), die Erhebung von Informationen über bisherige Lebensumstände, die Klärung der Möglichkeiten zum Spracherwerb und zur Beschulung, die Entscheidung über die Art der Aufenthaltsbeantragung sowie die Klärung und Vorbereitung der anschließenden Hilfen zur Erziehung. „Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen. Das Clearingverfahren ist Aufgabe der Jugendämter. Diese können das Clearingverfahren selbst durchführen oder freie Träger in Anspruch nehmen. Die Letztverantwortung verbleibt jedoch im zuständigen Jugendamt“ (BAG 2017: 33). In der Regel endet das Clearingverfahren, wenn die offenen Fragestellungen soweit geklärt sind, dass die Entscheidung zu entsprechenden Anschlusshilfen getroffen werden und die konkrete Hilfeplanung starten kann (BAG 2017: 35). Standards zu Inhalt und Ablauf des Clearingverfahrens, sowie Vordrucke für Anamnesebögen und zur sozialpädagogischen Einschätzung finden sich in den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG 2017).

Die reguläre Inobhutnahme endet entweder mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (was bei UM selten der Fall ist), oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, den sog. Anschlussmaßnahmen (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).¹⁸

Hilfeplanung und Anschlussmaßnahmen

„Unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge haben wie andere in Deutschland lebende Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf die notwendige und geeignete Hilfe nach den §§ 27-35, 41 SGB VIII¹⁹ und auf Eingliederungshilfe für

seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII“ (Müller 2017: 136). Wird im Clearingverfahren festgestellt, dass Hilfen nach SGB VIII gewährt werden sollen, wird die Hilfeplanung eingeleitet. Das in § 36 SGB VIII definierte Hilfeplanverfahren sieht die Beratung des/der betroffenen Minderjährigen zu den Hilfsmöglichkeiten und ihren Auswirkungen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), aber auch seine/ihre Beteiligung im Rahmen der Hilfeplangespräche vor:

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

Der bzw. die UM hat bei der Auswahl der Hilfeart ein Wahl- und Wunschrecht, dem zu entsprechen ist, sofern die Wahl nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Im Gegensatz zu anderen Kindern und Jugendlichen ergibt sich allerdings bei UM durch die Sprachbarriere und ihre Unvertrautheit mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem die Herausforderung „wie sie überhaupt dazu befähigt werden können, ihre Rechte im Rahmen der Hilfeplanung wahrzunehmen“ (Müller 2017: 138). Dass hier Handlungsbedarfe bestehen, wird auch durch die Ergebnisse einer Befragung von Jugendhilfeeinrichtungen sichtbar, von denen zehn Prozent angaben, ihre Hilfeplangespräche ohne die Beteiligung der betroffenen Person durchzuführen (Moos 2017: 127).

18 Die Inobhutnahme ist allerdings erst dann beendet, wenn eine Überleitung in eine andere Hilfeform tatsächlich erfolgt ist, um zu verhindern, dass die betroffene Person in einen rechtsfreien Zeitraum rutscht, während sie beispielsweise auf einen Heimplatz wartet (Trenczek et al. 2017: 299f.)

19 Diese sind nach SGB VIII Hilfe zur Erziehung (§ 27), Erzie-

hungsberatung (§ 28), Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32), Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) sowie Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41).

Entsprechend der Ergebnisse der Hilfeplanung wird der bzw. die UM in einer der Hilfeformen untergebracht, so beispielsweise in einer Einrichtung der Heimerziehung, in einer betreuten Wohnform, bei einer Gastfamilie oder Pflegefamilie, in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen oder in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§§ 32-35 SGB VIII). Jede dieser Unterbringungsformen ist bezüglich der Intensität der sozialpädagogischen Betreuung und der Versorgung unterschiedlich ausgestaltet (s. u.).

Die Inanspruchnahme der Hilfen ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus des/der UM. Sofern dieser nicht während der Inobhutnahme geklärt wurde, läuft die Klärung parallel zu den gewährten Hilfen weiter. Eine Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status hat allerdings aufgrund des Primats der Kinder- und Jugendhilfe bis zur Volljährigkeit keinen direkten Einfluss auf die Inanspruchnahme der Hilfen.

Bestimmung des Kindeswohls in jugendhilferechtlichen Verfahren

In Deutschland hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Um dieses Recht zu verwirklichen soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Satz Nr. 1, 3-4 SGB VIII).

Um diesem Auftrag gegenüber UM gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass an mehreren Punkten im Verlauf der Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch formalisierte und nicht formalisierte Prozesse die Handlungsoptionen, die am geeignetsten sind, das Kindeswohl zu sichern und umzusetzen, bestimmt werden.

- Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist dies die Erstklärung, bei der die zu klärenden Fragen in § 42a Abs. 2 SGB VIII vorgegeben sind.
- Im Rahmen der regulären Inobhutnahme ist dies das ausführliche Clearingverfahren, das in § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII allerdings ohne konkrete Verfahrensvorgaben normiert ist. Die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemein-

schaft Landesjugendämter konkretisieren diese Vorgabe und zeigen Schritte auf, die das Clearingverfahren enthalten sollte (BAG 2017: 32-35). Handlungsempfehlungen und -leitfäden der Bundesländer zum Umgang mit UM enthalten ebenfalls Empfehlungen zur Durchführung des Clearingverfahrens (z. B. NRW 2017: 18-21).

- Werden Hilfen gewährt, existiert mit der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ein formalisierter Prozess, in dem Fachkräfte mit dem/der UM und dem Vormund sowie weiteren involvierten Akteuren in regelmäßigen Abständen zusammenkommen sollen, um die besten Handlungsoptionen zu bestimmen.

Von fachlicher Seite wird dabei immer wieder darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Kindeswohls nicht nur eine Perspektivklärung bis zur Volljährigkeit enthält, sondern konkrete Perspektiven über den 18. Geburtstag hinaus aufzeigen muss (vgl. Karpenstein/Schmidt 2016).

Jugendhilferechtlicher Übergang in die Volljährigkeit

Das Kinder- und Jugendhilferecht regelt, dass Jugendämter Personen, die als Minderjährige Hilfen zur Erziehung erhalten, diese unter bestimmten Bedingungen nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin gewähren können: Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Maximal kann die Jugendhilfe dabei allerdings gewährt werden, solange die betroffene Person noch keine 27 Jahre alt ist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Es handelt sich bei den Leistungen für junge Volljährige in der Regel um eine Anspruchsleistung. „Nur in atypischen Fällen steht dem Jugendamt Ermessen zu. Das Vorliegen eines solchen Falls muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe begründen“ (Winkler 2017: § 41 SGB VIII, Rn. 14). Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass die Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene lokal unterschiedlich gehandhabt wird (vgl. Karpenstein/Schmidt 2016: 58f., von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 42ff.).

Die Alternative zur Fortführung der Hilfen ist die Entlassung aus der Jugendhilfe. Der oder die junge Volljährige ist mit dem 18. Geburtstag damit in allen Fragen für sich selbst verantwortlich, was Konsequenzen für beinahe alle Lebensbereiche mit sich bringt (Unterbringung/Wohnung, Finanzierung, etc.).

3.1.3 Beteiligte Institutionen

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung erfolgt im Zusammenspiel verschiedener Akteure. Die nachfolgende Aufstellung listet nicht alle in Deutschland aktiven Akteure namentlich auf, sondern gibt einen Überblick über die Akteure, die auf lokaler Ebene in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM involviert sind.

Tabelle 7: Akteure der Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Institution	Beschreibung	Verantwortlichkeiten/Aktivitäten
Jugendamt	<p>Dem Jugendamt kommt „im Rahmen des staatlichen Wächteramts [...] die Aufgabe zu, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls sicherzustellen“ (Brinks et al. 2017: 72). Das örtliche Jugendamt ist Bestandteil der Kommunalverwaltung. Jeder örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel sind dies Landkreise und kreisfreie Städte), muss ein solches Amt einrichten, um die Aufgaben nach SGB VIII wahrzunehmen (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). In Deutschland existieren knapp 600 Jugendämter (Brinks et al. 2017: 74).</p> <p>Das örtliche Jugendamt besteht aus zwei Teilen: dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Entscheidungen zur Organisation und Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe werden im Jugendhilfeausschuss getroffen, welcher ebenfalls stimmberechtigte Vertreter der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (s. u.) enthält. Die Verwaltung des Jugendamts setzt die Beschlüsse und Ziele des Ausschusses um. (Brinks et al. 2017: 74f.).</p>	<p>Das örtliche Jugendamt ist als sozialpädagogische Fachbehörde für die Umsetzung aller Leistungen nach dem SGB VIII zuständig (Brinks et al. 2017: 72). In Bezug auf UM bedeutet dies u.a. eine Zuständigkeit für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die (vorläufige und reguläre) Inobhutnahme von UM, ■ evtl. die Organisation der bundesweiten Verteilung vor Ort, ■ die Hilfeplanung, ■ die Eignungsprüfung der Pflegefamilien, ■ die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII.
Freie Träger	<p>Neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe existieren die Träger der freien Jugendhilfe. „Träger der freien Jugendhilfe sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), Jugendverbände, Jugendgruppen, Selbsthilfegruppen, um nur die wichtigsten Beispiele zu nennen. Ferner sind in zunehmendem Maße privatgewerbliche freie Träger anzutreffen“ (Winkler 2017: § 3 SGB VIII, Rn. 2.2).</p>	<p>Freie Träger betreiben unter anderem Unterbringungseinrichtungen (inklusive oder exklusiv für UM), beraten und betreuen Pflegefamilien von UM oder bieten andere Betreuungsleistungen für UM an. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>„An zahlreichen Orten bestehen Kooperationsverträge zwischen den Jugendämtern und Freien Trägern. Diese beziehen sich entweder auf die grundsätzliche Übertragung des gesamten Bereichs Pflegekinderhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder auf die Übertragung einzelner Elemente wie Betreuung und Begleitung der Gastfamilien“ (Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. 2016: 23).</p>
Familien-gericht	<p>Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, die für die Entscheidung von Familiensachen zuständig ist (§ 23b Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz).</p>	<p>In Bezug auf UM ist das Familiengericht dafür zuständig, zu prüfen, welche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich sind.</p> <p>Insbesondere prüft und entscheidet es, ob ein Vormund für den/die UM bestellt wird, ordnet die Vormundschaft von Amts wegen an (§ 1774 Satz 1 BGB), wählt den Vormund nach Anhörung des Jugendamts aus (§ 1779 Abs. 1 BGB) und bestellt den Vormund (§ 1789 BGB).</p>
Vormund	<p>Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 Abs. 1 BGB). Das Jugendamt hat bei einer Inobhutnahme von UM unverzüglich beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers/einer Pflegerin zu veranlassen (§ 42 Abs 3 Satz 4 SGB VIII).</p>	<p>Vormunde nehmen die Personen- und die Vermögenssorge für UM wahr und vertreten sie rechtlich.</p> <p>In der Praxis wird für UM meistens das Jugendamt zum Vormund bestellt (Trenczek et al. 2017: 281).</p> <p>Weitere Informationen s. u.</p>

Kooperation

Neben den oben genannten sind noch weitere Akteure indirekt in die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM vor Ort eingebunden (z. B. Ausländerbehörden, Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbände, ehrenamtlich Engagierte, Gesundheits- und Schulämter, Jobcenter und Arbeitsagenturen etc.). Zum Teil können diese im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Sie können aber auch in weniger formalen Netzwerken zusammenschlossen sein. Die kommunale Vernetzung zwischen den involvierten Akteuren wird jedoch immer wieder als zentrales Element gelingender Hilfen für UM hervorgehoben (z. B. Jagusch 2017, Brinks et al. 2017: 80).

3.2 Unterbringung

3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Unterbringung

Bei der Unterbringung von UM greifen je nach der Phase, in der sich der bzw. die UM befindet (vorläufige Inobhutnahme, reguläre Inobhutnahme, Anschlussunterbringung), verschiedene gesetzliche Regelungen. „Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das SGB VIII. Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind eine kindeswohlorientierte Unterbringung, die Pflicht, beim Betreiben entsprechender Einrichtungen, eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege innezuhaben (§ 44 SGB VIII), oder auch die Betriebs-erlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)“ (Deutscher Bundestag 2017b: 72). Die Bundesländer haben z. T. eigene Mindeststandards für die Unterbringung von UM definiert (Deutscher Bundestag 2017b: 73). Zudem ist die konkrete Umsetzung der Unterbringung auf Ebene der Kommunen angesiedelt. Es bestehen damit zum Teil erhebliche Unterschiede nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Bundesländer (Müller 2014: 36). „Grundsätzlich kann bei der Unterbringung zwischen stationären Einrichtungen, sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen sowie Gast- und Pflegefamilien unterschieden werden“ (Deutscher Bundestag 2017b: 70).

3.2.2 Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Unterbringungsformen

Sowohl im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), als auch im Rahmen der regulären Inobhutnahme (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) hat das Jugendamt die Befugnis, den/die UM bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Ausländerrechtliche Einrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte) erfüllen dabei in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Betriebserlaubnis, die nach § 45 SGB VIII für den Betrieb von Einrichtungen erforderlich ist, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig betreut werden und stellen mithin grundsätzlich keine geeigneten Einrichtungen im Sinne des SGB VIII dar (González Méndez de Vigo 2017: 30; Deutscher Bundestag 2017b: 10).

Falls die Voraussetzungen zur Inobhutnahme bei einer bzw. einem UM vorliegen, aber durch die Trennung von erwachsenen Begleitpersonen, die zusammen mit dem bzw. der UM eingereist sind (z. B. volljährige Geschwister), die Gefahr für das „Kindeswohl“ höher einzuschätzen ist, als die, die von einer nicht geeigneten Unterbringung in einer nicht kindeswohl ausgerichteten Aufnahmeeinrichtung des Ausländerrechts“ (González Méndez de Vigo 2017: 31) ausgeht, dann kann eine Unterbringungen dort im Einzelfall auch angezeigt sein. Dies entbindet das Jugendamt allerdings nicht von der Pflicht, die Inobhutnahme zu verfügen und die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen.

Für die Unterbringung im Rahmen der **regulären Inobhutnahme** gilt, dass für UM die gleichen Standards wie bei deutschen Kindern und Jugendlichen gelten: So können UM beispielsweise bei Verwandten untergebracht werden, wenn dies von dem/der UM sowie den Verwandten gewünscht wird, letztere geeignet sind und auch sonst nichts gegen eine Unterbringung dort spricht (González Méndez de Vigo 2017: 44).

Verteilung auf Unterbringungsformen

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst für den Bereich der vorläufigen Schutzmaßnahmen, unter die die vorläufige und die reguläre Inobhutnahme fallen, nicht gesondert, wie sich UM auf verschiedene Unterbringungsformen verteilen (Statistisches Bundesamt 2017b). In einer Abfrage der Bundesregierung, die sich auf das zweite und dritte Quartal 2016 bezog, machten die Bundesländer allerdings Angaben zur Unterbringung von UM während der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme.

Bezüglich der **vorläufigen Inobhutnahme** stellten die Länder dabei fest, dass UM häufig in von freien Trägern vorgehaltenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, aber auch in landeseigenen bzw. kommunalen Clearingeinrichtungen (Deutscher Bundestag 2017b: 70). Als Clearinghäuser werden Einrichtungen beschrieben, die auf die Erstaufnahme von UM spezialisiert sind und eine intensive pädagogische Betreuung ermöglichen (Müller 2014: 36). In der Phase der hohen Zuwanderungszahlen von UM erfolgte die Unterbringung häufig auch in Notunterkünften, Hotels, Hostels und Jugendherbergen, Gastfamilien oder Gemeinschaftsunterkünften, also in Einrichtungen, die in der Regel nicht die Kinder- und Jugendhilferechtlichen Standards einhalten (BumF 2016a: 7f.). Die Bundesregierung berichtet, dass diese Unterbringungspraxis sich im Laufe des Jahres 2016 stark verbessert habe, was u. a. an der niedrigeren Einreisezahl von UM und der Einführung der bundesweiten Verteilung von UM gelegen habe. Gegen Ende 2016 sei es damit möglich gewesen, sich stärker auf Aspekte der Qualitätsentwicklung zu konzentrieren (Deutscher Bundestag 2017b: 71). In einer Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 gaben 65,3 % der befragten Fachkräfte an, dass UM während der vorläufigen Inobhutnahme überwiegend in regulären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, 18,9 % gaben an, dass hierfür überwiegend Notunterkünfte genutzt werden, und 8,1 % gaben Hotels, Hostels und Jugendherbergen als die überwiegende Unterbringungsform an (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 25).²⁰

Bezüglich der **regulären Inobhutnahme** gaben die Bundesländer in der o. g. Abfrage an, dass UM vor allem in Einrichtungen der stationären Jugend-

hilfe untergebracht werden und dass hier zum Teil für UM eigene weitere Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen wurden. „Auch werden sie in speziellen Inobhutnahme-/Clearingeinrichtungen untergebracht. Zudem werden auch (sozialpädagogisch) begleitete oder betreute Wohnformen genutzt. In deutlich geringerem Maße werden auch Gast- und Pflegefamilien zur Unterbringung der UMA genutzt“ (Deutscher Bundestag 2017b: 71). Ebenfalls erfolgt die Unterbringung in Einzelfällen und nach Prüfung des Kindeswohls in Erstaufnahmeeinrichtungen bei Familienangehörigen oder Fluchtgemeinschaften, sowie in Hotels und Jugendherbergen oder Notunterkünften (ebd.). Diese Einschätzung teilt auch die Befragung des BumF vom Herbst 2017. Die Mehrheit der befragten Fachkräfte (80,6 %) gibt hier an, dass UM überwiegend in regulären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 25).

3.2.3 Unterbringung im Anschluss an die Inobhutnahme

Unterbringungsformen

Werden im Anschluss an die Inobhutnahme Hilfen zur Erziehung gewährt, kommen für UM alle Unterbringungsformen in Betracht, die das SGB VIII definiert, also die Unterbringung

- in einer Einrichtung der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII),
- in einer betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
- bei einer Gastfamilie oder Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII),
- in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 SGB VIII) oder
- in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Angebote, die unter § 34 SGB VIII fallen, sind in Deutschland vielfältig und können verschiedenartig ausgestaltet sein. Sie weisen je nach Bedarf des/der UM unterschiedlich intensive pädagogische Betreuung auf. Dies „reicht von der Unterbringung in Heimeinrichtung mit rund um die Uhr gewährleisteter Betreuung vor Ort bis zu betreuten Wohngruppen, in denen selbstständigere Jugendliche untergebracht werden, mit ‚offenen Konzepten‘ des Wohnens, bei denen pädagogische Betreuung mobil und flexibel gewährleistet wird“ (Deutscher Bundestag 2017b: 73). Dabei kann zwischen integrativen Unterbringungsmöglichkeiten, in denen UM mit

²⁰ Weitere Angaben wurden gemacht zu den Kategorien: Verwandte mit eigenem Wohnraum (1,2 % der Befragten), Pflege- bzw. Gastfamilien (0,6 % der Befragten), Gemeinschaftsunterkünfte (2,8 % der Befragten) sowie sonstige Unterbringungsformen (3,1 % der Befragten).

anderen Kindern und Jugendlichen untergebracht werden, und solchen, die speziell für UM ausgelegt sind, unterschieden werden. Diese können ebenfalls „auf bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Mädchengruppen oder spezialisiert auf spezifische Unterstützungs- und Förderangebote, wie z. B. heilpädagogische Gruppen für stark traumatisierte UMA ausgerichtet“ sein (Deutscher Bundestag 2017b: 73).

Auswahl der Unterbringungsform

UM werden in der Regel in der Kommune untergebracht, in der auch das regulär in Obhut nehmende Jugendamt zuständig ist. „Die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt entsprechend des ermittelten Unterstützungsbedarfs: In aller Regel wohnen die Minderjährigen im Anschluss an das Clearingverfahren in einer sozialpädagogischen Wohngruppe oder in einer Einrichtung bis sie volljährig sind“ (Deutscher Bundestag 2017b: 72). Die Unterbringung soll dabei auf die individuellen Bedürfnisse des oder der UM angepasst sein und eine „angemessene stabilisierende Hilfeform“ darstellen (Brinks/Dittmann/Müller 2017: 79). Da die Unterbringung einen Teil der Hilfemaßnahmen darstellt, ist der oder die UM im Rahmen der Hilfeplanung an der Entscheidung über die zu wählende Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Diesem Wunsch- und Wahlrecht ist zu entsprechen, sofern nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entgegenstehen.

Dynamik in der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

Die starke Zuwanderung von UM 2015 und 2016 hat zu einer starken Dynamik bei den Unterbringungsmöglichkeiten geführt. Auf der einen Seite fehlten diese über längere Zeit, was auf das Wunsch- und Wahlrecht der UM bezüglich ihrer Unterbringung Auswirkungen hatte: „Allerdings ist dieses Wunsch- und Wahlrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zurzeit in vielen Regionen de facto stark eingeschränkt bzw. nicht gegeben, da insgesamt Unterbringungsmöglichkeiten fehlen. Anzustreben ist, dass auch für diese jungen Menschen das Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung steht. Das heißt, dass neben Angeboten der Heimerziehung auch betreute Wohnformen, Angebote des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII, Unterbringungsmöglichkeiten in Pflege- oder Gastfamilien sowie selbstständiges Wohnen (einzeln oder in Gruppen) mit ambulanter Betreuung möglich sind“ (Moos 2017: 126f.).

Gleichzeitig wurden durch den erhöhten Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten aber auch die Kapazitäten erweitert: „Mit dem Anstieg der Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben Jugendämter und Einrichtungen neue Unterbringungsplätze innerhalb kürzester Zeit geschaffen. Das Angebot reicht von intensiv-pädagogischen Spezialwohngruppen über betreutes Einzelwohnen bis hin zum offenen Jugendwohnen“ (Brinks/Dittmann/Müller 2017: 79). Auf die in der Hochphase der Zuwanderung entstandenen Notunterkünfte wie angemietete Hotels oder Pensionen seien jetzt die fachlichen Standards der Jugendhilfe anzuwenden.

Hinsichtlich ausreichender Kapazitäten deutet sich eine regionale Disparität an: Während im August 2016 acht Bundesländer angaben, dass die Kapazitäten nicht ausreichten, und man vor allem Bedarf an Unterbringungsplätzen für ältere Jugendliche und junge Volljährige habe, gaben drei Bundesländer an, dass die Kapazitäten ausreichten (Deutscher Bundestag 2017b: 73f.). Die in dieser Umfrage ebenfalls beteiligten Fachverbände gaben an, dass die Kapazitäten nicht weiter ausgebaut werden müssten. „Allerdings bestehe hinsichtlich der Qualität, der Mindeststandards und der Passgenauigkeit der Hilfen noch ein sehr starker (Weiter-)Entwicklungsbedarf“ (Deutscher Bundestag 2017b: 74).

Verteilung auf Unterbringungsformen

Wie im Falle der (vorläufigen) Inobhutnahme, liegen bezüglich der gewährten Hilfen zur Erziehung ebenfalls keine Statistiken zur Verteilung von UM auf verschiedene Unterbringungsformen vor (Statistisches Bundesamt 2017c).²¹ Die oben erwähnte nicht-repräsentative Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Februar 2016 kam zu dem Ergebnis, dass Fachkräfte UM zum Zeitpunkt der Umfrage am häufigsten in Jugendwohngruppen (90,5 %) und betreuten Wohnformen (70,5 %) unterbrachten.²² Zudem werden vermehrt auch Gast- und Pflegefamilien sowie Verwandte zur Unterbringung genutzt (49,6 %). Die Fachkräfte gaben ebenfalls an, dass Notlösungen z. T. auch in der Anschlussunterbringung genutzt werden, so bspw. Gemeinschaftsunterkünfte (24 %) oder Ho-

21 Eine Auswertung der Mikrodaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik von 2014 mit detaillierter Aufschlüsselung der Unterbringung von UM bietet Fendrich et al. 2016. Eine Auswertung der Daten von 2015 und 2016, die Rückschlüsse auf die Unterbringung von UM nach dem starken Anstieg der Zuwanderung von UM zuließe, liegt bisher allerdings nicht vor.

22 Die erwähnte Umfrage ließ Mehrfachantworten zu.

tels, Hostels und Jugendherbergen (21,6 %). Dass Unterbringungen auch bei Verwandten ohne Hilfen zur Erziehung erfolgen, gaben 32,2 % der befragten Fachkräfte an (BumF 2016a: 10). Eine Evaluation stationärer Jugendhilfemaßnahmen für UM durch den Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE) und des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) ergab ein ähnliches Bild: „Die Unterbringung erfolgt in 75,7 % der Fälle in Wohngruppen, die ausschließlich mit UMF belegt werden, und in 22,1 % in gemischten Wohngruppen“ (BVkE/IKJ 2017: 2). In der Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 zeigt sich, dass die Tendenz, UM während der Hilfen zur Erziehung in regulären Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen, noch verstärkt hat: 89,6 % der Befragten gaben an, dass UM überwiegend in solchen Einrichtungen untergebracht werden (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 25). Zu beachten ist, dass die erwähnten Umfragen nicht-repräsentativ und untereinander nicht vergleichbar sind. Sie können somit nur eine Tendenz in der Unterbringung von UM aufzeigen. Statistische Angaben zur Verteilung auf Unterbringungsformen existieren nicht.

Die Tendenz, junge Geflüchtete mehrheitlich in der Heimerziehung und in spezialisierten Wohngruppen (nur) mit anderen UM unterzubringen wird z. T. kritisch gesehen. Eine solche Unterbringung entspräche oft nicht den Wünschen der UM nach Normalität und Austausch mit Gleichaltrigen aus der Aufnahmegesellschaft (Brinks/Dittmann/Müller 2017: 79).

3.2.4 Unterbringung bei einer Gast- oder Pflegefamilie

„Eine Gastfamilie ist rechtlich eine Pflegefamilie (im Sinne des SGB VIII). Sie nimmt ein Kind bei sich zuhause auf und sorgt dafür, dass sich ihr Pflegekind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt“ (BMFSFJ 2017a). Die Möglichkeit, UM bei Gastfamilien oder Pflegefamilien²³ unterzubringen, ist in den verschiedenen

Phasen der Aufnahme in unterschiedlicher Weise gegeben.

Während der (vorläufigen) Inobhutnahme haben die Jugendämter auch die Möglichkeit, UM in Gast- oder Pflegefamilien unterzubringen. Nach der BumF-Befragung vom Herbst 2017 spielt die Unterbringung in Gast- bzw. Pflegefamilien hier aber nur eine untergeordnete Rolle (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 25).

Im Rahmen der Anschlussmaßnahmen ist die Möglichkeit der Unterbringung bei einer Gastfamilie durch § 33 SGB VIII gegeben. Im Vergleich zu anderen Unterbringungsformen ist diese Hilfeform in Deutschland allerdings „noch stark in der Entwicklung“ (Betscher/Szylowicki 2017: 175). In der erwähnten Umfrage des BumF vom Februar 2016 gaben knapp die Hälfte der befragten Fachkräfte an, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit UM auch in Gast- und Pflegefamilien unterbringen (BumF 2016a: 10f.). Diese Unterbringungsform hat seit 2015 also stärker zugenommen, was auch darauf zurückzuführen sein kann, dass mit der höheren Einreisezahl von UM auch verstärkt nach Gastfamilien gesucht wurde. Sowohl auf Bundes- und Landes- als auch auf kommunaler Ebene werben staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure dabei für das Engagement als Gastfamilie (e.g. BMFSFJ 2016a: 5).

In einer Ausarbeitung des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e. V., die auf einer Umfrage aus dem Zeitraum September bis Dezember 2015 basiert, wurde das breite zivilgesellschaftliche Engagement, sich als Gastfamilie für UM einzubringen, hervorgehoben: „Dementsprechend groß sind der Zulauf und das Interesse, wenn Jugendämter dazu aufrufen, Pflege- oder Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu werden. Informationsabende sind überfüllt, die Liste derer, die sich für diese Aufgabe vorbereiten und schulen lassen wollen, ist lang“ (Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. 2016: 4).

Allerdings wird mit dem Anstieg bei der Unterbringung von UM in Gastfamilien auch die Sorge geäußert, dass hierdurch die Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend umgesetzt bzw. verwässert werden könnten. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. sieht daher dringenden Aufklärungs- und Fortbildungsbedarf, „um abzusichern, dass es sich beim Modell der Gastfamilie nicht um eine schleichende Auslagerung der umF aus den Strukturen der Jugendhilfe mit ihren Mechanismen zum Schutz des Kindeswohles handelt“ (BumF 2016a: 11).

²³ Eine rechtliche Unterscheidung zwischen Gast- und Pflegefamilien gibt es nicht. Die Begriffe werden häufig synonym verwendet, an anderen Stellen aber deutlich voneinander abgegrenzt. Betscher/Szylowicki nutzen den Begriff Gastfamilie, um auszudrücken, „dass es sich i. d. R. nicht um eine Hilfe mit dem Ziel des Aufbaus einer klassischen Eltern-Kind-Beziehung handelt. Keinesfalls dürfen mit dem Terminus ‚Gastfamilie‘ jedoch niedrigere Bedarfe oder abgesenkte Standards verbunden werden“ (Betscher/Szylowicki 2017: 175).

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden in den letzten Jahren verschiedene Projekte durchgeführt, im Rahmen derer Lehrpläne entwickelt und Fachkräfte und Gastfamilien geschult wurden. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Menschen stärken Menschen“ unterstützte beispielsweise durch die Entwicklung und Erprobung von Lehrplänen, Schulungen und Qualitätsstandards für Pflegefamilien (sowie Vormundschaften und Patenschaften) in zehn Modellregionen in Deutschland (BMFSFJ 2017b). Aber ebenso haben zivilgesellschaftliche Organisationen Curricula entwickelt und führen Schulungen für (interessierte) Gastfamilien durch (Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. 2016: 16f.).

Infobox:

Anwerbung von Pflegefamilien - ein Beispiel

Um mehr UM in einem Familien-Setting unterbringen zu können, haben viele Jugendämter seit 2015 bundesweit Informations- und Werbekampagnen durchgeführt, oft in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe. Die Fachstelle Vollzeitpflege des Jugendamts Nürnberg entschied sich Anfang 2016 zusätzlich zu ihrer Anwerbung für „reguläre“ Pflegefamilien auch Anwerbemaßnahmen speziell für potentielle Gast- und Pflegefamilien von UM durchzuführen.

Eine online verfügbare Broschüre stellt interessierten Familien Informationen zu den Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege allgemein sowie zu den rechtlichen und alltagspraktischen Besonderheiten bei der Aufnahme eines bzw. einer UM zur Verfügung. Sie enthält ebenso Hinweise zu den besonderen Herausforderungen bei der Aufnahme von UM und lädt die potentiellen Pflegepersonen zur Reflexion darüber ein, ob diese Herausforderungen gemeistert werden können. In Zusammenarbeit mit zwei freien Trägern werden Infoabende und Fortbildungen zum Thema angeboten (Nürnberg 2017a).

3.2.5 Unterbringung in Unterküften für erwachsene Geflüchtete

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften ist grundsätzlich nur für begleitete

Minderjährige vorgesehen (vgl. UNICEF 2017). Unbegleitete Minderjährige werden entsprechend den oben beschriebenen Vorgaben des SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen. Eine Unterbringung in Unterküften für erwachsene Geflüchtete ist nur in der oben genannten Konstellation und unter Wahrung des Kindeswohls möglich (vgl. Kap. 3.2.2).

3.2.6 Unterbringung für unbegleitete Minderjährige mit spezifischen Bedürfnissen

Es existieren vielfältige Angebote zur Unterbringung von UM mit spezifischen Bedürfnissen: „Fakt ist, dass sich die inzwischen auf dem Markt der Heimerziehung vorhandenen Angebote in ihrer Vielfalt kaum noch systematisch kategorisieren lassen: Anzutreffende Differenzierungsparameter sind etwa die Betreuungsintensität (Regelgruppen, Intensivgruppen, Arrangements mit geringer oder hoher Betreuungsintensität), die Spezifik der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, Essstörungen, Fluchtbiografien, sexuellen Auffälligkeiten, Traumatisierungen, Intelligenzminderungen etc.), altersspezifische Förderbedarfe (Kleinkindgruppen, Verselbstständigungsgruppen, betreutes Wohnen etc.) oder der Ort, an dem die Hilfe erbracht wird (Heim, Außenwohngruppe, Familie, Auslandsmaßnahme etc.)“ (Hansbauer/Alt 2017: 187). Wenn gleich UM in der Regel in stationären Einrichtungen und Wohngruppen untergebracht werden, existieren für sie ebenfalls stark ausdifferenzierte Angebote, wie beispielsweise UM-Mädchengruppen oder heilpädagogische Gruppen für stark traumatisierte UM (Deutscher Bundestag 2017b: 73). Größere Einrichtungen haben darüber hinaus selbst z. T. auch angestellte Therapeutinnen und Therapeuten (Gierke 2016: 71).

3.2.7 Unterbringung für unbegleitete, minderjährige Opfer von Menschenhandel

Im Rahmen seiner Kompetenz, in Obhut genommene UM bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen (s. o.), kann das Jugendamt UM auch in Mädchen- oder Frauenhäusern unterbringen, die besonderen Schutz für Mädchen bieten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.

Bestenfalls erfolgt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die sexuell ausgebeutet wurden, in anonymen Unterkünften. „Es wird jedoch auch kritisiert, dass diese Unterkünfte in erster Linie auf erwachsene Frauen ausgerichtet und deshalb möglicherweise nicht dafür geeignet sind, um minderjährige Opfer von Menschenhandel aufzunehmen“ (Costa 2016: 28). Ebenfalls wird kritisch bemerkt, dass „alle bekannten Unterkünfte“ für Frauen oder Mädchen konzipiert seien (ebd.). Das Projekt ‚Flucht & Menschenhandel - Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige‘, das der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V. durchführt, resümiert daher: „Die Schaffung einer ausreichend finanzierten Beratungs- und Unterstützungsstruktur für minderjährige von Menschenhandel Gefährdete bzw. Betroffene, deren zentrale Ausgangspunkte Kindeswohl und Kinderschutz sind, muss forciert werden. Hierbei müssen insbesondere auch spezielle Angebote für Jungen und junge Männer erweitert werden“ (KOK 2016: 13).

3.2.8 Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen

Die Kosten für die Unterkunft sowie die entsprechenden pädagogischen und therapeutischen Leistungen sind der wesentliche Kostenfaktor bei der Versorgung von UM. Allerdings liegen Statistiken zu den Kosten für die vorläufige Inobhutnahme, die reguläre Inobhutnahme und die Anschlussmaßnahmen pro Tag und pro UM nicht vor. Die Bun-

desregierung ging 2015 von durchschnittlichen aufgewandten Kosten pro Fall und Tag in Höhe von 175 Euro aus (Deutscher Bundestag 2015b: 27). Allerdings können die Fall- und Platzkosten „je nach Unterbringungsart, pädagogischem Setting und Gesundheitskosten, [...] ganz erheblich variieren“ (Deutscher Bundestag 2017b: 74). Schätzungen der Bundesländer im Rahmen der oben erwähnten Länderabfrage zeigen aber eine Spanne von 90-205 Euro pro Tag und UM auf. Dabei werden Unterschiede zwischen den Bundesländern, die sich an der Abfrage beteiligt haben, sichtbar (siehe Tabelle 8). Schätzungen der Kommunen (im Rahmen derselben Abfrage, über die kommunalen Spitzenverbände) gehen dabei von 67-350 Euro pro UM pro Tag als Kosten für die (vorläufige) Inobhutnahme aus und von 33-209 Euro pro UM pro Tag als Kosten für die Anschlussmaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (Deutscher Bundestag 2017b: 75).

Pflegeeltern erhalten für als Pflegekinder aufgenommene UM ein monatliches Pflegegeld, das sich aus dem notwendigen Unterhalt des Kindes und den Kosten der Erziehung zusammensetzt. Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen dabei von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII). Die weitere Bestimmung der Pflegegeldsätze unterliegt landesrechtlicher Regelung (§ 39 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII). Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. gibt jährlich Empfehlungen zur

Tabelle 8: Angaben der Bundesländer zu den durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung

Land	Kosten (vorläufige) Inobhutnahme (in Euro pro Tag)	Kosten Hilfen zur Erziehung (in Euro pro Tag)
Berlin	120	180
Brandenburg	130	90
Bremen	117-183	
Mecklenburg-Vorpommern	125-205	
Sachsen-Anhalt	k. A.	140
Schleswig-Holstein	153	
Saarland	137	
Thüringen	110	

Quelle: Deutscher Bundestag 2017: 75. Bei den Angaben handelt es sich in der Regel um geschätzte Angaben, denen keine Auswertungen der jeweiligen Unterbringungen in den Ländern zu einem bestimmten Stichtag zugrunde liegen.

Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege heraus. Für das Jahr 2018 empfiehlt er folgende Sätze:

Tabelle 9: Vollzeitpflegesätze

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (in Euro)	Kosten für die Pflege und Erziehung (in Euro)
0 – 6	522	240
6 – 12	592	240
12 – 18	676	240

Quelle: Deutscher Verein e. V. 2017: 4.

Darüber hinaus werden einmalige Hilfen oder Zuschüsse übernommen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) (Für Beispiele zu Posten und Höhen vgl. Nürnberg 2017b: 30).

3.2.9 Qualifikationen von Betreuenden

Das SGB VIII macht deutlich, dass die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist (§ 3 SGB VIII). Dies bedingt auch, dass im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM in den vielzähligen Unterbringungs- und Betreuungsformen Personen mit unterschiedlichsten Hintergründen aktiv sind. Eine allgemeingültige Aussage zu ihren Qualifikationen und Kenntnissen ist mithin nicht möglich. In der Regel sind Mitarbeitende sozialpädagogisch geschult. Bei den für die Arbeit mit UM notwendigen Kenntnissen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen und im Umgang mit Traumatisierungen besteht hingegen Qualifizierungsbedarf (Deutscher Bundestag 2017b: 80; von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 11).

Das SGB VIII bestimmt, dass die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen (§ 72 Abs. 1 Satz 1-2 SGB VIII). Diese Verpflichtung

gilt nur für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe - allerdings bestimmt sie auch die Praxis der **freien Träger der Jugendhilfe** mit, da hier von gleichwertigen fachlichen Standards ausgegangen wird (Wiener 2015: § 72 SGB VIII, Rn. 15). Zudem benötigen Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche (also auch UM) ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, eine Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 SGB VIII). Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, muss der Träger im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Infobox: Modellprojekt SHELTER - eLearning für Fachkräfte

„Junge Flüchtlinge weisen allgemein eine erhöhte Anfälligkeit für psychische Störungen auf. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellen hierbei nochmal eine besonders vulnerable Gruppe dar, da ihnen wichtige Schutzfaktoren wie beispielsweise ein familiäres Umfeld, das Schutz und Unterstützung bietet, fehlen“ (SHELTER 2017). Dies bedingt einen erhöhten Qualifikationsbedarf von Fachkräften und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern von UM zum Umgang mit traumatisierten Minderjährigen.

Das Verbundprojekt ‚SHELTER - Begleitete und unbegleitete geflüchtete Minderjährige - Rahmenbedingungen und Schutz in Organisationen, Verständnis für Traumafolgen und psychische Belastungen‘ begegnet diesem Bedarf durch die Entwicklung eines e-Learning Curriculums. Das interdisziplinäre Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und von mehreren Hochschulen durchgeführt.

Die Online-Kurse, die 2017 zum ersten Mal erprobt wurden, ermöglichen Fachkräften und Personen, die ehrenamtlich mit minderjährigen Geflüchteten arbeiten, sich zu folgenden Themen weiterzubilden:

- Folgen potentiell traumatisierender Belastungen,
- Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung,
- Schutzkonzepte in Institutionen (SHELTER 2017).

3.2.10 Übergang in die Volljährigkeit

Rechtliche Änderungen bei Erreichen der Volljährigkeit

Werden für ehemalige UM nach § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige gewährt, enthalten diese Hilfen auch die Unterbringung. In diesem Fall kann (soweit dies in der Einrichtung vorgesehen ist) der bzw. die Jugendliche in der Unterbringung bleiben, in der er bzw. sie zuvor untergebracht war (stationäre Unterbringung, Pflegefamilie, etc.), oder aber die Unterbringungsform kann im Rahmen der Hilfeplanung neu bestimmt werden. Möglich ist die Unterbringung beispielsweise in sog. Verselbstständigungsgruppen, die sich speziell an junge Volljährige richten.

Neben der Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII ist für junge Volljährige auch die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII möglich. Diese richtet sich an junge Menschen (nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sind dies Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung teilnehmen. Im Gegensatz zur Hilfegewährung nach § 41 SGB VIII ist diese Möglichkeit als „kann“-Regelung formuliert und unterliegt somit dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts.

Die Alternative zur Fortführung der Hilfen ist die Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Konsequenz, dass ebenfalls die Unterbringung des oder der jungen Volljährigen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer Pflegefamilie endet. In diesen Fällen kommt die weitere Unterbringung auf mehrere Faktoren an: „Die konkreten Umstände des Wohnens nach Beendigung der Jugendhilfe hängen insbesondere vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, der Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik, den jeweiligen Landesgesetzen, der örtlichen Praxis der zuständigen Behörden sowie der kommunalen Politik ab“ (BumF 2017c: 46).

Möglich ist eine Umverteilung der betroffenen Person nach dem Königsteiner Schlüssel, wenn der Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe gestellt wird oder wenn über den Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe entschieden wird (vgl. BumF 2017c: 41f.). Ebenso können ausländerrechtliche Wohnsitzauflagen greifen (BumF 2017c: 43f.).

„Rechtlich ist für Personen im Asylverfahren, die nicht oder nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen, vorgesehen, dass sie in den jeweiligen Kommunen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden bis das BAMF (oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln das Gericht) positiv über den Asylantrag entschieden hat (§ 53 AsylG). Nach der Anerkennung besteht der Anspruch, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen. Ob bereits davor der Auszug möglich ist, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag nach einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und denjenigen des Betroffenen i. V. m. den jeweiligen Landesaufnahmegesetzen (§ 53 Abs. 1 AsylG).

[...] Für Geduldete ist die Unterbringung bundesgesetzlich nicht explizit geregelt [...]. Darüber hinaus können Besonderheiten gelten, wenn [für Asyl- und schutzberechtigte oder humanitär Aufgenommene, J. T.] eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG erteilt wurde. Zur Kostendeckung besteht grundsätzlich die Möglichkeit beim Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung zu stellen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG bzw. nach 15 Monaten ununterbrochenen Aufenthalts § 2 AsylbLG i.V.m. § 67 SGB XII analog). Anerkannte Flüchtlinge können bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder Leistungen nach § 67 SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung nach § 22 SGB II beantragen, die u.a. auch die Unterkunftskosten beinhalten“ (BUMF 2017c: 46f.).

Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung warnt vor der Unsicherheit, die mit der Volljährigkeit für UM einhergehen kann: „Für junge Geflüchtete ist dabei häufig nicht transparent, wie ihr Leben weiter verlaufen kann und was warum geschieht. Ob und inwiefern eine Folge davon wachsende Obdachlosigkeit unter jungen Geflüchteten sein wird – wie mit Blick auf Einzelfälle bereits befürchtet wird –, muss genau beobachtet werden. Auch hier sind die Übergänge und die Begleitung nach der Volljährigkeit im jungen Erwachsenenalter undurchsichtig“ (Deutscher Bundestag 2017b: 451).

Übergangsbegleitung

Für UM, die kurz vor der Volljährigkeit und somit vor einer gravierenden Veränderung ihrer rechtlichen Lage stehen, gibt es keine gesetzlich festgelegten Informationsverpflichtungen seitens der Jugendämter. Die Jugendämter informieren und be-

raten UM zum Übergang im Rahmen der Hilfeplangespräche.

Information und Beratung der Jugendlichen findet daher vor allem durch die Betreuerinnen und Betreuer vor Ort statt, in seltenen Fällen auch durch die Vormünder. „Besonderes Augenmerk sollte dabei darauf gerichtet werden, dass die Minderjährigen auf die Zeit nach der Jugendhilfe nicht nur theoretisch vorbereitet werden, sondern der Übergang ins Erwachsenenleben bei Bedarf begleitet wird. Ein zu frühes Ende der Jugendhilfe kann Wohnungslosigkeit oder Verlust des Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zur Folge haben“ (Noske 2015: 26).

Allerdings wird vonseiten der Fachverbände kritisch angemerkt, dass für eine umfangreiche Beratung und Begleitung häufig die Zeit fehlt: „Wohnungssuche ist für alle Care Leaver unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein schwieriges Unterfangen. Nicht selten sprengt diese Aufgabe die zeitlichen Ressourcen der Betreuer/innen“ (Karpenstein/Schmidt 2016: 61).

Unterstützung und Beratung nach der Volljährigkeit

Auch, wenn junge Volljährige mit Erreichen des 18. Lebensjahrs keine weitere Hilfe nach § 41 SGB VIII erhalten und somit aus der Jugendhilfe entlassen werden, sollen sie dennoch auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). „Von der Nachbetreuung erfasst sind u. a. regelmäßig wiederkehrende Beratungssettings (wöchentlich) oder auch Unterstützung bei Behördengängen, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangelegenheiten“ (BumF 2017c: 33).

Weitere Beratungsmöglichkeiten sind in der Praxis eingeschränkt, wie der BumF deutlich macht:

„Eine Unabhängigkeit der jungen Menschen von Unterstützungsstrukturen beim Ausscheiden aus der Jugendhilfe ist in der Regel illusorisch – schon allein aufgrund des zumeist ungeklärten Aufenthaltsstatus. Es findet daher vielfach eine Weiterleitung an anknüpfende Unterstützungs- und Beratungsstrukturen statt. Doch für Fragen rund um Leistungsansprüche, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Kindergeld gibt es, soweit ersichtlich, kaum spezifischen Anlaufstellen für junge Volljährige, die diese Fragen bereichsübergreifend und gebündelt behandeln. Noch schwieriger ist es, Beratungsstellen zu finden, die

aufgrund der zahlreichen Besonderheiten und Einschränkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht mit Blick auf die besondere Situation junger Geflüchteter kompetent beraten können und dabei die besondere Lebenslage der jungen Menschen im Blick haben.

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sind primär von den lokalen Gegebenheiten abhängig. Kapazitäten, um über eine punktuelle Beratung hinaus zu unterstützen und zu begleiten, sind in den vorhandenen Strukturen meist nicht gegeben. Viel zu oft werden junge Menschen mit einfachen Adresslisten ausgestattet, bevor die Betreuung durch die Jugendhilfe endet. Die Erfahrung von Jugendhilfeträgern hat gezeigt, dass der alleinige Hinweis auf die Kontakte von möglichen Unterstützungsstrukturen außerhalb der Jugendhilfe jedoch selten zur Inanspruchnahme geführt hat. Stattdessen sind die meisten jungen Geflüchteten bei Schwierigkeiten zu ihren ehemaligen Betreuer/innen, also den altbewährten Unterstützungsstrukturen, zurückkehrt“ (BumF 2017c: 77).

Um dieser Situation entgegenzuwirken, haben einige Jugendhilfeträger eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle vor Ort noch während der Hilfgewährung in ihr Konzept der Übergangsbegleitung aufgenommen: „Das Kennenlernen der Beratungsstelle, der dortigen Mitarbeitenden und ihrer Angebote noch im Rahmen der Jugendhilfe, wurde von den jungen Geflüchteten als sehr positiv bewertet. Die erste Hürde in der Kontaktaufnahme kann somit bereits überwunden werden“ (ebd.). Hierzu seien vor allem Kooperationen zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Anlaufstellen, die für die Betreuung junger Geflüchteter nach der Jugendhilfe zuständig und kompetent sind, dringend notwendig.

Inwieweit Beziehungen zu den ehemaligen Betreuerinnen und Betreuern weiter bestehen, ehemalige UM in die Aktivitäten ihrer alten Einrichtung eingebunden sind, sie diese bei Problemen als Anlaufstelle verstehen und von dort Unterstützung erwarten können, kommt auf den Einzelfall an. „Regelmäßige Angebote, die auch Ehemaligen offenstehen, wie z. B. gemeinsames Kochen, Aktivitäten, Infoveranstaltungen, Feste, können zum einen dem Gefühl als Bittsteller/in aufzutreten entgegenwirken und zum anderen die emotionale Rückkehr ermöglichen. Die Bedarfe der jungen Menschen sind selbstverständlich unterschiedlich und die Herausforderung für Fachkräfte besteht nicht nur in der Wahrung der ei-

genen Grenzen nach dem Betreuungsende, sondern auch darin, die gewählte Distanz der jungen Menschen zu akzeptieren“ (BumF 2017c: 76).

3.2.11 Kapazitäten und Standards

Aufgrund der starken Dynamik in der Entwicklung der Unterbringungsformen und -kapazitäten für UM im Laufe der Jahre 2015 und 2016 sind umfassende Untersuchungen zu den aktuellen Unterbringungskapazitäten nicht verfügbar. Der Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vom März 2017 beschreibt, dass der Bedarf an Unterbringungskapazitäten von den Bundesländern in 2016 unterschiedlich eingeschätzt wird. Während einige Bundesländer freie Plätze meldeten, zeigten andere Bundesländer an, dass die Kapazitäten nicht ausreichten (Deutscher Bundestag 2017b: 73f.). Einige Bundesländer betonten ebenfalls, dass es besonders an Plätzen im Bereich Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige mangelte (ebd.).

Bezüglich der Standards der Unterbringung, zeichne sich „ein fachlicher Weiterentwicklungsbedarf ab, um Zielsetzungen für eine gelingende Integration und Persönlichkeitsentwicklung des UMA bzw. des volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen effektiv erreichen zu können“ (Deutscher Bundestag 2017: 10). Nach einer Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 zeichnet sich ebenfalls bezüglich der tatsächlichen Qualität der Unterbringung und Betreuung eine regionale Disparität ab. Verbesserungsbedarf wird vor allem im Bereich der (vorläufigen) Inobhutnahme und bei den Hilfen für junge Volljährige gesehen (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 24f.).

3.2.12 Auswirkungen der Unterbringung auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Die Art der Unterbringung von UM hat ebenfalls Auswirkungen auf ihre Integration. Obwohl es hier an systematischen empirischen Studien mangelt, gibt die Fachliteratur Hinweise:

- Sind UM unter bestimmten Bedingungen (s. o.) in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht,

kann dies zu Erfahrungen von Ausgrenzung und Gewalt führen, was sich wiederum auf das Integrationsverhalten auswirken kann (UNICEF 2017: 48).

- Die Chancen auf Integration in neue Netzwerke können für UM durch eine Unterbringung in Gast- oder Pflegefamilien steigen (Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. 2016: 5). Allerdings können Gast- und Pflegefamilien auch anfälliger für Krisen und Konflikte sein. „Deshalb muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eher ein familiäres, eher emotional gefärbtes Setting braucht oder ob ein tendenziell emotionsärmeres Heimsetting besser geeignet ist“ (Hansbauer/Alt 2017: 188).
- Der abrupte Abbruch der Hilfen für volljährig gewordene UM und der damit verbundene Umzug in Gemeinschaftsunterkünfte wird hingegen als negativer Schritt beschrieben, der erste Integrationsbemühungen zunichtemache (z. B. Karpenstein/Schmidt 2016: 61f.).

3.3 Medizinische Versorgung

3.3.1 Zugang zu medizinischer Versorgung für unbegleitete Minderjährige

„Das Recht auf Gesundheit erstreckt sich auf alle Minderjährigen, die sich in Deutschland aufhalten“ (Espenhorst/Noske 2017b: 68). Ein Zugang zu medizinischer Versorgung ist also nicht an die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebunden. Allerdings unterscheiden sich die rechtlichen Grundlagen sowie der Umfang der Gesundheitsleistungen je nach Situation der UM.

Während der **vorläufigen Inobhutnahme** und der **regulären Inobhutnahme** hat das Jugendamt „insgesamt für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen. In Fällen schwerer körperlicher Verletzungen und einem existenzbedrohlichen Gesundheitszustand geht die unmittelbare, ärztliche Versorgung allen anderen Interventionen vor“ (Trenczek et al. 2017: 284). Sowohl während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) als auch während der anschließenden regulären Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) hat das Jugendamt die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII sicherzustellen. Krankenhilfe ist ebenfalls zu leisten, wenn UM in der Phase nach der Inobhutnahme in **stationären Jugendhilfeein-**

richtungen (nach §§ 33 bis 35 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4) untergebracht sind (§ 40 Satz 1 SGB VIII). „Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und umfasst einen Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ (Espenhorst/Noske 2017b: 68). Die Krankenhilfe muss dabei den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen, zudem sind Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen zu übernehmen (§ 40 Satz 2 und 3 SGB VIII).

Die Krankenhilfen nach § 40 verweisen dabei auf die Leistungen nach den Hilfen zur Gesundheit, wie sie in §§ 47 bis 52 SGB XII definiert sind und umfassen vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII). Ob die Leistungen dabei über eine Krankenkasse erfolgen, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (vgl. Deutscher Bundestag 2015a: 90ff.). „Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V. Alternativ erfolgt eine Gesundheitsbehandlung auf Krankenschein/Behandlungsschein, welcher vom örtlich zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird“ (BAG 2017: 33).

UM, die eine **Gestattung, Duldung oder eine spezielle Aufenthaltserlaubnis** haben, und **nicht stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht** sind, wie beispielsweise UM, die bei Vertrauenspersonen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (s. o.), unterliegen bezüglich ihrer medizinischen Versorgung nicht dem SGB VIII, sondern dem AsylbLG. Dieses regelt in § 4 AsylbLG, dass zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen werden ebenfalls erbracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG). Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren (§ 4 Abs. 2 AsylbLG).

In der Praxis führt dies dazu, dass UM, die dieser Gruppe zuzurechnen sind, nur schwer auf medizinische Leistungen zugreifen können, die über

die Heilung bzw. Linderung akuter Erkrankungen oder Schmerzzustände hinausgehen (u. a. Sehhilfen, Zahnspangen, Behandlung von Wachstumsstörungen). Dies wird in der Praxis aber auch im politischen Raum kritisiert (vgl. z. B. Espenhorst/Noske 2017b: 68 oder Deutscher Bundestag 2015a: 2).

Eine weitere Gruppe sind UM mit **Asylberechtigung, festgestellter Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutzstatus oder Abschiebeverboten**. Diese haben wie Bundesbürgerinnen und -bürger „einen Anspruch auf Krankenhilfe nach den für ihre Lebenssituation einschlägigen Teilen des Sozialgesetzbuchs, auch wenn kein Jugendhilfebedarf festgestellt wurde“ (Müller 2014: 38).

3.3.2 Individuelle Screenings und Untersuchungen

Im Rahmen der **vorläufigen Inobhutnahme** ist das Jugendamt zu einem Erstscreening verpflichtet (s. o.), welches eine erste Gesundheitsuntersuchung (sog. Kurzscreening) umfasst. Die resultierende ärztliche Stellungnahme wird benötigt, um festzustellen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt (§ 42a Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII).

Der Umfang des Kurzscreenings ist gesetzlich nicht vorgegeben, 2015 empfahlen aber drei pädiatrische Verbände in einer gemeinsamen Stellungnahme eine standardisierte Untersuchung von Kindern und Flüchtlingen im Rahmen des Kurzscreenings (DGPI/GTP/BVKJ 2015). In welchem Umfang Screenings durchgeführt werden, ist allerdings je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Es gelten unterschiedliche Standards. Der Ort der ersten Registrierung eines bzw. einer UM in Deutschland entscheidet daher über den Umfang seiner bzw. ihrer medizinischen Erstversorgung (Voss et al., i. E.).

Während der **regulären Inobhutnahme** ist dann im Rahmen des Clearingverfahrens abzuklären, welcher Bedarf an therapeutischer/medizinischer/psychologischer Betreuung besteht (Deutscher Bundestag 2017b: 63). Eine Untersuchung des BVKe kam (auf der Basis von ca. 500 ausgewerteten Fällen) allerdings zu dem Ergebnis, „dass während der Inobhutnahme lediglich in knapp einem Viertel der Fälle therapeutischer Hilfebedarf überhaupt untersucht wird“ (ebd.).

Nach der Inobhutnahme können Jugenduntersuchungen, wie sie bei anderen Kindern und Jugendlichen auch durchgeführt werden, ebenfalls im Rahmen der entsprechenden gesundheitlichen Versorgung die individuellen medizinischen Bedarfe feststellen. Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. weist darauf hin, dass es bei einer Beurteilung des psychischen Zustands von UM Zeit bedarf: „Außerdem müssen UMF das Gefühl der neuen sicheren Lebenssituation entwickeln können, bevor der psychische Zustand beurteilt und ggf. eine Therapie eingeleitet werden kann“ (DAKJ 2016: 6). Hierzu fordern Expertinnen und Experten eine eigene Jugenduntersuchung für UM, die umfassend und kultursensibel ausgestaltet ist (ebd.).

3.3.3 Übergang in die Volljährigkeit

Beim Übergang in die Volljährigkeit ändert sich möglicherweise die rechtliche Grundlage der Gesundheitsversorgung für UM und somit möglicherweise auch der Zugang zu bestimmten Leistungen. Werden ehemaligen UM nach ihrem 18. Geburtstag Hilfen für junge Volljährige gewährt, gelten die Regelungen zur Übernahme der Krankenhilfe durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (s. o.) entsprechend (§ 41 Abs. 2 SGB VIII).

Werden UM mit ihrem 18. Geburtstag aus der Jugendhilfe entlassen und erhalten keine Hilfen für junge Volljährige, begründet ihr aufenthaltsrechtlicher Status ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung: halten sie sich **gestattet oder geduldet** in Deutschland auf, greifen die Regelungen des AsylbLG (s. o.). Sind die jungen Erwachsenen als **Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt**, oder wurde **bei ihnen die Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebeverbote festgestellt**, und haben sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel, so haben diese einen Anspruch auf Krankenhilfe entsprechend der für ihre Lebenssituation einschlägigen Teilen des Sozialgesetzbuchs. Zudem kann die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung greifen, wenn die betroffene Person sich beispielsweise in einer Ausbildung befindet, arbeitet oder angestellt ist (vgl. § 5 Abs. 1 SGB V). In diesen Fällen greifen die gleichen Leistungen wie bei allen anderen pflichtversicherten Personen der gesetzlichen Krankenkassen.

3.3.4 Gesundheitssituation von unbegleiteten Minderjährigen

Die Forschung zur Gesundheitssituation von Geflüchteten in Deutschland ist bisher unterentwickelt (Frank et al. 2017: 24ff). Diese allgemeine Feststellung gilt im Besonderen für Forschung zur Gesundheit von UM. Verlässliche Daten fehlen und publiziertes Material bezieht sich zumeist auf bestimmte Regionen oder Kommunen oder bestimmte Gesundheitsaspekte (Janda et al., i. E.). Ebenso wenig gibt es eine für Deutschland repräsentative Untersuchung zur Verbreitung und Häufigkeit physischer oder psychischer Erkrankungen von UM (Deutscher Bundestag 2017b: 46f.).

Die Auswertungen des Robert Koch Instituts zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten legen nahe, dass minderjährige Geflüchtete stärker von Infektionskrankheiten betroffen sind, als erwachsene Geflüchtete (Robert Koch Institut 2017: 3). Stichprobenstudien bestätigen, dass gerade bei UM eine „unerwartet hohe Prävalenz von ausgewählten Infektionskrankheiten“ zutage trete (Elling et al. 2017: 1455). Die Impfdichte müsse daher deutlich erhöht werden (Janda et al., i. E.).²⁴ Ebenfalls seien ca. 20 % der UM von zahnmedizinischen Problemen betroffen (Janda et al., i. E.). Medizinische Bedarfe gebe es auch hinsichtlich der Behandlung von Kriegsverletzungen (Deutscher Bundestag 2017b: 46).

Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass viele UM, die in Deutschland Schutz suchen, „in besonderem Maße von seelischer Traumatisierung betroffen sein können. [...] Zur Prävalenz liegen kaum belastbare Daten, sondern nur Schätzungen vor, die nicht nur eine erhebliche Spannweite [von ca. 8 % bis über

²⁴ Bezüglich Schutzimpfung ergibt sich bei UM eine Besonderheit, wie das RKI in seinem ‚Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland‘ erläutert: „Unbegleitete Minderjährige können selbst wirksam in eine Behandlung einwilligen, wenn sie nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ermessen können. Inwieweit diese natürliche Einsichts- und Entschlussfähigkeit der minderjährigen Person gegeben ist, muss die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall im Hinblick auf den geplanten, konkreten Eingriff beurteilen. [...] Gemäß § 42 SGB VIII hat das Jugendamt minderjährige unbegleitete Asylsuchende in seine Obhut zu nehmen und für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. Es ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Nach der allerdings uneinheitlichen Praxis in zahlreichen Kommunen umfasst dies auch die Erklärung der Einwilligung zu Schutzimpfungen“ (RKI 2015: 441).

50 % der UM, J. T.] aufweisen, sondern auch untereinander nur eingeschränkt vergleichbar erscheinen“ (Deutscher Bundestag 2017b: 47). In den 32 psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer zusammengeschlossen sind, nahmen im Jahr 2015 insgesamt 1.056 UM therapeutische Behandlungen wahr (BafF 2016: 53). Einer Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 zufolge berichten Jugendliche gegenüber ca. 60 % der befragten Fachkräfte oft oder sehr oft von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 13). Es sei wahrscheinlich, dass der Anteil traumatisierter UM stärker zunehme (ebd.: 5).

3.3.5 Praxis der Gesundheitsversorgung

Ebenfalls fehlt es an repräsentativen Untersuchungen zur Gesundheitsversorgung von UM. Verfügbares Material deutet darauf hin, dass bei der gesundheitlichen Versorgung v. a. praktische Probleme entstehen. So ist der Zugang zu entsprechend geschulten Dolmetscherinnen und Dolmetschern häufig ein Problem - allerdings auch die Finanzierung ihrer Einsätze, wenn UM unter das AsylbLG (s. o.) fallen, da für diese Gruppe die Kosten für die Verdolmetschung nicht übernommen werden. Ebenfalls sei im Bereich der Behandlung von Traumata der Mangel an Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen problematisch (Janda et al., i. E.).

Eine Untersuchung an fünf ausgewählten medizinischen Einrichtungen, die UM betreuen, ergab, dass die Qualität der Gesundheitsversorgung nicht auf akzeptable Standards gestiegen sei, was vor allem dem hohen bürokratischen Aufwand und der Tatsache geschuldet sei, dass nicht alle UM in Deutschland gesetzlich krankenversichert seien (Janda et al., i. E.). Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen der Bundesregierung, „dass grundsätzlich Zugänge zur medizinischen (Grund-) Versorgung durch die Kooperation mit Ärzt(inn)en und Therapeut(inn)en vorhanden sind, die Bedürfnisse jedoch z. T. über die Grundversorgung hinaus gehen und beispielsweise die Wartezeiten auf einen Termin bei Therapeut(inn)en oftmals sehr lang sind“ (Deutscher Bundestag 2017b: 46). Gerade bezüglich der Angebote für Traumapatientinnen und -patienten schätzen einige Bundesländer und Verbände die Versorgungssituation als unzureichend ein. Vor allem mangelnde psychosoziale Versorgung und/oder

Therapieangebote in eher ländlichen Gebieten und die unzureichende Verfügbarkeit bzw. Finanzierbarkeit von Verdolmetschung würden hierzu beitragen. Die Bedarfe dürften in Zukunft steigen (Deutscher Bundestag 2017b: 64ff.).

Infobox: Modellprojekt Spezialambulanz

„Seit Juni 2016 implementiert das Universitätsklinikum Münster der Westfälischen Wilhelms-Universität, gefördert durch das BMG, ein spezielles Versorgungsangebot für begleitete und unbegleitete Flüchtlingskinder, die sog. Spezialambulanz. Sie beruht auf der psychotraumatologischen, migrationspsychiatrischen, entwicklungspsychopathologischen und familientherapeutischen Expertise des Klinikums. Die Spezialambulanz wird stetig evaluiert. Lokale und überregionale Akteure und Experten sind in den Aufbau dieses Versorgungsangebotes eingebunden, um den fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zu forcieren“ (Deutscher Bundestag 2017b: 95).

3.4 Rechtliche Vertretung und Vormundschaft

3.4.1 Formen der Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen

Da Eltern von unbegleitet eingereisten Minderjährigen in der Regel die Personensorge für ihre Kinder nicht ausüben können,²⁵ greifen in den verschiedenen Phasen des Ankommens in Deutschland, unterschiedliche Mechanismen, um die rechtliche Vertretung von UM zu sichern.

Notvertretungskompetenz

Da die Bestellung eines Vormunds²⁶ ein längeres Verfahren darstellen kann (s. u.) und der bzw. die

²⁵ Die Rechtsprechung zum Ruhen der elterlichen Sorge ist umstritten. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass, solange Kontakt über moderne Kommunikationsmittel möglich sei, das Ruhen der elterlichen Sorge nicht festgestellt werden könne (vgl. Espenhorst 2017: 160).

²⁶ Entsprechend der Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter wird der Begriff Vormund aufgrund des Fehlens einer grammatikalisch weiblichen Form im Folgen-

UM in dieser Zeit durch eine rechtliche Vertretung geschützt werden muss, wird das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme als öffentlich-rechtlichem Schutz- und Sorgeverhältnis, zum rechtlichen Vertreter. Werden UM **vorläufig in Obhut genommen**, ist daher das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der bzw. die Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen (§ 42a Abs. 3 SGB VII). Hierzu können auch Maßnahmen zur Aufenthalts-sicherung gehören. Das Jugendamt kann schon zu diesem Zeitpunkt beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds veranlassen, muss dies aber nicht tun (Espenhorst/Schwarz 2017: 118f.).

Die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hat ein praktisches Problem aufgeworfen: auf der einen Seite ist das Jugendamt die rechtliche Vertretung der UM. Es muss also einschreiten, wenn Behörden rechtswidrig handeln, oder Maßnahmen erlassen, die das Kindeswohl gefährden könnten. Gleichzeitig ist das Jugendamt auch eine Behörde, die Entscheidungen trifft, gegen die im Einzelfall vorgegangen werden kann oder muss (z. B. im Rahmen der Anmeldung zum Verteilverfahren oder zur Altersfeststellung). Das Jugendamt müsste also gegen sich selbst vorgehen. Zur Verhinderung eines solchen In-sich-Geschäfts werden in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter angehalten, entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen (Deutscher Bundestag 2015b: 24; zur Diskussion vgl. Espenhorst 2017: 159).

Im Rahmen der **regulären Inobhutnahme** übt das Jugendamt ebenfalls die Personensorge in einem eingeschränkten Umfang unter der angemessenen Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

„Auch hier gilt, dass das Jugendamt verpflichtet ist, kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung des Aufenthalts zu ergreifen“ (Espenhorst 2017: 160). Insbesondere ist es explizit verpflichtet, unverzüglich einen Asylantrag für den/die UM zu stellen, in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationa-

len Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt; dabei ist der bzw. die UM zu beteiligen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Diese Vorgabe wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 29. Juli 2017 eingeführt. Sie wurde seitdem intensiv diskutiert (z. B. Achterfeld 2017) und aus der Praxis stark kritisiert, unter anderem, weil sie eine pauschale Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragsstellung für alle UM ohne Einzelfallprüfung suggeriere. Ein Asylantrag entspreche aber im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Aufenthaltssicherung nicht immer dem Kindeswohl (BumF 2017d).

Das Jugendamt ist zudem verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1999 bedeutet „unverzüglich“ dabei innerhalb von drei Werktagen. Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Hilfen zur Erziehung, wobei nicht der bzw. die UM der Leistungsempfänger ist, sondern der Vormund. Dies bedeutet zum einen, dass Hilfen erst dann beginnen können, wenn ein Vormund bestellt ist, und zum anderen, dass das Jugendamt bis zur Bestellung des Vormunds weiterhin die rechtliche Vertretung ausübt (Espenhorst 2017: 160).

Sowohl bei der vorläufigen als auch bei der regulären Inobhutnahme übt das Jugendamt die Personensorge für UM als Notkompetenz aus. Es handelt sich jedoch nicht um eine gesetzliche oder richterliche Übertragung des Sorgerechts - dieses verbleibt bei den Eltern, auch, wenn sie es in der vorliegenden Situation nicht ausüben können (Trenczek et al. 2017: 278).

Vormundschaft

Wird durch das Jugendamt die Bestellung eines Vormunds für den bzw. die UM angeregt, entscheidet das Familiengericht hierüber auf Grundlage der allgemeinen rechtlichen Vorschriften zur Vormundschaft (§§ 1773-1921 BGB). Voraussetzung für das Einsetzen eines Vormunds ist, dass die betroffene Person minderjährig ist und die elterliche Sorge ruht (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Zum Vormund können Einzelpersonen (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB) und in bestimmten Fällen mit Erlaubnis des Jugendamts rechtsfähige Vereine (§ 1791a BGB) bestellt werden. Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie

den nicht gegendert (vgl. BAG 2017: 30).

nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen (§ 1779 Abs. 2 BGB). Eine besondere sozialpädagogische Ausbildung ist keine Voraussetzung, allerdings findet in der Regel eine Eignungsprüfung durch das Jugendamt statt (Espenhorst 2017: 160f.).

Ebenso kann eine Amtsvormundschaft des Jugendamts bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§ 1791 Abs. 1 BGB). Bei der Vormundschaftsbestellung für UM ist dies meistens der Fall (Trenczek et al. 2017: 281, von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 30). Jugendämter haben für Amtsvormundschaften oft eine eigene Abteilung oder Einheit. Allerdings ist vor der Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund zu prüfen, „ob ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, insbesondere ein Verwandter oder beispielsweise ein Mitglied eines auf UMA spezialisierten bzw. sonstigen Vormundschaftsvereins oder ein Vormundschaftsverein als Vereinsvormund zur Verfügung steht“ (Deutscher Bundestag 2017: 66). Derzeit betreut in der Praxis ein Vormund bis zu 50 Mündel (BMFSFJ 2016b).

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten und hat somit das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter definiert das Aufgabenprofil von Vormündern für UM als

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Mitwirkender im Hilfeplanverfahren und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren (BAG 2017: 30).

Der Vormund ist der Anspruchsinhaber der Jugendhilfe, sodass er für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig ist und an den Hilfeplangesprächen teilnimmt. Er oder sie ist als gesetzlicher Vertreter nur dem Wohl des Mündels verpflichtet (BAG 2017: 30).

„Der Vormund vertritt parteiisch die Interessen der bzw. des Minderjährigen und ist nur dem Wohl der

bzw. des Minderjährigen verpflichtet. Bei Amtsvormundschaften muss sich das auch im Organisations- und Ablaufplan widerspiegeln. Das bedeutet auch, dass der Vormund bei Entscheidungen, die die Entwicklung der bzw. des Minderjährigen berühren, als rechtlicher Vertreter zu beteiligen ist und er weisungsfrei entscheiden kann. Die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt die Jugendhilfeeinrichtung, sofern der Vormund nicht anders entscheidet. Die Aufsicht führt das Familiengericht, dem der Vormund mindestens jährlich einen Bericht zu erstatten hat“ (Espenhorst 2017: 161).

Zur Ausübung der Vormundschaft soll der Vormund mit dem bzw. der UM persönlichen Kontakt halten. Gesetzlich ist vorgesehen, dass der Vormund den bzw. die UM in der Regel einmal im Monat in seiner bzw. ihrer üblichen Umgebung aufsucht (§ 1793 Abs. 1a BGB). Ein häufigerer Kontakt kann aber gerade zu Anfang zum Beziehungsaufbau zwischen Vormund und UM notwendig sein (Espenhorst 2017: 161). „Der Kontakt zwischen Vormund und Mündel muss persönlich stattfinden, bloße Telefonate oder E-Mail-Wechsel genügen nicht“ (Lettl 2016: 486).

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen nach § 1773 BGB wegfallen, zum Beispiel, wenn die Eltern nach Deutschland nachziehen (Lettl 2016: 486), wenn das Familiengericht bei Tod oder Verschollenheit des Mündels die Vormundschaft aufhebt (§ 1884 BGB), oder bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels, welche sich nach Heimatrecht bemisst (vgl. Kap. 3.4.2).

Ergänzungspflegschaft

Nach europäischem Recht muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter den UM vertritt und unterstützt, der seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnimmt und hierfür über die erforderliche Fachkenntnis verfügt (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a Verfahrensrichtlinie²⁷). Fundierte asyl- und aufenthaltsrechtliche Kenntnisse sind aber in der Praxis häufig weder bei ehrenamtlichen Einzelvormündern noch bei Amtsvormündern vorhanden. Eine mögliche Lösung ist die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft (nach § 1909 BGB). Dieses Instrument erlaubt die Vertretung einer Person nur in einem bestimmten Themengebiet.

27 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

Allerdings gibt es zur Bestellung von Ergänzungspflegerinnen und -pflegern bundesweit keine einheitliche Praxis. Während der Bundesgerichtshof 2013 geurteilt hat, dass Ergänzungspflegschaften für asyl- und aufenthaltsrechtliche Belange unzulässig seien, da der Vormund sich dieses Wissen anzueignen habe, haben mehrere Familiengerichte Ergänzungspflegschaften mit Hinweis auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfahrensrichtlinie angeordnet (Espenhorst 2017: 163). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter empfiehlt die Beantragung unter ausdrücklichem Hinweis auf europarechtliche Vorgaben (BAG 2017: 31).

3.4.2 Übergang in die Volljährigkeit

Mit der Volljährigkeit des bzw. der betroffenen UM endet die Vormundschaft. Er oder sie ist ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich für die eigenen Belange (so z. B. auch in finanziellen Fragen) zuständig. Allerdings bestimmt sich die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht der betroffenen Person.²⁸ „Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird“ (BAG 2017: 30f.).

Wie oben beschrieben, ist der Vormund neben seiner Rolle als rechtlicher Vertreter auch Personensorgeberechtigter und Entwickler von Lebensperspektiven. Insofern hat er auch für eine Beratung im Übergang zur Volljährigkeit zu sorgen oder diese selbst anzubieten. Dies dürfte allerdings eher bei ehrenamtlichen Einzelvormündern der Fall sein, als bei Amtsvormündern, die sich mit hohen Betreuungsschlüsseln konfrontiert sehen (vgl. Noske 2010: 20).

Inwieweit nach Beendigung der Vormundschaft noch inoffizielle Beratungskontakte zwischen dem Vormund und dem ehemaligen Mündel bestehen, kommt auf den persönlichen Kontakt zwischen beiden an. „Bei entsprechender Sympathie für und Interesse an einander kann es durchaus vorkommen,

dass der Kontakt gehalten wird“ (Noske 2010: 45). Einen rechtlichen Anspruch auf eine weitere Beratung durch den ehemaligen Vormund gibt es nicht. Auch hier dürfte der Kontakt eher weiter bestehen bleiben, wenn der Vormund ein ehrenamtlicher Einzelvormund war.

3.4.3 Praxis und Standards des Vormundschaftswesens

In ihrem Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland geht die Bundesregierung auch auf die Praxis des Vormundschaftswesens für UM ein. Sie stellt darin fest, dass die Verfahrensdauer der Bestellung eines Vormunds zum Teil erheblich variiert: während manche Verfahren von der Antragsstellung bis zur Bestellung eines Vormunds nur zwei Wochen dauern, kann diese Phase in anderen Fällen bis zu vier Monate betragen (Deutscher Bundestag 2017b: 67).

Der Bericht macht ebenfalls deutlich, dass Daten zur Anzahl an Vormündern der unterschiedlichen Vormundschaftsformen nicht erhältlich sind. Die Bundesländer geben jedoch an, dass Familiengerichte UM mehrheitlich unter die Amtsvormundschaft des Jugendamts stellen (Deutscher Bundestag 2017b: 68). Die Bundesregierung betont demgegenüber aber auch die Vorzüge von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften:

„Ehrenamtliche Einzelvormünder können sich intensiver um die jungen Menschen kümmern und sie individueller betreuen. Ehrenamtliche Einzelvormünder können den UMA teilweise Kontakt- und Betreuungsmöglichkeiten bieten, die den Amtsvormündern zeitlich nicht möglich sind. Auch nach der Beendigung der Vormundschaft kann ein ehrenamtlicher Vormund noch weitaus besser ein vertrauter, verlässlicher Ansprechpartner für die jungen Erwachsenen bleiben“ (Deutscher Bundestag 2017b: 68).

Auch bezüglich der Qualifikationen und des Qualifizierungsbedarfs gibt der Bericht Auskunft: 15 Bundesländer sahen Qualifizierungsbedarfe für Vormünder in den Bereichen Asyl- und Aufenthaltsrecht, interkulturelle Kompetenz und dem Umgang mit traumatisierten UM. Fachverbände betonen im Bericht ebenfalls, dass „nicht nur zu wenige Vormünder zur Verfügung stehen, sondern auch, dass nicht alle ausreichend qualifiziert sind“ (Deutscher Bundestag 2017b: 69).

²⁸ Bei der Anwendung des AsylG und des AufenthG sind allerdings die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob die betroffene Person als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bzw. einer volljährigen Ausländerin bleiben davon unberührt (§ 80 Abs. 3 AufenthG, § 12 Abs. 2 AsylG).

In einer Studie aus dem Jahr 2010 untersucht Barbara Noske anhand qualitativer Interviews, wie Vormünder ihre Aufgaben und Verantwortung ausüben und wie UM ihre Vormünder wahrnehmen. Noske macht deutlich, dass sich im Laufe der Zeit eine sehr unterschiedliche kommunale Praxis entwickelt hat, was auch dazu führt, dass es nicht ein Verständnis von der Rolle des Vormunds gibt (Noske 2010).

3.4.4 Auswirkungen der Vormundschaft auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Empirische Studien, die den Zusammenhang zwischen der Art und Weise der Ausübung der Vormundschaft und der weiteren Entwicklung von UM in der Aufnahmegesellschaft untersuchen, existieren nicht. Nichtsdestotrotz wird in der Fachliteratur immer wieder auf die Wichtigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und UM hingewiesen: „Gerade für unbegleitete Minderjährige erscheint dies von besonderer Bedeutung, da hier Fragen der Integration wie in der Schule eine große Rolle spielen“ (Lettl 2016: 486). Die in der Praxis teils verspätet stattfindende Vormundschaftsbestellung kann nach Aussagen der Fachverbände gravierende Konsequenzen in allen Bereichen des täglichen Lebens haben (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 30). Ohne rechtliche Vertretung können beispielsweise keine Verträge abgeschlossen werden.

3.5 Herausforderungen und Maßnahmen

3.5.1 Herausforderungen

Mit der starken Zuwanderung in den Jahren 2015/16 standen die involvierten Akteure vor der Herausforderung, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM überhaupt sicherzustellen. Diese Herausforderung scheint, nicht zuletzt durch die Verteilung der finanziellen und kapazitären Belastungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (in Kraft getreten am 1. November 2015) gemeistert. Auch wenn es noch vereinzelt zu Kapazitätsengpässen bzw. auch zum Leerstand von Unterbringungsplätzen kommt

(vgl. Kap. 3.2.11), stehen die beteiligten Akteure jetzt vor neuen Herausforderungen. Betont wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Notwendigkeit, betreuendes Fachpersonal und Vormünder hinreichend zu qualifizieren, v. a. im Hinblick auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Kenntnisse (vgl. Kap. 3.2.9).

Zu den Herausforderungen zählen aber auch der immer wieder geforderte Ausbau der spezifischen Kapazitäten für traumatisierte UM, sowohl in Bezug auf ihre Unterbringung als auch auf ihre psychosoziale Versorgung sowie die Sicherung und Ausweitung der gesundheitlichen Versorgung von UM (vgl. Kap. 3.3). Fragen der Integration von UM rücken ebenfalls verstärkt als Herausforderung in den Blick der Einrichtungen, die UM unterbringen, und des Fachpersonals, das UM betreut.

Daneben wird besonders seit Ende des Jahres 2017 die uneinheitliche Praxis bei der Altersfeststellung als Herausforderung diskutiert und teilweise eine bundeseinheitliche Praxis gefordert (vgl. Kap. 2.6).

Im Rahmen des oben genannten Berichts der Bundesregierung identifizieren die Bundesländer, Kommunen und Fachverbände Herausforderungen in unterschiedlichen Feldern und empfehlen Änderungen und Weiterentwicklungen. Für den Bereich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM fordern sie insbesondere:

- „Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen Versorgung von UMA [...]
- Verbesserungen der Gestaltung von Übergängen von der Schule in den Beruf und in die Selbstständigkeit [...]
- Zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte insbesondere im Bereich Ausländer- und Asylrecht
- Auf- und Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen
- Verbesserungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen
 - Verfahrensfristen
 - Verteilungen
 - Zuständigkeitswechsel
- Verbesserung der Kooperation von Ausländerbehörden und Jugendbehörden
- Weiterentwicklung von Erstscreening und Altersfeststellung
- Weitere Stärkung der Rechtsposition junger Menschen sowie bestehende Regelungen hierzu besser und konsequenter umsetzen“ (Deutscher Bundestag 2017b: 92f.).

3.5.2 Maßnahmen

Mit der stärkeren Einwanderung von UM sind die Angebote der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM in den letzten Jahren stark ausgebaut worden und bestehende Angebote haben sich oft dynamisch weiterentwickelt. Aufgrund der **kommunalen Zuständigkeit** für die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist dabei eine Fülle von an den kommunalen Gegebenheiten und Herausforderungen ausgerichteten Angeboten entstanden. Ebenso sind auf **Landesebene** koordinierende Strukturen und Austauschforen entstanden oder weiterentwickelt worden.

Auf **Bundesebene** wurden verschiedene Projekte initiiert und umgesetzt, die auf junge Geflüchtete abzielen und dabei die Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungssituation von UM mit adressieren. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Bundesprogramm ‚**Menschen stärken Menschen**‘ beispielsweise zielt darauf ab, Patenschaften zwischen geflüchteten und in Deutschland lebenden Menschen zu fördern und zu unterstützen. Besonders für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen über die Patenschaften hinaus Gastfamilien und Vormünder gewonnen werden.

„Zentrales Ziel des Projekts ist die konzeptionelle Weiterentwicklung und ein Ausbau von Angeboten für junge unbegleitete Flüchtlinge. Eine wesentliche Aufgabe ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen insbesondere zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien und zur Qualifizierung von Gastfamilien für junge Flüchtlinge. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen mit Vormündern und Paten, jeweils unter Nutzung lokaler Ressourcen, initiiert werden“ (Diakonie 2017).

Das Projekt, durchgeführt von der Diakonie Deutschland e. V. und dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V., testete die entwickelten Konzepte in zehn Modellstandorten im Bundesgebiet. U. a. wurden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fortgebildet und Seminare für Gastfamilien und Vormünder durchgeführt (Deutscher Bundestag 2017b: 94f.).

Das Programm ‚**Willkommen bei Freunden. Bündnisse für junge Flüchtlinge**‘, ein gemeinsames Bundesprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesministeriums für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend, unterstützt und berät Kommunen darin, geflüchtete Kinder und Jugendliche aufzunehmen und zu betreuen. Sechs Servicebüros bundesweit beraten Mitarbeitende der Verwaltung (Jugendämter, Sozialämter, Ausländerbehörden, etc.) sowie Fachkräfte (Sozialarbeitende, Lehrerinnen und Lehrer, etc.) und freie Träger, die sog. Bündnisse eingehen. „Gemeinsam arbeiten sie daran, die Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher unter anderem bezüglich der Unterbringung, des Kinderschutzes oder der Berufsorientierung zu verbessern“ (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2017).

Die Beratung und die Lösungen sind offen und hängen von den Herausforderungen auf lokaler Ebene ab. Dabei sind die Unterbringung, Versorgung und Betreuung, die medizinische Versorgung sowie der Übergang von UM in die Volljährigkeit explizit als mögliche Beratungs- und Unterstützungsfelder definiert. Mögliche Unterstützungsformen sind „Analyseworkshops, um den aktuellen Stand in der Kommune zu erheben, und Fortbildungen, die entsprechend der konkreten Anforderungen der Kommune konzipiert werden. Um nachhaltige Veränderungen auf struktureller Ebene zu unterstützen, bietet das Programm überdies Prozessbegleitungen an. Darüber hinaus organisiert das Bundesprogramm Hospitationen und unterstützt Kommunen bei der Gestaltung von Dialogen“ (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2017).

4 Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Schulsystem und Arbeitsmarkt

Das vorliegende Kapitel konzentriert sich bei der Beschreibung von Integrationsmaßnahmen für UM auf Aspekte der Bildung und der Beschäftigung, die für die Integration von UM zentrale Bedeutung haben. Weitere Aspekte (Wohnung, Gesundheit, Familienzusammenführung etc.) werden in den entsprechenden Kapiteln angesprochen. Andere wichtige Aspekte der Integration von UM in Deutschland, beispielsweise die Teilhabe am sozialen Leben oder Kontakte mit Jugendlichen der Aufnahmegesellschaft, werden in der vorliegenden Studie nicht thematisiert (siehe hierzu z. B. Lechner/Huber 2017).

4.1 Überblick über die Organisation und Struktur von Integration

4.1.1 Stellenwert der Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Der Integration von UM wird in Deutschland eine hohe Priorität eingeräumt. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass UM in der Praxis in der Regel nicht abgeschoben werden und freiwillige oder geförderte Ausreisen vergleichsweise selten vorkommen (vgl. Kap. 5.1). Dementsprechend können UM Integrationsmaßnahmen für neu zugewanderte Jugendliche wie etwa Vorbereitungs- und Übergangsklassen in Schulen oder Hilfe und Beratung beim Übergang in eine Berufsausbildung oder in weiterführende Schulbildung nutzen. Daneben sind sie in der Regel in das reguläre Jugendhilfesystem eingebunden, wodurch ihnen individuelle Betreuung und Unterstützung gewährt wird (siehe Kap. 3.1.2). Jedoch hat die sogenannte Bleibeperspektive, also die Wahrscheinlichkeit, mit der UM auch nach der Volljährigkeit in Deutschland bleiben können, schon vorher Einfluss auf die Integra-

tion der Jugendlichen. Dies liegt zum einen daran, dass einige Fördermaßnahmen für die berufliche Integration an die Bleibeperspektive geknüpft sind (vgl. § 132 Abs. 1 SGB III; siehe Kap. 4.3.2). Zum anderen sind die meisten UM bei ihrer Einreise bereits 16 Jahre oder älter (siehe Kap. 2.4) und die bevorstehende Volljährigkeit spielt damit schon zu Beginn des Integrationsverlaufes eine große Rolle. Somit besteht besonders für diese Gruppe eine „Spannungslage zwischen gesellschaftlichem Integrationsbedürfnis und Bleibewahrscheinlichkeit“ (Lehner 2016: 330). Beim Eintritt der Volljährigkeit wird die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen zentral. Ehemalige UM, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind und einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, können weiter von Integrationsmaßnahmen profitieren und weitere Leistungen in

Infobox: Gute Bleibeperspektive

Eine ‚gute Bleibeperspektive‘ hat eine asylantragstellende Person, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (vgl. § 132 SGB III, § 44 Abs. 4, Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Grundsätzlich haben insbesondere Menschen aus Herkunftsländern mit einer Gesamtschutzquote von mehr als 50 Prozent eine gute Bleibeperspektive, sofern es aus dem entsprechenden Staat eine relevante Anzahl an Antragstellern gibt (BAMF 2018a). Das BAMF nimmt zur Bestimmung der guten Bleibeperspektive eine halbjährliche Rückschau vor. Seit Einführung des Konzepts der guten Bleibeperspektive 2015 gehören Eritrea, Iran, Irak und Syrien zu den entsprechenden Herkunftsländern. Seit dem 1. August 2016 und weiter in 2017 zählt auch Somalia dazu (Grote 2018: 19). Vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 standen die in Kap. 4.3.2 beschriebenen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (außer der EQ) auch asylantragstellenden aus Afghanistan offen (IQ Netzwerk Niedersachsen 2017).

Anspruch nehmen, die sich an erwachsene Personen mit dem entsprechenden Aufenthaltsstatus richten. Wenn ein junger Erwachsener mit der Volljährigkeit jedoch kein Aufenthaltsrecht mehr besitzt, steht staatlicherseits häufig die Bemühung um Rückkehr im Vordergrund, wenngleich sich insbesondere mit der Einführung der Ausbildungsdundung (auch 3+2 Regelung genannt) auch für diese Gruppe Möglichkeiten für ein zumindest vorübergehendes Bleiberecht entwickelt haben (siehe Kap. 5).

4.1.2 Überblick über Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige

Bestimmung des Kindeswohls bei Integrationsmaßnahmen

Die Bestimmung des Kindeswohls in Bezug auf Integrationsmaßnahmen erfolgt bei UM im Wesentlichen durch das Hilfeplanverfahren (vgl. Kap. 3.1.2). Dieses ist auf deren individuellen Bedürfnisse zugeschnitten und hier wird zum Beispiel ermittelt, welche Integrationsmaßnahmen sinnvoll und möglich sind. Es gibt jedoch keine allgemeingültige Definition des Kindeswohls und keine festen Kriterien, nach denen dies ermittelt werden soll. Dies wird von Akteuren aus der Praxis auch durchaus als Vorteil angesehen, da die Jugendämter so auf die individuelle Situation eingehen können.

Schule und Bildung

Alle UM haben ein Recht auf Schulbesuch. Dies ist zunächst unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus sie haben und ob ein Asylverfahren läuft, beendet wurde oder gar nicht erst angestrebt wird. Die genaue Ausgestaltung des Schulzugangs unterscheidet sich jedoch je nach Bundesland und teilweise auch je nach Kommune: Schulrecht gehört zur Kompetenz der Bundesländer und gleichzeitig haben Behörden unterhalb der Landesebene großen Einfluss auf die Gestaltung des Schulzugangs und auf die Organisation der schulischen Angebote. Die Bundesebene hat nur koordinierende Funktion (Vogel/Stock 2017: 4; siehe genauer Kap. 4.2).

Ausbildung und Beschäftigung

Im Bereich Arbeitsmarkt steht für UM vor allem die Vorbereitung und Aufnahme einer Berufsausbildung im Vordergrund. Diese ist in Deutschland häufig dual organisiert, so dass gleichzeitig zu schuli-

schen Phasen ein Beschäftigungsverhältnis mit dem auszubildenden Arbeitgeber besteht. Da die Frage nach Ausbildung und Arbeit häufig erst kurz vor der Volljährigkeit relevant wird, werden hier indirekt auch Fragen des Aufenthaltsrechtes wichtig. Beispielsweise hängt es häufig von der Bleibeperspektive ab, ob Leistungen der Ausbildungsförderung erteilt werden oder ob überhaupt eine Genehmigung zur Aufnahme der Ausbildung erteilt wird (siehe genauer Kap. 4.3.2). Gleichzeitig kann die Aufnahme einer Ausbildung in bestimmten Fällen einen Anspruch auf eine Duldung und eine anschließende Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre nach sich ziehen (sog. 3+2 Regelung, siehe Kap. 5.4.1).

Unterschiede zwischen unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen

Die Integration von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen unterscheidet sich vor allem in zwei wesentlichen Punkten: Zum einen sind begleitete Minderjährige nicht allein wegen ihrer Minderjährigkeit vor Abschiebung geschützt. Ihr aufenthaltsrechtlicher Status spielt deshalb durchgehend eine weitaus größere Rolle z. B. bei der Frage, ob eine reguläre Schule besucht oder eine Ausbildung aufgenommen werden kann. Zum anderen sind begleitete Minderjährige in der Regel nicht im System der Jugendhilfe. Ihre Betreuung und Begleitung bei Integrationsschritten ist deshalb weniger strukturiert und engmaschig und mehr von den Umständen im Einzelfall (Art der Unterbringung, Betreuungssituation und Angebote für Geflüchtete allgemein) abhängig als bei unbegleiteten Minderjährigen. Begleitete Minderjährige wohnen häufig über mehrere Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort haben sie oft schon rechtlich keinen Zugang zu Schulbildung, da sie noch nicht einer Kommune zugewiesen wurden (vgl. Kap. 4.2.1). In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen findet gesonderter Schulunterricht speziell für die dort lebenden Kinder statt. Insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen, in denen vor allem Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wohnen, wird die Qualität des Unterrichts jedoch von Flüchtlingshilfeorganisationen als mangelhaft kritisiert (Klaus/Millies 2017: 14 ff). Auch in den Bundesländern, in denen die Schulpflicht schon früher beginnt, gibt es häufig Probleme bei der Zuweisung zu einer Schule, wenn Kinder noch in Erstaufnahmeeinrichtung leben (Klaus/Millies 2017: 15).

4.1.3 Maßgebliche Organisationen für die Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Für die Integration von UM in das Schulsystem und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind von staatlicher Seite zum größten Teil kommunale Be-

höörden verantwortlich, wie etwa die Jugendämter, die örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcenter und die Schulbehörden oder die einzelnen Schulen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und über deren Aufgaben mit Blick auf die Integration von UM.

Tabelle 10: Maßgebliche Organisationen bei der Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Name der Behörde oder Organisation	Beschreibung	Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Integration von unbegleiteten Minderjährigen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Zuständige Bundesbehörde für die Durchführung des Asylverfahrens mit weiteren Zuständigkeiten u. a. im Bereich Integration, darunter Bereitstellung und Förderung von Integrationsangeboten	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung und Gestaltung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Für Jugendliche die nicht mehr schulpflichtig sind und für junge Erwachsene bis 27 Jahre gibt es spezielle Integrationskurse (BAMF 2017b). Personen, die eine Schule oder schulische Ausbildung besuchen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).
Ausländerbehörden der Kommunen	Zuständige Behörde für alle aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung und Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen (siehe Kap. 4.3.1) Prüfung und Erteilung von Aufenthaltstiteln
Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter	Zuständige Behörden für Arbeitsvermittlung und -förderung und Gewährung von Sozialleistungen für Arbeitsuchende	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmarktberatung Vermittlung von Arbeitsstellen Vermittlung und Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, z. B. Sprachkurse oder berufliche Weiter-/Fortbildungen In einigen Fällen Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung (siehe Kap. 4.3.1)
Kultusministerien der Bundesländer	Zuständig für das Schulrecht der Bundesländer	<ul style="list-style-type: none"> Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Schulorganisation und die Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler
Schulaufsichtsbehörden der Kommunen oder im jeweiligen Kultusministerium	Zuständige Behörde für die Aufsicht über die städtischen Schulen	<ul style="list-style-type: none"> Aufsicht, Steuerung und Beratung der Schulen In einigen Bundesländern verantwortlich für die Zuteilung neuer Schülerinnen und Schüler an Schulen
Schulen	Organisation und Durchführung des Schulunterrichts	<ul style="list-style-type: none"> Sprach- und Fachunterricht Teilweise zusätzliche Betreuung bspw. durch Lehrkräfte oder schulpsychologische bzw. sozialpädagogische Fachkräfte Ganztags- und Freizeitangebote, z. B. Hausaufgabenbetreuung, Sport etc.
Jugendämter	Zuständige Behörde für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung und Beratung v. a. durch das Hilfeplanverfahren und durch die Gewährung von Hilfen nach SGB VIII
Wohlfahrtsverbände u. a.	Übernahme einer Vielzahl an sozialen Aufgaben, u. a. Beratung für zugewanderte Personen, u. a. Jugendliche bzw. junge Erwachsene	<ul style="list-style-type: none"> Jugendmigrationsdienste: Allgemeine Beratungsleistungen auch zu Arbeitsmarkt-/Schulintegration (siehe Kap. 4.3.2) Übernahme von Aufgaben in der Jugendhilfe (siehe Kap. 3.1.3)
Kammern, Wirtschaftsverbände	Regionale Unternehmensverbände oder Verbände bestimmter Branchen	<ul style="list-style-type: none"> Kammern: Organisation der dualen Ausbildung Initiativen und Projekte zur Förderung der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration
Zivilgesellschaft	U. a. lokale Helferkreise und Initiativen; ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung z. B. durch persönliche Kontakte und informelle Beratung Ehrenamtliche Sprachkurse Freizeitangebote

4.2 Schulbildung

4.2.1 Zugang zu Schulbildung

Beginn der Schulpflicht

Schulpflicht besteht in Deutschland grundsätzlich für alle Kinder ab dem Alter von sechs Jahren (Vogel/Stock 2017). Die spezifischen Regelungen zur Schulpflicht und zum Schulzugangsrecht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, also auch für UM, unterscheiden sich jedoch je nach Bundesland. Dabei richtet sich der Beginn der Schulpflicht für Geflüchtete in den meisten Fällen nicht nach dem aufenthaltsrechtlichen Status, sondern nach der Länge des Aufenthaltes oder nach der Art der Unterbringung. In einigen Bundesländern beginnt die Schulpflicht nach drei bzw. sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland. In anderen Bundesländern setzt sie sofort oder binnen weniger Tage nach der Einreise ein. In den meisten Bundesländern besteht die Pflicht zum Schulbesuch ab der Zuweisung von Asylsuchenden an eine Kommune und damit nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung. Bei UM gilt die Schulpflicht dann ab der regulären Inobhutnahme (vgl. Kap. 3.1.2). Ein Recht zum Schulbesuch besteht in einigen Bundesländern auch schon ab Einreise, vor Einsetzen der Schulpflicht (vgl. DIM 2017a). Die verschiedenen Regelungen sind in Tabelle 11 dargestellt.

Eine 2017 erschienene Recherche des BumF und des Flüchtlingsrates Bremen zeigt, dass es in der Praxis in einigen Fällen länger dauert, bis junge Geflüchtete tatsächlich einen Schulplatz haben – z. B. wegen bürokratischer Hürden oder einem Mangel an Kapazitäten (Klaus/Millies 2017: 22).

Ende der Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht endet nach zwölf Schuljahren (Vogel/Stock 2017) bzw. beim Erreichen der Volljährigkeit (Massumi et al. 2015: 36). Davon besteht für neun oder zehn Jahre die sogenannte Vollzeitschulpflicht und für die restliche Zeit die Berufsschulpflicht. Wenn einmal Zugang zu einer Schule oder Berufsschule besteht, kann die Schulausbildung auch bei Erreichen des Höchstalters abgeschlossen werden, sofern die betroffenen Personen nicht ausreisepflichtig werden (Vogel/Stock 2017: 11; KMK 2016: 7). Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Ausbildung machen, unterliegen unabhängig von ihrem Alter in den meisten Bundesländern der Berufsschulpflicht (Massumi et al. 2015: 36).

Nach dem Ende der Schulpflicht ist es wiederum je nach Bundesland unterschiedlich, ob und unter welchen Bedingungen noch Zugang zu schulischer Bildung besteht. Die meisten Bundesländer sehen für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und junge Volljährige den Besuch von berufsvorbereitenden Maßnahmen oder speziellen Bildungsgängen an

Tabelle 11: Beginn der Schulpflicht in den Bundesländern

Fall	Bundesländer
Schulpflicht nach drei bzw. sechs Monaten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bayern, Thüringen: nach drei Monaten ■ Baden-Württemberg: Nach sechs Monaten
Schulpflicht ab Zuweisung an Kommune bzw. ab der regulären Inobhutnahme	<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt
Schulpflicht ab Einreise bzw. Stellung eines Asylantrags	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berlin: Nach Stellung des Asylantrags oder Erteilung einer Duldung ■ Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland: Ab Einreise

Quelle: SVR 2017: 127.

Tabelle 12: Höchstalter für den Zugang zu Berufsschulen nach Bundesland

Höchstalter	Bundesländer
18 Jahre	Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (bei Teilzeitmodellen bis 25 Jahre), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
20 Jahre	Baden-Württemberg
21 Jahre	Bayern (in Einzelfällen bis 25 Jahre), Berlin, Hessen, Niedersachsen, Thüringen

Quelle: SVR 2017: 132 f.

Berufsschulen vor (von Dewitz et al. 2016: 23; siehe Kap. 4.2.3). Das Höchstalter für den Beginn solcher Bildungsgänge liegt in den meisten Bundesländern bei 18 oder 21 Jahren (siehe Tabelle 12). Laut einer Recherche des BumF und des Flüchtlingsrates Bremen hat insbesondere die Gruppe der 16-25-Jährigen Geflüchteten häufig Probleme, einen Schulplatz zu bekommen (Klaus/Millies 2017: 19). Dies liegt vor allem daran, dass nicht genügend Schulplätze zur Verfügung stehen oder die jungen Erwachsenen die Altersgrenzen für den Schulbesuch überschreiten.

Einige Bundesländer haben deshalb flexible Regelungen zum Schulzugang geschaffen, wie etwa Bayern und Nordrhein-Westfalen, wo der Besuch eines berufsvorbereitenden Unterrichtsangebotes unter Umständen für bis zu 25-Jährige möglich ist (von Dewitz et al. 2016: 23).

4.2.2 Individuelle Einschätzung vor der Einschulung

Die Zuweisung von UM und anderen neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern läuft je nach Bundesland, Kommune und Schulform anders ab. Die jeweils zuständige Stelle entscheidet meist anhand des Alters, der Deutschkenntnisse und ggf. der bisherigen Schulbildung, an welche Schule und in welche Klasse zugewiesen wird (Grießbach 2017: 8). „Hierzu finden in der Regel Vorgespräche mit den Schülerinnen und Schülern und/oder ihren Eltern statt, die je nach Bundesland von einer koordinierenden Stelle oder in den Schulen selbst durchgeführt werden“ (Grießbach 2017: 8). Einzelne Bundesländer haben darüber hinaus spezielle Verfahren zur Erfassung von Kompetenzen entwickelt, wie etwa Baden-Württemberg, das mit der ‚Potentialanalyse für Flüchtlinge‘ einen computergestützten und sprachfreien Test entwickelt hat, um individuelle Kompetenzen zu erfassen (Züchner 2017: 231f.; KMK 2016: 4-5).

4.2.3 Schul- und Bildungsangebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Noch 2014 gab es häufig keine spezifischen Angebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler oder für unbegleitete Minderjährige (Müller 2014: 39). Ein erhebliches Problem beim Zugang zu Schulbildung war zudem, dass unbegleitete Minderjährige und junge volljährige Geflüchtete bei ihrer

Ankunft in Deutschland oft zu alt für eine Einschulung in allgemeinbildenden Schulen waren, während in berufsbildenden Schulen keine Angebote zur Verfügung standen (Müller 2014: 39). Spezielle Angebote bestanden meist nur vereinzelt als Pilotprojekte. Das hat sich insbesondere 2015 und 2016 durch die gestiegene Fluchtmigration, aber auch durch die Zunahme an Migration aus anderen EU-Staaten, stark verändert: Inzwischen gibt es in allen Bundesländern und an allen Schularten von der Grundschule über die Sekundarschulen bis zur Berufsschule Modelle für Vorbereitungs- oder Übergangsklassen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (oft auch Willkommensklassen genannt; siehe Massumi et al. 2015: 12). Meist ist für ein bis zwei Jahre der Besuch einer Vorbereitungs-klasse vorgesehen, danach soll der Übergang in eine Regelklasse erfolgen. Teilweise kann die Zeit in der Übergangs- oder Vorbereitungsklasse auch individuell verkürzt oder verlängert werden. In diesen Klassen wird häufig eine Mischung aus Deutschunterricht und Fachunterricht angeboten, wobei der Schwerpunkt auf dem Erlernen der deutschen Sprache liegt. Einige Modelle sehen auch Fachunterricht in Regelklassen vor, der mit zusätzlicher Sprachförderung kombiniert wird. „Wie intensiv diese Sprachförderung ausfällt und ab wann die Flüchtlinge am Regelunterricht teilnehmen, entscheidet aber letztlich jede Schule selbst“ (SVR 2017: 128). Das Saarland hat als einziges Bundesland an einigen Schulen Klassen speziell für UM eingerichtet. In München gibt es mit SchlaU (schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge) zudem zwei Schulen in freier Trägerschaft, die speziell für junge Geflüchtete eingerichtet wurden und den Schülerinnen und Schülern zusätzliche individuelle Förderung, auch nach dem Übergang in eine Regelschule oder in die Ausbildung anbieten.

In vielen Bundesländern gibt es gerade für ältere Jugendliche (meist ab 16 Jahren) auch spezielle Klassen für Zugewanderte, die parallel zum Regelunterricht bis zu einem ersten Schulabschluss (meist der Hauptschulabschluss) führen. Nach diesem kann dann entweder eine höherstufige Schule besucht werden, um beispielsweise den mittleren Schulabschluss oder das Abitur zu erwerben, oder es kann eine Ausbildung begonnen werden. Daneben gibt es in allen Bundesländern auch Angebote, die erste berufliche Erfahrungen mit weiterer schulischer Bildung kombinieren und so den Übergang in eine Ausbildung erleichtern sollen. Hierzu zählen beispielsweise berufsvorbereitende Maßnahmen oder die Einstiegsqualifizierung (siehe Kap. 4.3.2). Diese sind nicht speziell für neu zugewanderte Jugend-

liche geschaffen worden, sondern stehen allen Jugendlichen in Deutschland offen. Sie sind aber für neu zugewanderte Jugendliche oft ein wichtiger Baustein, um auf dem Weg zur Berufsausbildung Schulbildung nachzuholen. Insbesondere an Berufsschulen ist die Vielfalt an Angeboten vergleichsweise groß. An Gymnasien bestehen dagegen weniger Möglichkeiten für minderjährige Geflüchtete, an speziellen Sprach- oder Förderangeboten teilzu-

nehmen. Das liegt auch daran, dass der Lehrplan für die gymnasiale Oberstufe weniger flexibel ist als an berufsbildenden Schulen (Massumi et al. 2015: 61). Tabelle 13 gibt einen Überblick über die Bezeichnungen und Modelle von Vorbereitungsklassen und ähnlichen Angeboten²⁹ in den einzelnen Bundesländern.

²⁹ Angebote an Grundschulen wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle 13: Vorbereitungsklassen und ähnliche Angebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Bundesland

Bundesland	Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen	Vorbereitungsklassen an berufsbildenden Schulen
Baden-Württemberg	Vorbereitungsklassen: Vorwiegend Deutschunterricht, Vorbereitung auf Wechsel in Regelklassen	Vorbereitungsklassen (VKL) / Vorqualifizierung Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VABO): Intensive Sprachförderung und Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Vorbereitung auf Wechsel in Regelklassen zur Berufsvorbereitung und zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
Bayern	Mittelschulen: Übergangsklassen: Vorwiegend Deutschunterricht, Wechsel in Regelklasse möglich Deutschförderklassen: Teilweise Unterricht in Regelklassen, getrennter Unterricht in ausgewählten Fächern mit Sprachförderung Modell- und Pilotprojekte an anderen Schulformen: Modellprojekt SPRINT (Sprachförderung intensiv, an ausgewählten Realschulen/Wirtschaftsschulen): Regulärer Schulbesuch, daneben intensive Deutschförderung Pilotprojekt INGym = Integration am Gymnasium bzw. Projekt Sprachbegleitung an 5 Gymnasien: Regulärer Schulbesuch, daneben intensive Deutschförderung SchlaU Schule (schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge): Beschulung an zwei Schulen speziell für junge Geflüchtete mit individueller Förderung, Fächerkanon bayerischer Mittelschulen. Nach Abschluss Übergang in das Regelschul- oder Ausbildungssystem möglich	Gestuftes Modell: Sprachintensivklassen (SIK): Bis zu vier Monate Sprach-Vorkurs, je nach Bedarf Berufsintegrationsvorklassen: 1. Jahr, vorwiegend Deutschunterricht Berufsintegrationsklassen: 2. Jahr, Deutschunterricht und zusätzlich Berufsorientierung und -vorbereitung. Erwerb des (qualifizierenden) Mittelschulabschlusses möglich
Berlin	Willkommensklassen: Parallele Klassen mit Ziel des Übergangs in Regelklassen, teilweise direkt Unterricht in Regelschulen	
Brandenburg	Vorbereitungsgruppen: Bis zu 2 Jahre, Deutschunterricht und ggf. Alphabetisierung, gleichzeitig Teilnahme am Regelunterricht in Sport, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik und Sachunterricht, Ausweitung je nach Sprachfortschritt möglich Förderkurse: Regulärer Schulbesuch, zusätzliche Sprachförderung für bis zu zwei Jahre	Vorbereitungsgruppen: Bis zu einem Jahr, Sprachförderung und ggf. Alphabetisierung, gleichzeitig Teilnahme am Regelunterricht in bestimmten Fächern Förderkurse: Regulärer Schulbesuch, zusätzliche Sprachförderung für bis zu zwei Jahre
Bremen	Vorkurse: Deutschunterricht bis Sprachniveau B1, dann Übergang in Regelunterricht mit zusätzlicher Sprachförderung	Vorkurse für Flüchtlinge: Deutschunterricht in speziellen Klassen, dann Übergang in Regelangebot oder Berufsausbildung
Hamburg	Basisklassen: 1 Jahr paralleler Unterricht für Schülerinnen und Schüler ohne vorigen Schulbesuch oder ohne Kenntnisse der lateinischen Schrift Internationale Vorbereitungsklassen (alle Schulformen): Deutschunterricht bis Sprachniveau B1, dann Übergang in Regelunterricht Internationale Vorbereitungsklassen – Erster allgemeinbildender/mittlerer Schulabschluss (IVK-ESA/MSA): Spezielle Klassen für ältere Schülerinnen und Schüler mit Schul-Vorerfahrung; Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschlusses	AvM-Dual (Ausbildungsvorbereitung für Migranten): Für Schülerinnen und Schüler von 16-18 Jahren; duales System Schule-Betrieb mit integrierter Sprachförderung, Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschlusses möglich

Bundesland	Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen	Vorbereitungsklassen an berufsbildenden Schulen
Hessen	Intensivklasse/ Intensivkurse: 1-2 Jahre Deutschunterricht, daneben Regelunterricht in einigen Fächern	InteA (Integration durch Abschluss und Anschluss): Deutschunterricht mit Berufsorientierung. Ziel ist der Wechsel in regulären Schulunterricht oder eine Ausbildung, auch Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses möglich.
Mecklenburg-Vorpommern	Intensivkurse: Bis zu einem Jahr Deutschunterricht, daneben Teilnahme am Regelunterricht	Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler: Deutschunterricht und Erwerb beruflicher Grundkenntnisse, Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses oder Übergang in andere berufliche Bildungsangebote möglich
Niedersachsen	Sprachlernklassen: I. d. R. ein Jahr, Deutschunterricht und Vorbereitung auf Regelunterricht, nach einigen Monaten bereits graduelle Eingliederung in Regelunterricht, plus ggf. Teilnahme an Ganztagsangeboten	BVJ – Sprachförderklassen: Vorwiegend Deutschunterricht, daneben Vorbereitung auf eine Ausbildung Modellprojekt SPRINT - ‚Sprach- und Integrationsprojekt‘: Modularisierter Unterricht mit den Schwerpunkten Sprache, Kultur- und Lebenswelt und Berufs- und Arbeitsleben, Wechsel in ein Regelangebot der Berufsschulen ist jederzeit möglich. Im Anschluss Teilnahme an SPRINT-DUAL möglich: Unterricht in Berufsschule in Kombination mit betrieblichen Phasen zur Vorbereitung einer Ausbildung
Nordrhein-Westfalen	Separate Klassen: Vorwiegend Deutschunterricht mit dem Ziel der möglichst schnellen Integration in eine Regelklasse Sprachfördergruppen: Unterricht in Regelklassen, daneben 10-12 Stunden pro Woche Deutschunterricht	‚Fit für mehr‘: Zusatzangebot für nicht mehr schulpflichtige 16-25-jährige Schülerinnen und Schüler. Erwerb von Kompetenzen im sprachlichen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich, Vorbereitung auf die IFK oder die Aufnahme einer Ausbildung/Erwerbstätigkeit; kein Erwerb eines Schulabschlusses Internationale Förderklasse (IFK): Vorwiegend Deutschunterricht daneben Vorbereitung auf eine Ausbildung. Auch als Teilzeitmodell möglich, dabei gleichzeitig Teilnahme an BA-Maßnahmen (Höchstalter hierfür: 25 Jahre)
Rheinland-Pfalz	Deutsch-Intensivkurs: 15-20 Stunden pro Woche Deutschunterricht, weitere Unterrichtsstunden soweit möglich in Regelklassen	Deutsch-Intensivkurs: 15-20 Stunden pro Woche Deutschunterricht, weitere Unterrichtsstunden soweit möglich in Regelklassen BVJ Sprachförderung: Deutsch-Intensivkurs und allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht mit Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung. Erwerb eines ersten allgemeinen Schulabschlusses, Übergang in weiterführende Bildungsgänge und in berufliche Ausbildung möglich
Saarland	Sprachförderprogramm an allgemeinbildenden Schulen: Unterricht in Regelklassen, bei Bedarf ergänzende Sprachförderung in Zusatzklassen Willkommensklassen für UM: an einigen Schulen; zunächst nur Deutschunterricht, dann nach und nach Integration in den Regelunterricht	Spezialklassen für UM an vier Berufsbildungszentren: Unterricht in Regelklassen, zusätzlicher Sprach- und Fachsprachunterricht neben dem Regelunterricht um die Ausbildungsfähigkeit zu fördern Produktionsklassen-F: Berufsvorbereitungsjahr in speziellen Klassen mit zusätzlicher Sprachförderung; sobald möglich Übergang in eine Regelklasse. Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.
Sachsen	Vorbereitungsklassen: Vorwiegend Deutschunterricht, individuelle Integration in Regelklassen mit weiterhin zusätzlicher Sprachförderung	Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten: Deutschunterricht und Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder auf weitere Schulbildung in Regelklassen
Sachsen-Anhalt	Sprachfördergruppen: I. d. R. 1,5 Jahre, je nach Bedarf bis zu 20 Stunden pro Woche Deutschunterricht, daneben Integration in den Regelunterricht	Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung: Vorwiegend Deutschunterricht, zusätzlich Landeskunde und Erwerb beruflicher Kenntnisse, zum Erwerb des Hauptschulabschlusses muss anschließend das reguläre Berufsvorbereitungsjahr besucht werden.
Schleswig-Holstein	DaZ-Zentren: Deutschunterricht in DaZ-Zentren, die an Regelschulen angegliedert sind, und stufenweise Integration in den Regelunterricht	Berufsintegrationsklassen DaZ (BIK-DaZ) und Ausbildungsvorbereitung (AV-SH): I. d. R. ein Jahr vorwiegend Deutschunterricht, zusätzlich Erwerb beruflicher Kenntnisse, Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses möglich. Nach Abschluss der BIK kann in die AV-SH gewechselt werden.
Thüringen	Sprachförderung DaZ: Deutschunterricht je nach Vorkenntnissen und Bedarf durch Einzelförderung, Gruppen oder Sprachklassen, daneben Teilnahme am Regelunterricht in bestimmten Fächern	Berufsvorbereitendes Jahr Sprache: Praxis- und Theorieunterricht mit 12 Wochenstunden Deutschunterricht, Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich

Quellen: Züchner 2017: 230ff; SVR 2017: 132f.; von Dewitz et al. 2016; Hessisches Kultusministerium 2017; Niedersächsisches Kultusministerium o. J.; Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2016; Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland Pfalz 2015; Servicestelle umF o. J.; Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt 2016; Schleswig-Holstein o. J.; Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2016.

Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungs- und Übergangsklassen 2015 und 2016 besonders hoch war, geht sie inzwischen wieder zurück. Laut einer Umfrage des BumF unter Fachkräften vom Herbst 2017 besuchten von den unter 16-Jährigen UM über 60 % den Regelunterricht, während ca. 30 % in speziellen Klassen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden. Von den über 16-17-Jährigen besuchten hingegen nur etwa 10 % eine Regelklasse, während fast 85 % in speziellen Klassen unterrichtet wurden (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 40).

4.2.4 Sprach- und Bildungsangebote speziell für unbegleitete Minderjährige

Neben dem Besuch von staatlichen Schulen gibt es für UM oft auch Möglichkeiten, Sprachkurse außerhalb von Schulen zu besuchen. So bieten z. B. Wohneinrichtungen für UM teilweise eigene Sprachkurse an (vgl. z. B. Werkstatt Solidarität Essen o. J.). Das Angebot kann jedoch je nach Kommune und Einrichtung sehr unterschiedlich sein. Häufig werden Sprachkurse, Sprachförderung oder Nachhilfe auch von Ehrenamtlichen angeboten. Solche Sprachkurse sind Zusatzangebote zum Regelschulsystem oder dienen zum „Füllen von Lücken“, wenn (noch) kein Zugang zu einer Schule besteht. Nach einer Umfrage des BumF im Februar 2016 war für über 50 % der in Obhut genommenen UM der Ort der Unterbringung auch der Ort, an dem Sprachunterricht und Spracherwerb stattfanden (BumF 2016a: 25). Dies deutet darauf hin, dass im Schuljahr 2015/16 Schwierigkeiten beim Zugang zu Schulen bestanden. Bei einer weiteren Umfrage des BumF im Herbst 2017 gaben nur 1-2 % der befragten Fachkräfte an, dass UM hauptsächlich in der Unterbringungseinrichtung beschult werden (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 41). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Problem des Schulzuges heute nicht mehr in diesem Maß besteht (vgl. auch Mediendienst Integration 2017).

4.2.5 Übergang in die Volljährigkeit

Mit dem Eintreten der Volljährigkeit endet häufig die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen (siehe Kap. 4.2.1). Zudem wird der aufenthaltsrechtliche Status entscheidend: Zwar kann eine einmal begonnene Schulausbildung in der Regel auch bei Volljährigkeit zu Ende geführt werden, wenn aber kein

Aufenthaltsrecht und keine Duldung mehr besteht, schützt der Schulbesuch nicht vor einer dann möglichen Abschiebung. Ehemalige UM, die bei Eintritt der Volljährigkeit einen Asylantrag stellen, können nach dem Königsteiner Schlüssel an einen anderen Ort verteilt werden und müssen eventuell in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte ziehen (siehe Kap. 3.2.10), was dann auch einen Schulwechsel nach sich zieht. Insbesondere in Erstaufnahmeeinrichtungen kann der Zugang zu Schulbildung deutlich erschwert oder beschränkt sein (siehe Kap. 4.1.2). Die Schwierigkeiten beim Schulzugang, die durch die Volljährigkeit eintreten, haben auch Auswirkungen auf den weiteren Bildungs- und Erwerbsverlauf. Zwar gibt es auch Bildungs- und Sprachangebote für Erwachsene, beispielsweise Integrationskurse oder Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, diese können jedoch in der Regel nicht die gleichen Arbeitsmarktchancen bieten wie ein regulärer Schul- oder Ausbildungsabschluss.

4.2.6 Erkenntnisse zur Schulbildung von unbegleiteten Minderjährigen

Qualität der Bildungsangebote für unbegleitete Minderjährige

In allen Bundesländern gibt es inzwischen spezielle Angebote für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen und somit auch für UM. Laut dem Bericht der Bundesregierung über die Situation von UM in Deutschland deuten jedoch verschiedene Studien nach wie vor darauf hin, „dass zugewanderte Kinder und Jugendliche in Deutschland bislang schlechtere Bildungschancen haben als deutsche Kinder und Jugendliche“ (Deutscher Bundestag 2017b: 77). Laut einer Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 unterscheidet sich die Situation je nach Alter der UM: „Während bei den unter 16jährigen durchschnittlich 67,1 % der Befragten in allen Bundesländern angeben, dass der Zugang zu Bildung bei ihnen vor Ort gut bzw. sehr gut geregelt sei, geben dies bei den 16- und 17jährigen durchschnittlich nur 49,2 % an. Bei den über 18jährigen werden mit durchschnittlich 26,5 % am seltensten sehr gute und gute Bewertungen abgegeben“ (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 39). Darüber hinaus ist die Situation in den Bundesländern sehr unterschiedlich, wobei die Unterschiede bei den über 16-Jährigen größer sind als bei den unter 16-Jährigen (ebd.). Neben lokalen Faktoren, wie der

Organisation von Bildungsangeboten und bürokratischen bzw. rechtlichen Hürden sowohl beim ersten Zugang zur Schule als auch beim Übergang in die Regelschule (siehe Kap. 4.2.1), haben jedoch auch andere Faktoren einen Einfluss auf die Qualität der Bildung. Solche Faktoren wurden in einer Reihe von Studien insbesondere seit 2015 untersucht. Dabei werden die folgenden Herausforderungen für die Qualität der Bildungsangebote genannt:

- Die **Heterogenität** der Schülerschaft in Vorbereitungsklassen wird als große Herausforderung bezeichnet (Züchner 2017: 243; Jeuk 2017: 173; Anderson 2016: 34; Lechner/Huber 2017: 59) – nicht nur im Hinblick auf Sprach- und Fachkenntnisse, sondern auch z. B. im Hinblick auf die Bleibeperspektive (Grießbach 2017: 12). In den Vorbereitungsklassen lernen oft Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen zusammen, was die Gewährung eines gleichbleibend hohen Standards an Qualität schwierig macht (vgl. SVR 2017: 128). Das Problem wird in einigen Kommunen dadurch verstärkt, dass neu zugewanderte Jugendliche nur Zugang zu einer Schulform (z. B. Haupt- oder Berufsschule) haben oder ohne Rücksicht auf ihre individuellen Fähigkeiten einer Schulform zugewiesen werden (SVR 2017: 128; Lechner/Huber 2017: 58).
- Die hohe **Fluktuation** in Vorbereitungsklassen ist ein Problem für die Qualität der Bildung: Teilweise kommen Schülerinnen und Schüler im Laufe des Jahres dazu, teilweise muss die Schule im Laufe des Schuljahres z. B. wegen eines Umzugs gewechselt werden. Auch Abschiebungen im Schuljahr unterbrechen das Lernen der bleibenden Schülerinnen und Schüler (Grießbach 2017: 12).
- Fehlende **Angebote an Ganztagschulen** können einer guten und schnellen Integration ins Bildungssystem ebenfalls entgegenstehen. Generell gibt es in Deutschland kein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen und große Unterschiede zwischen den Bundesländern (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 82f.). Für geflüchtete Kinder und Jugendliche kann ein Ganztagsangebot jedoch besonders förderlich sein, da so Sprach- und Fachunterricht sowie Freizeit und Lernzeiten im Wechsel angeboten werden können (SVR 2017: 128; siehe auch Otto et al. 2016: 16).
- Der **Mangel an Fachpersonal** wird ebenfalls als Herausforderung für die Qualität der Bildung angeführt (SVR 2017: 128; KMK 2016: 8; Medien dienst Integration 2017). Das betrifft nicht nur Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache, son-

dern auch z. B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder sozialpädagogisch geschultes Personal, das dazu beitragen kann, Geflüchtete gezielt zu fördern. Häufig stehen jungen Geflüchteten ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zur Seite, die jedoch teilweise keine Erfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten haben (SVR 2017: 128), oder sich im jeweiligen Schulsystem nicht ausreichend auskennen. Daneben unterscheidet sich auch die Ausbildung und Qualifikation von Lehrerinnen und Lehrern zwischen den Bundesländern. Nur in sechs Bundesländern sind alle Lehramtsstudierenden (unabhängig von ihrem Fach) dazu verpflichtet, Kurse zum Thema Spracherwerb zu belegen (SVR 2017: 130). Deshalb ist davon auszugehen, dass Lehrkräfte sehr unterschiedlich für den Umgang mit jungen Geflüchteten qualifiziert sind.

- Die **unterschiedliche Verfügbarkeit** von speziellen Förder- und Sprachangeboten z. B. in städtischen und ländlichen Räumen oder zwischen Stadtteilen einer Stadt kann die Qualität der Bildung ebenfalls beeinflussen (Massumi et al. 2015: 61). Auch die Auslastung der Schulen kann mitunter sehr unterschiedlich sein.
- Die **ungleichen Regelungen der Bundesländer** zu Schulpflicht, Schulzugang und speziellen Angeboten für den Übergang in den Beruf tragen zu einer Chancenungleichheit zwischen jungen Geflüchteten in verschiedenen Bundesländern bei (Bauer/Schreyer 2016: 6).

Empfohlene Maßnahmen

Die bundesweite Einrichtung von Sprach- und Bildungsangeboten für junge Geflüchtete, und so auch für UM, vor allem nach 2014 bedeutete schon eine deutliche Verbesserung der Integrations- und Bildungsmöglichkeiten für diese Gruppe. In Studien, die diese Angebote untersuchen, werden unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität von Angeboten empfohlen:

- Eine **stärkere und individuellere Förderung** von staatlicher Seite, z. B. durch Weiterbildung von Personal, durch die Bildung von multiprofessionellen Teams in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern und durch eine stärkere Beachtung der individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern z. B. dadurch, dass Vorbereitungsklassen durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleitet werden (vgl. SVR 2017: 130; Anderson 2016: 34; Espenhorst/Noske 2017b: 66).

- **Kleine Klassengrößen von 8-10 Schülerinnen und Schülern**, um mit der Heterogenität umzugehen und auf die individuellen Bedarfe eingehen zu können (Jeuk 2017: 173).
- **Rücksichtnahme auf die bestehende Schülerschaft** bei der Verteilung von neu zugewanderten Jugendlichen auf die Schulen, um Segregation und dadurch Chancenungleichheit zu vermeiden. Eine solche kann beispielsweise entstehen, wenn neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler vermehrt Schulen besuchen, in denen der Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler hoch ist (SVR 2017: 130).
- Konsequentes **Hinarbeiten auf die Integration in die Regelschule**. Parallele Beschulungsmodelle können der Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt langfristig entgegenstehen (SVR 2017: 130).
- **Ausweitung der Schulpflicht** und des Schulzugangs über die Volljährigkeit hinaus, wie das etwa in Bayern der Fall ist (siehe Kap. 4.2.1).

Schulische Leistungen von unbegleiteten Minderjährigen

Es lassen sich nur schwer generelle Aussagen darüber treffen, welche schulischen Leistungen UM in Deutschland erbringen, oder wie erfolgreich die Schulintegration verläuft. Einerseits fehlen hierzu valide Statistiken, andererseits sind sowohl die individuellen Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch die institutionellen Bedingungen so unterschiedlich, dass sie keine allgemeinen Aussagen zulassen. Jedoch lässt sich eine Reihe von Faktoren feststellen, die den Lernerfolg von unbegleiteten und begleiteten Geflüchteten im Schulsystem beeinflussen:

- Die **Motivation** von jungen Geflüchteten zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses wird in Studien als sehr hoch eingeschätzt (Braun/Schreyer 2016: 5; Deutscher Bundestag 2017: 56). Nach einer Befragung von jugendlichen Geflüchteten durch das Deutsche Jugendinstitut geht dies mit einer hohen Erwartung an Bildungsangebote und einen schnellen Bildungserfolg einher, die dann zunächst enttäuscht werden, wenn individuelle Schwierigkeiten auftreten oder die strukturellen Rahmenbedingungen den Lernerfolg erschweren (Lechner/Huber 2017: 55).
- Die Tatsache, dass Bildungsangebote häufig an Haupt-, Real- oder Berufsschulen angesiedelt sind (vgl. Kap. 4.2.3), legt jedoch nahe, dass UM in vielen Fällen **höchstens einen Haupt- oder Real-**

schulabschluss erreichen können, was wiederum die Möglichkeiten für eine weitere Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium einschränkt (vgl. auch Heckmann 2017: 29f.; Eberhard et al. 2016: 50).

- Die **zur Verfügung stehende Zeit** für ausreichenden Spracherwerb spielt eine maßgebliche Rolle: Einerseits ist ein Großteil der neu ankommenden UM im Alter von 16-18 Jahren, das heißt es bleibt nur eine vergleichsweise kurze Zeit, in der Schulpflicht besteht. Andererseits sind die Vorbereitungsklassen in den Bundesländern häufig nur auf ein Jahr, in manchen Fällen auf zwei Jahre ausgerichtet (siehe Kap. 4.2.3). Nach einem Jahr Vorbereitungskurs lassen sich jedoch kaum die erforderlichen Deutschkenntnisse erreichen, um am Regelunterricht in der Sekundarstufe teilnehmen zu können (vgl. Grießbach 2017: 12; Massumi et al. 2015: 18).
- **Unterbrechungen des Schulbesuchs und Schulwechsel** können insbesondere im Rahmen des Verteilverfahrens und beim Übergang zur Volljährigkeit stattfinden. Sie unterbrechen auch den Lernprozess und erschweren es den Schülerinnen und Schülern, sich an das Lernumfeld zu gewöhnen und in ihm erfolgreich zu sein (vgl. Lechner/Huber 2017: 57f.).
- UM sind häufiger als andere neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler **psychischen Belastungen** ausgesetzt oder haben vor oder während ihrer Flucht traumatische Erfahrungen gemacht. Physische Leiden kommen häufig hinzu (siehe Kap. 3.3.4). Dies wirkt sich auf die schulischen Leistungen aus (vgl. Grießbach 2017: 12; Lechner/Huber 2017: 62).
- Die **aufenthaltsrechtliche Unsicherheit** vieler vor allem älterer UM ist für die Betroffenen häufig eine große psychische Belastung und schränkt die Fähigkeit, sich auf schulische Leistungen zu konzentrieren, stark ein (Anderson 2016: 35; vgl. auch von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 14). Gleichzeitig kann die Unsicherheit über die eigene Bleibeperspektive demotivierend wirken und dadurch zu schlechteren Leistungen führen (vgl. Lechner/Huber 2017: 66).
- Der **Wunsch, durch Arbeit möglichst schnell Geld zu verdienen**, kann ebenfalls Einfluss auf die Motivation für Schulbildung und damit letztlich auf die Leistungen haben. Häufig sehen sich unbegleitete jugendliche Geflüchtete unter Druck, ihren Familien im Herkunftsland Geld zu senden, oder müssen Schulden abbezahlen, die durch die Kosten der Flucht entstanden sind (Espenhorst/Noske 2017b: 67; Braun/Schreyer 2016: 5).

- Der empfundene oder tatsächlich vorhandene **Druck, gute Leistungen zu erbringen**, kann für junge Geflüchtete belastend sein. Er wird dadurch verstärkt, dass Bleibemöglichkeiten häufig und zunehmend von Integrationsleistungen abhängen (Espenhorst/Noske 2017b: 67; siehe Kap. 5.4).

Auswirkungen des Bildungszugangs auf die Integration von unbegleiteten Minderjährigen

Sowohl in einschlägigen Studien als auch in der öffentlichen Diskussion wird immer wieder betont, dass Bildung der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten allgemein und von jugendlichen Geflüchteten im Besonderen sei (vgl. Otto et al. 2016: 15). Vor allem der Spracherwerb wird als zentral für den weiteren Bildungs- und Berufsweg und auch für das unmittelbare Zurechtkommen im Alltag gesehen (Espenhorst/Noske 2017b: 66).

Mehrere Studien kommen zu dem Schluss, dass eine Schulbildung, die parallel zum Regelsystem stattfindet, negative Auswirkungen hat, beispielsweise auf den Übergang in Regelklassen, auf die Außenwahrnehmung der zugewanderten Schülerinnen und Schüler durch die restliche Schülerschaft (Karakayali et al. 2017: 7) und auch auf die Wahrnehmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die parallele Klassen womöglich als deutlich unterschiedlich von regulären Schulklassen wahrnehmen (Züchner 2017: 228). Eine Integration in Regelstrukturen und die Teilhabe am Schulleben kann jedoch nicht nur über den Unterricht, sondern auch z. B. über Ganztagsangebote, wie Arbeitsgemeinschaften oder über Projektstage, gemeinsame Ausflüge etc. gestärkt werden (Otto et al. 2016: 46).

4.3 Arbeit, Ausbildung und Praktika

Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht können Jugendliche und junge Erwachsene eine (unqualifizierte) Beschäftigung aufnehmen, einen Beruf in einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung erlernen oder, sofern sie über einen entsprechenden Schulabschluss verfügen, ein Studium beginnen.³⁰

Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen, hängen jedoch vom Aufenthaltsstatus ab. Zudem gelten für alle Minderjährigen spezielle Arbeitsschutzvorschriften.

4.3.1 Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen des Arbeitsmarktzugangs

Ob Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt besteht, hängt vor allem davon ab, ob UM in Deutschland geduldet sind, sich im Asylverfahren befinden oder ob sie einen Aufenthaltstitel, z. B. als anerkannter Flüchtling, besitzen. Beim Zugang zur Ausbildung kommt es auch darauf an, ob es sich um eine betriebliche oder schulische Ausbildung handelt. In betrieblichen Ausbildungen sind die Auszubildenden bei einem Betrieb beschäftigt und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (sog. duales System). Schulische Ausbildungen finden nur in der Berufsschule statt und beinhalten häufig Praktika oder ähnliche praktische Phasen. Schulische Ausbildungen gelten rechtlich nicht als Beschäftigung (vgl. Der Paritätische 2017a: 36).

UM mit einer **Aufenthalts-gestattung oder einer Duldung** haben nach drei Monaten Aufenthalt Zugang zum regulären Arbeitsmarkt und zu einer betrieblichen Ausbildung, zu Praktika und zum Bundesfreiwilligendienst, wenn die zuständige Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Ob eine Person arbeiten darf, liegt also immer im Ermessen der Ausländerbehörde (Näheres zum Ermessen siehe Weiser 2017: 40ff.). Der Aufnahme einer Beschäftigung muss zusätzlich die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Dies gilt nicht für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung, für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst und für bestimmte Arten von Praktika (§ 32 BeschV; Näheres siehe Der Paritätische 2017a: 86). In den folgenden Fällen darf die Ausländerbehörde die Beschäftigung von UM mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung nicht erlauben:

- bei geduldeten UM, die selbst dafür verantwortlich sind, dass ihre Abschiebung unmöglich ist (z. B. durch Täuschung über die eigene Identität)

³⁰ Informationen zum Hochschulzugang für Geflüchtete und zu Fördermaßnahmen vor und während des Studiums finden sich in der Handreichung von BAMF, KMK, DAAD, dem Deut-

schen Studentenwerk und der Hochschulrektorenkonferenz ‚Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen‘ (BAMF 2016).

tät oder falsche Angaben; § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG),

- bei UM aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG; § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).³¹

Der Ausschlussgrund für Personen aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird von Ausländerbehörden unterschiedlich ausgelegt. Nach Anwendungshinweisen des BMI zu § 60a AufenthG kommt es dabei darauf an, wann der förmliche Asylantrag gestellt wurde (BMI 2017: 11). Eine andere Möglichkeit ist, auf das Asylgesuch abzustellen, also auf die erstmalige Registrierung beim BAMF. Dies ist wichtig, da insbesondere im Sommer und Herbst 2015 oft einige Wochen oder sogar Monate zwischen der ersten Registrierung und der förmlichen Antragstellung lagen (vgl. EMN/BAMF 2017: 37). Für diese Variante wird argumentiert, dass es nicht in der Macht der Asylantragstellenden liegt, wann ihr Antrag gestellt werden kann (Weiser 2017: 37). Bisher hat sich noch keine einheitliche Rechtsprechung hierzu etabliert.³²

Personen mit einem Aufenthaltsstatus als **Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte** haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt (§ 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Bei Personen mit Aufenthaltstiteln aus anderen humanitären Gründen (z. B. wegen Feststellung eines Abschiebungsverbotes) ist eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, jedoch keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Erlaubnis wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt und gilt für jede Beschäftigung (sofern keine Einschränkung erfolgt; Der Paritätische 2017a: 55).

Arbeitsrechtsrechtliche Voraussetzungen des Arbeitsmarktzugangs

Für alle Minderjährigen gelten in Deutschland die besonderen rechtlichen Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz, JArbSchG). Kinder und Jugendliche unter 15 und alle Minderjährigen, die noch vollzeitschulpflichtig sind, dürfen demnach grundsätzlich nicht arbeiten. Ausnahmen gibt es nur für bestimmte Aushilfs- und Ferienjobs wie z. B. Zeittung austragen oder Babysitting, bei denen jedoch die zugelassene Arbeitszeit beschränkt ist (§ 5 Abs. 3 JArbSchG).

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen arbeiten, wenn sie nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind. Für sie sind die Arbeitszeiten strenger geregelt als für volljährige Beschäftigte; pro Tag dürfen beispielsweise in der Regel nur acht Stunden gearbeitet werden (§ 8 JArbSchG; siehe auch Industrie- und Handelskammer für die Pfalz 2017).

Aufenthaltsrecht durch Arbeit und Ausbildung

Während in der Regel der Aufenthaltsstatus darüber bestimmt, ob und wie eine Person arbeiten darf, gibt es auch Möglichkeiten, durch die Ausübung einer Arbeit oder durch die Aufnahme einer Ausbildung ein Aufenthaltsrecht oder eine Duldung zu bekommen. Diese Möglichkeiten, zu denen die 2015 eingeführte Ausbildungsduldung gehört, werden in Kapitel 5 näher beschrieben.

4.3.2 Förderung und Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung

Insbesondere in den letzten Jahren sind eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten entstanden, die sich speziell an junge Geflüchtete richten und sie beim Übergang in eine Berufsausbildung begleiten sollen. Zur Berufsorientierung und zur Vorbereitung auf eine Ausbildung gibt es außerdem zahlreiche Angebote vor allem in Berufsschulen, wie etwa das Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung, bei der betriebliche Praktika mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden. Inwiefern UM Zugang zu diesen verschiedenen Angeboten sowie zu finanzieller Förderung währenddessen haben, hängt häufig von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Da neben den bundesweiten Programmen und Maßnahmen auch zahlreiche Angebote von den Bun-

31 Neben den genannten gibt es weitere Fälle, in denen keine Erlaubnis erteilt werden darf, die jedoch auf UM in aller Regel nicht zutreffen. So darf die Ausländerbehörde keine Erlaubnis erteilen, wenn die betreffende Person verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG) und wenn die betreffende Person nach Deutschland nur eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten (§ 60a Abs 6 Nr. 1 AufenthG).

32 Das OVG Niedersachsen bspw. entschied, dass es auf die förmliche Antragstellung ankommt (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 8.12.2016 – 8 ME 183/16). Der VGH Baden-Württemberg entschied jedoch, dass es auf das Asylgesuch ankommt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.10.2017 – 11 S 2090/17).

desländern oder Kommunen oder von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie NGOs oder Stiftungen bestehen, kann die folgende Übersicht nur eine Auswahl an bundesweit angebotenen Maßnahmen und Programmen darstellen.

Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote für Minderjährige und junge Geflüchtete

Werden UM nach den Maßgaben des SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut, werden sie an mehreren Stellen individuell beraten (in der Unterbringung, durch den Vormund, im Hilfeplanverfahren). Diese Beratung kann auch die Perspektive für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung beinhalten.

Daneben gibt es mit den bundesweit über 450 vom BMFSFJ geförderten **Jugendmigrationsdiensten** (JMD) ein spezielles Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren, das individuelle Beratung beinhaltet und dabei mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen arbeitet (JMD 2017). Im Rahmen des Modellprojekts ‚jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst‘ wurde das Beratungsangebot ab September 2015 zunächst an 24 Modellstandorten und ab 2017 flächendeckend für alle jungen Geflüchteten geöffnet, die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten (BMFSFJ 2017c). Neben der Beratung an über

450 Standorten bieten die JMD auch eine Online-Beratung an.³³

Initiativen und Projekte zu Berufsintegration und Ausbildung für junge Geflüchtete

Eine bundesweit angebotene Initiative zur Unterstützung von jungen Geflüchteten bei der Berufsorientierung und der Aufnahme einer Berufsausbildung ist ‚**Wege in Ausbildung für Flüchtlinge**‘. Die Initiative wurde im Februar 2016 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesagentur für Arbeit und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks gestartet (BMBF 2016a). Ziel ist es, Geflüchtete unter 25 Jahren mithilfe eines dreistufigen Programms dabei zu unterstützen, eine Ausbildung im Handwerk aufzunehmen (BMBF 2017). Teilnehmen darf, wer einen Integrationskurs oder einen vergleichbaren Sprachkurs, z. B. durch Angebote an Schulen absolviert hat, die Vollzeitschulpflicht erfüllt und Zugang zum Arbeitsmarkt hat (siehe dazu Kap. 4.3.1; BA 2016: 1). Die einzelnen Stufen können auch ohne die jeweils anderen absolviert werden (BMBF 2017). Die erste Stufe des Programms ist die Teilnahme an der BA-Maßnahme ‚Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk‘ (PerjuF-H). Die Maßnahme dauert vier bis sechs Monate und beinhaltet berufsbezogenen Sprachunterricht, eine Analyse der Fähigkeiten und Integrationshemmnisse der Teilnehmenden und eine erste Orientierung im Handwerk auch durch Einblick

³³ Die Online-Beratung ist unter www.jmd4you.de zu finden (16.01.2018).

Abbildung 2: Initiative ‚Wege in Ausbildung für Flüchtlinge‘



in Betriebe (BMBF 2017; BA 2016). In der zweiten Stufe nehmen die Jugendlichen an der Maßnahme ‚Berufsorientierung für Flüchtlinge im Handwerk‘ teil. Diese dauert 13 Wochen, während derer bis zu drei Handwerksberufe in Werkstätten und Betrieben kennengelernt werden können. Gleichzeitig findet weiterhin berufsbezogener Deutschunterricht statt (BMBF 2016a). Die dritte Stufe schließlich ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (BMBF 2017). Während der drei Stufen werden die Teilnehmenden sozialpädagogisch begleitet und können zusätzlich durch den Senior Experten Service betreut werden, der Fachleute im Ruhestand an die Teilnehmenden vermittelt. Diese Fachleute unterstützen und begleiten die Teilnehmenden ehrenamtlich (BMBF 2017; siehe Abb.2).

Daneben gibt es weitere bundesweit angebotene Initiativen und Projekte, die entweder junge Geflüchtete direkt fördern oder zum Aufbau von Infrastruktur und Netzwerken beitragen. Im Folgenden werden einige davon exemplarisch dargestellt. Keine der Initiativen richtet sich explizit oder ausschließlich an UM, sondern an junge Geflüchtete im Allgemeinen. Weitere Maßnahmen, die sich an erwachsene Geflüchtete oder an Migrantinnen und Migrantinnen allgemein richten, werden nicht berücksichtigt.

- Im Rahmen der Initiative ‚**Bildungsketten**‘ des BMBF, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA werden zahlreiche Projekte in fünf Bundesländern³⁴ gefördert, die berufliche Orientierung, Spracherwerb und Unterstützung bei Bürokratie und Konfliktbewältigung bieten (BMBF o. J.).
- Die etwa 150 ‚**Willkommenslotsen**‘, die auf eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zurückgehen, beraten Unternehmen bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit Geflüchteten, und helfen, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Die Willkommenslotsen sind beispielsweise an Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern angesiedelt (EMN/BAMF 2017: 55).
- Das Programm ‚**Willkommen bei Freunden. Bündnisse für junge Flüchtlinge**‘ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des BMFSFJ unterstützt und berät Kommunen darin, geflüchtete Kinder und Jugendliche aufzunehmen und

zu betreuen (siehe Kap. 3.5.2). Auch das BMBF fördert den Aufbau von kommunalen Strukturen zur Koordination der Bildungs- und anderen Integrationsangebote für Geflüchtete (BMBF 2016b).

Übergangsangebote der Bundesagentur für Arbeit zur Vorbereitung einer Ausbildung

Die Bundesagentur für Arbeit sieht eine Reihe an Fördermaßnahmen vor, die Jugendliche bei der Berufsorientierung und beim Übergang von der Schule in die Ausbildung unterstützen sollen. Der Zugang zu diesen im Folgenden beschriebenen Unterstützungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige hängt einerseits von ihren persönlichen Voraussetzungen ab, z. B. von ihren Sprachkenntnissen oder der bisherigen Schullaufbahn. Auf der anderen Seite ist der Zugang vor allem durch den Aufenthaltsrechtlichen Status und die sogenannte Bleibeperspektive (siehe Info-Box, Kap. 4.1.1) geprägt. UM mit einem Aufenthaltstitel als anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte haben zu allen Maßnahmen Zugang, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen (Der Paritätische 2017a: 50).

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerB) ist eine individuelle Begleitung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen eines Schulabschlusses oder beim Übergang in die Ausbildung haben werden (Der Paritätische 2017a: 5; § 49 SGB III). Die Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit wird in der Regel in Kooperation mit Schulen angeboten. Durch regelmäßige und individuelle Beratung werden die Schülerinnen und Schüler z. B. beim Erreichen des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und Bewerbung oder beim Übergang zwischen Schulformen oder zur Ausbildung unterstützt. Die Begleitung beginnt bereits im Schuljahr vor dem Schulabschlussjahr (Der Paritätische 2017a: 5). Es bestehen keine aufenthaltsrechtlichen Zugangsbeschränkungen.

Berufsvorbereitende Maßnahmen

Ziel von Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) sind junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind und noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die BvB richten sich nicht speziell an Geflüchtete, sondern stehen prinzipiell allen förderungsbedürftigen Personen offen (vgl. § 51 SGB III). Sie sind eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit. BvB dauern in der Regel bis zu zehn Monate, während derer sowohl Unterricht bei einem Bil-

³⁴ Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen.

dungsträger als auch Praktika in Betrieben stattfinden. Unter Umständen können die Teilnehmenden auch einen Hauptschulabschluss erwerben (BA o. J.).

Ob UM Zugang zu BvB haben, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab: Haben sie einen Asylantrag gestellt und aufgrund ihres Herkunftsstaates eine gute Bleibeperspektive, dann kann nach drei Monaten Aufenthalt eine BvB aufgenommen werden (§ 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten haben keinen Zugang (§ 132 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Für alle anderen Asylantragstellenden ist der Zugang nicht gesetzlich geregelt, weshalb in der Praxis in der Regel kein Zugang besteht (IQ Netzwerk Niedersachsen 2017). Personen mit Duldung haben erst nach sechs Jahren Aufenthalt Zugang zu BvB (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III).

Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine Art Vorstufe zur Ausbildung. Sie dauert sechs bis zwölf Monate, während derer die Teilnehmenden ein Praktikum in einem Betrieb machen und gleichzeitig den Fachunterricht des entsprechenden Berufes an einer Berufsschule besuchen (Der Paritätische 2017a: 6). Sie richtet sich an junge Menschen, die bis zum 30. September eines Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und an solche, die „noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind“ (Der Paritätische 2017a: 6; vgl. auch § 54a SGB III). Durch das längere Praktikum sollen einerseits die Jugendlichen einen Einblick in die Arbeit in einem Betrieb bekommen und an die Ausbildung herangeführt werden; andererseits ermöglicht die EQ auch Betrieben, einen möglichen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum kennenzulernen.

UM mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können eine EQ nach drei Monaten Aufenthalt aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde das erlaubt (siehe dazu Kap. 4.3.2). Ansonsten bestehen keine Zugangsbeschränkungen zur EQ (Der Paritätische 2017a: 27).

Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung

Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und das Instrument der Assistierte Ausbildung (AsA) unterstützen lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende durch zusätzliche Förderung in Lerngruppen, durch Einzelunterricht oder individuelle Betreuung (Der Paritätische 2017a: 6f.). Ausbildungsbegleitende Hilfen schließen auch Teilnehmende einer EQ ein und können Sprachunterricht, fachpraktischer und -theoretischer Unterricht oder

sozialpädagogische Begleitung sein (§ 75 Abs. 1 SGB III). Sie richten sich an Jugendliche, die die Ausbildung oder EQ ohne die zusätzliche Förderung nicht aufnehmen, fortsetzen oder erfolgreich beenden könnten (§ 78 Abs. 1 SGB III). Eine „intensivere sowie kontinuierlichere Unterstützung“ mit ähnlichen Inhalten bieten die Maßnahmen der AsA, mit denen zusätzlich die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gewährleistet werden soll (BA 2015: 32). Außerdem bietet die AsA auch den Betrieben Unterstützung an, z. B. bei administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung (BA 2015: 8).

Ähnlich wie bei den BvB hängt der Zugang von UM zu AbH und AsA von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive ab: Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive haben nach drei Monaten Zugang zu diesen Leistungen; Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten haben keinen Zugang (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Für alle anderen Asylantragstellenden ist der Zugang nicht gesetzlich geregelt, weshalb in der Praxis in der Regel kein Zugang besteht (IQ Netzwerk Niedersachsen 2017). Geduldete haben in der Regel nach zwölf Monaten Aufenthalt Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und zur assistierten Ausbildung, wenn sie nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, § 60a Abs. 6 AufenthG; siehe Kap. 4.3.2).

Außerbetriebliche Ausbildung

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die trotz der oben beschriebenen Förderungen keinen Ausbildungsplatz finden, kommt schließlich die außerbetriebliche Ausbildung in Betracht (§ 76 SGB III). Diese wird im Gegensatz zur betrieblichen Ausbildung ganz oder größtenteils durch staatliche Programme finanziert. Sie besteht wie die duale Berufsausbildung aus einem theoretischen Teil (in Berufsschulen) und einem praktischen Teil. Die außerbetriebliche Ausbildung kann in einem integrativen oder einem kooperativen Modell stattfinden. Beim integrativen Modell übernimmt ein Bildungsträger die praktische Ausbildung, die durch betriebliche Phasen ergänzt wird. Beim kooperativen Modell findet die praktische Ausbildung in einem kooperierenden Betrieb statt. Ergänzend bietet ein Bildungsträger Stütz- und Förderunterricht, Prüfungsvorbereitung und Beratung an (Der Paritätische 2017a: 8).

Die außerbetriebliche Ausbildung kann nur von UM mit einem Aufenthaltstitel z. B. als anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte absolviert werden (vgl. Der Paritätische 2017a).

Unterstützung durch die Jugendsozialarbeit

Nachrangig zu den Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit können UM unter Umständen Unterstützung durch geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit erhalten (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Die konkrete Ausgestaltung solcher Hilfen gestaltet sich jedoch kommunal sehr unterschiedlich (Der Paritätische 2017a: 14).

4.3.3 Übergang in die Volljährigkeit

Mit dem Übergang zur Volljährigkeit endet die Berufsschulpflicht – es sei denn, die betroffene Person befindet sich zu dem Zeitpunkt in einer Ausbildung (Lex/Braun 2016: 26). Damit wird auch der Zugang zu Berufsschulen und den dort angebotenen berufsvorbereitenden Bildungsgängen deutlich erschwert (siehe Kap. 4.2.1; vgl. auch Deutscher Bundestag 2017b: 77). Dies kann in der Praxis eine große Herausforderung sein, da es für UM „teils lange Vorlaufzeiten mit ausbildungsvorbereitenden (Sprach) Kursen, psychosozialer Stabilisierung und beruflicher Orientierung“ braucht, bis eine Ausbildung aufgenommen werden kann (Bauer/Schreyer 2016: 6). Häufig endet die Schulpflicht, bevor die jungen Erwachsenen diesen Stabilisierungs- und Orientierungsprozess durchlaufen haben. Die Übergangsangebote der Bundesagentur für Arbeit stehen zwar auch jungen Volljährigen offen, können aber oft nicht dieselbe Stabilität bieten wie etwa ein regulärer Schulbesuch.

Mit dem Übergang zur Volljährigkeit endet oft auch die Unterbringung und Versorgung durch die Jugendhilfe (siehe Kap. 3.1.2). Damit sind junge Volljährige für die Sicherung ihres Lebensunterhalts auf andere Sozialleistungen bzw. auf ein Einkommen durch Erwerbstätigkeit angewiesen. Wenn sie eine Ausbildung absolvieren oder eine Schule besuchen, können junge Volljährige unter Umständen finanzielle Unterstützung durch die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) erhalten. Dies hängt jedoch von ihrem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer ab (siehe Der Paritätische 2017a).

4.3.4 Erkenntnisse zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation von unbegleiteten Minderjährigen

Qualität der Unterstützungsangebote

Insbesondere in den letzten Jahren ist das Angebot an spezifischen Fördermaßnahmen gewachsen, gleichzeitig wurde der Zugang für bestimmte Gruppen von Geflüchteten zu diesen Maßnahmen erleichtert. Der Zugang zu Ausbildungsplätzen und zu entsprechenden Förderangeboten und die Qualität dieser Angebote hängen von verschiedenen Faktoren ab:

- Das **Angebot an freien Ausbildungsplätzen** ist regional und je nach Beruf sehr unterschiedlich (BA 2018). Somit kann es vorkommen, dass in einer Region zwar Ausbildungsangebote vorhanden sind, die aber nicht den Wünschen und Fähigkeiten der dort wohnenden UM und jungen Volljährigen entsprechen. Gleichzeitig haben UM aufgrund des Verteilverfahrens und möglicher weiterer wohnsitzrechtlicher Beschränkungen oft keinen Einfluss darauf, wo sie untergebracht werden (Bauer/Schreyer 2016: 6).
- Die **Rechtslage** beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Förderinstrumenten hat sich in den letzten Jahren mehrfach geändert, und Ihre Komplexität wird selbst von Fachexpertinnen und -experten als besonders fordernd beschrieben. Dies stellt auch für potentielle Ausbildungsbetriebe und für junge Geflüchtete eine große Herausforderung dar (Bauer/Schreyer 2016: 6).
- Die **schulischen Übergangsmodelle** und die Förderungsangebote unterscheiden sich je nach Bundesland, was auch bedeuten kann, dass die Qualität der beruflichen Bildung sich je nach Bundesland unterscheidet (vgl. Bauer/Schreyer 2016: 6; siehe Kap. 4.2.3).

Auswirkungen von Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang auf die Integration

Genau wie die schulische und sprachliche Bildung wird auch die berufliche Ausbildung als zentrales Element der gesellschaftlichen Integration angesehen. Laut dem Bericht der Bundesregierung zu UM gehören das „Erlernen der deutschen Sprache, schnelle Bildungsteilnahme in Form von Schulbesuchen oder Berufsvorbereitungen und schnellstmöglicher Zugang zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sowie damit einhergehend die Möglichkeit, Geld zu verdienen“ zu den am häufigsten geäußerten Wün-

schen von UM (Deutscher Bundestag 2017b: 56). Eine Berufsausbildung ermöglicht es jungen Geflüchteten zudem, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

„Die Kontakte im Betrieb erleichtern es, Deutsch zu lernen und persönliche Kontakte aufzubauen. Das trägt vor allem zur Anerkennung der Flüchtlinge als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft bei. Für den Staat bedeutet ein möglichst früher Berufseinstieg von Flüchtlingen außerdem eine finanzielle Entlastung. Dies wiederum fördert die Akzeptanz des Flüchtlingszuzugs bei der Bevölkerung. Auch die Wirtschaft hat starkes Interesse an dem Potenzial an Arbeitskräften und Auszubildenden. Der Zuzug gerade junger Flüchtlinge wird hier als Chance gesehen, zugleich aber auch als große Herausforderung“ (Langenfeld 2016).

Neben der Wichtigkeit von beruflichen Kenntnissen für die Integration wird an verschiedenen Stellen auch betont, dass diese auch für eine eventuelle Rückkehr ins Herkunftsland und eine Reintegration dort von Nutzen sein können (Bauer/Schreyer 2016: 8). Damit wird die Forderung begründet, Bildungsmaßnahmen nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig zu machen.

4.4 Herausforderungen und Maßnahmen

Die besonders hohe Zuwanderung von UM und anderen jugendlichen Geflüchteten von 2014 bis 2016 stellte die Schulen, Arbeitsagenturen und Ausbildungsbetriebe vor große Herausforderungen. Gleichzeitig führte sie zu einer Vervielfachung an Maßnahmen, Initiativen und Projekten und brachte damit einen Innovationsschub in diesem Bereich mit sich. Einigen der Herausforderungen konnte dadurch inzwischen effektiv entgegengewirkt werden. Andere Herausforderungen sind struktureller Natur und werden deshalb wohl auch in Zukunft bestehen bleiben.

4.4.1 Herausforderungen

Insbesondere zur Zeit des plötzlichen starken Anstiegs der Zuzugszahlen Geflüchteter nach Deutschland gab es vielfach Kapazitätsprobleme an Schulen, da viele Schulen noch über keine spezifischen

Lehrangebote verfügten oder schlicht nicht genügend Schulplätze zur Verfügung standen. Damals besonders akut, aber heute teilweise immer noch vorhanden, ist zudem der Mangel an geschultem Fachpersonal (siehe Kap. 4.2.6). Engpässe gab es auch bei den Angeboten zur beruflichen Qualifizierung (Lex/Braun 2016: 33). Nach Auffassung der Bundesländer besteht auch weiterhin Verbesserungsbedarf bei den Angeboten zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf (Deutscher Bundestag 2017b: 11). „Dabei bedarf es auch einer besseren Erfassung des Bildungs- und Berufsstands sowie vorhandener Kompetenzen der UMA, um darüber auch den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Perspektiven zu schaffen“ (ebd.).

Daneben gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die sich aus der spezifischen Situation junger Geflüchteter ergeben:

- **Mangelnde Sprachkenntnisse** stellen häufig ein Hindernis dar, sowohl für die Aufnahme einer Ausbildung als auch für die erfolgreiche Absolvierung (Deutscher Bundestag 2017b: 11; Lechner/Huber 2017: 60).
- Die Abhängigkeit des Zugangs zu Ausbildung und Sprachförderung von **Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive** ist für alle jungen Geflüchteten eine Herausforderung, da sich mit jeder Veränderung im Aufenthaltsstatus (z. B. Stellen eines Asylantrages, Gewährung eines Aufenthaltstitels, Ablehnung des Antrags) die rechtlichen Vorgaben ändern. Insbesondere junge Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten haben große Schwierigkeiten, Zugang zu Schule oder Ausbildung zu bekommen (Deutscher Bundestag 2017b: 77). Für diese Gruppe wurden in den letzten Jahren zusätzliche Hürden geschaffen, während der Zugang für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive vielfach erleichtert wurde (Lex/Braun 2016: 34).
- Die **aufenthaltsrechtliche Unsicherheit** insbesondere von jungen Geflüchteten mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist nicht nur für die Geflüchteten selbst eine Hürde, sondern auch für die Ausbildungsbetriebe. Sie kann die Suche nach einem Ausbildungsplatz deutlich erschweren (vgl. Lechner/Huber 2017: 64).
- Ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz kann die Voraussetzung dafür sein, dass für junge volljährige Geflüchtete ein Bleiberecht in Frage kommt (vgl. Kap. 5.4). Dies führt jedoch auch dazu, dass sich junge Geflüchtete in Schule und Ausbildung einer großen Erwartungshaltung seitens der Betriebe und der Gesellschaft im Allgemeinen und

einem **hohen Leistungsdruck** ausgesetzt sehen (Lex/Braun 2016: 34; Bauer/Schreyer 2016: 6). Die Motivation, möglichst schnell eigenes Geld zu verdienen, kann ebenfalls zu diesem Druck beitragen (Lex/Braun 2016: 34) und gleichzeitig die Motivation für eine mehrjährige Berufsausbildung verringern (Bauer/Schreyer 2016: 5).

- Die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** kann ein wesentlicher Schritt sein, um eine der Qualifikation entsprechende Ausbildung zu beginnen. Häufig wird ein Antrag auf Anerkennung jedoch nicht gestellt (Lex/Braun 2016: 34) oder die Anerkennung scheitert an bürokratischen Hürden.
- Das **fehlende Wissen über und die mangelnde Anerkennung des dualen Ausbildungssystems** bei jungen Geflüchteten sehen verschiedene Studien als eine Herausforderung an. So sei in vielen Herkunftsländern von Geflüchteten die gesellschaftliche Anerkennung für eine betriebliche Ausbildung gering und ein dem deutschen ähnliches Ausbildungssystem nicht vorhanden (Stowe 2017: 40). Auch der **Wunsch, Geld zu verdienen**, führt dazu, dass junge Geflüchtete eine unqualifizierte Beschäftigung einer Ausbildung vorziehen (Anderson 2016: 35; siehe Kap. 4.2.6).

in der Praxis zu einer häufigeren Gewährung eines Bleiberechts oder zu einer Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden beiträgt, lässt sich jedoch nicht sagen, da die Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird und es hierzu keine präzisen Daten gibt (vgl. Kap. 5.4.1).

4.4.2 Maßnahmen

Die zahlreichen neu entstandenen oder ausgebauten Maßnahmen an Schulen, die oben beschriebenen Angebote der Bundesagentur für Arbeit sowie die zahlreichen weiteren Initiativen von Ländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren helfen, Defizite bei den Deutschkenntnissen und auch bei den fachlichen Kenntnissen auszugleichen und damit den Zugang für junge Geflüchtete zu einer Ausbildung oder zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei wurde in den letzten Jahren nicht nur die Zahl der Angebote erhöht, es wurden auch zahlreiche Angebote für spezifische Zielgruppen geschaffen, etwa für junge Volljährige, wemgleich solche Angebote nach wie vor nicht bundesweit zur Verfügung stehen, sondern häufig als Modellprojekte in einzelnen Bundesländern der Kommunen durchgeführt werden (vgl. Kap. 4.2.3). Mit Blick auf die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit sollte auch und insbesondere für die Ausbildungsbetriebe durch die Einführung des Anspruchs auf eine Duldung während der Ausbildung (siehe Kap. 5.4.1) die Planungssicherheit erhöht und damit eine Hürde bei der Beschäftigung von Geflüchteten abgebaut werden. Inwiefern die Regelung

5 Rückkehr und Bleiberechtsregelungen für unbegleitete Minderjährige

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Organisation von Rückkehr

Eine Rückkehr in das Herkunftsland oder in einen anderen Staat kann rechtlich sowohl freiwillig als auch zwangsweise erfolgen. In Bezug auf die Rückkehr von UM gibt es explizite rechtliche Regelungen jedoch nur für die Abschiebung; die freiwillige Rückkehr ist im Aufenthaltsrecht nicht geregelt.

5.1.1 Freiwillige Rückkehr

Eine freiwillige Rückkehr ist für UM nur möglich, wenn der Vormund zustimmt. Der Vormund unterstützt bei allen organisatorischen Fragen zur Rückkehr. Die Ausländerbehörde ist dafür zuständig, die Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen, die bei der Ausreise abgegeben wird, um diese nachzuweisen, und unterstützt wenn nötig bei der Beschaffung von Reisedokumenten³⁵ (Koeopf/Reckhaus 2016: 25). Hierzu können sich die betroffenen Personen auch direkt an die Botschaften ihrer Herkunftsländer richten.

Rückkehrberatungsstellen oder die Ausländerbehörde können Möglichkeiten für eine Förderung der Rückkehr aufzeigen. Das REAG/GARP³⁶-Programm zur Förderung der freiwilligen Ausreise steht z. B. UM offen, „wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden“ (IOM 2018).

Insbesondere die Übergabe an ein Familienmitglied oder eine sorgeberechtigte Person ist in der Praxis oft schwer zu organisieren (Koeopf/Reckhaus 2016: 25). Zudem kommt es eher selten vor, dass UM freiwillig zurückkehren möchten, auch wenn es durchaus solche Einzelfälle gibt. Im Jahr 2017 sind 80 unbegleitete Minderjährige mit dem REAG/GARP-Programm ausgereist, 2016 waren es 170 Ausreisen (Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 45). Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten waren 2017 Albanien (31 Ausreisen) und Afghanistan (21 Ausreisen).

5.1.2 Abschiebung

Wenn eine bzw. ein UM zur Ausreise verpflichtet ist, etwa weil der Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Abschiebung rechtlich grundsätzlich möglich. Vor der Einleitung konkreter Maßnahmen zur Abschiebung muss sich die Ausländerbehörde jedoch entsprechend der Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie³⁷ vergewissern, dass die Übergabe sowie Betreuung der Minderjährigen im Rückkehrstaat durch ein Familienmitglied, eine sorgeberechtigte Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung sichergestellt ist (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Werden UM an der Grenze aufgegriffen, so gilt dasselbe für die Grenzpolizeibehörden, bevor eine Zurückweisung an der Grenze oder eine Zurückschiebung wegen unerlaubter Einreise³⁸ vorgenommen werden kann (Deutscher Bundestag 2015a: 25). Kann die Übergabe nicht gewährleistet werden, so liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor und die Ausländerbehörde muss eine Duldung ausstellen (Müller 2014: 31). In der Regel wird die Duldung bis zur Volljährigkeit gewährt.

Die Kontaktaufnahme mit Sorgeberechtigten im Zielstaat gestaltet sich oft schwierig (EMN 2017b),

35 Genaueres zur Beschaffung von Reisedokumenten siehe Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 34f.

36 REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program.

37 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

38 Zu den Begrifflichkeiten vgl. Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 19.

weshalb eine Abschiebung nur in seltenen Ausnahmefällen droht (Espenhorst/Noske 2017b: 64f.). Einige Bundesländer ziehen Abschiebungen von UM schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht (Deutscher Bundestag 2016a: 82ff.). Von Anfang 2015 bis Ende 2017 fanden keine Abschiebungen statt, es hat aber Zurückweisungen an der Grenze und Zurückschiebungen sowie Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung (VO (EU) 604/2013)³⁹ gegeben (vgl. Deutscher Bundestag 2016b, 2017a, 2017c).⁴⁰ So fanden 2017 171 Zurückweisungen an der Grenze und 66 Zurückschiebungen von allein reisenden Minderjährigen statt (2016: 620 Zurückweisungen, 29 Zurückschiebungen; Deutscher Bundestag 2018c: 29). Im Rahmen des Dublin-Verfahrens fanden 1.280 Überstellungen von Minderjährigen statt, wobei diese Zahl beglei-

tete Minderjährige einschließt (Deutscher Bundestag 2018c: 14).⁴¹

5.1.3 Maßgebliche Behörden und Organisationen

Das BAMF entscheidet zwar über die Asylanträge von UM; für die aufenthaltsrechtlichen Folgen der Entscheidung und für die Organisation der Rückkehr sind jedoch die Ausländerbehörden zuständig. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Organisationen, die für Fragen rund um die Rückkehr von UM eine Rolle spielen. Tabelle 14 gibt hierzu einen Überblick.

39 Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

40 Für die Jahre 2010-2014 vgl. Deutscher Bundestag 2015a: 26f.

41 Dublin-Überstellungen von Minderjährigen sind nur zulässig, wenn sie dem Kindeswohl dienen. In der Regel werden Minderjährige nur überstellt, wenn sich in dem Ziel-Mitgliedstaat Verwandte befinden (Art. 8 VO(EU) 604/2013).

Tabelle 14: Maßgebliche Behörden und Organisationen bei der Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen

Name der Behörde oder Organisation	Kurzbeschreibung	Wichtigste Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Zuständige Bundesbehörde für die Durchführung des Asylverfahrens inklusive des Dublin-Verfahrens mit weiteren Zuständigkeiten u. a. im Bereich Rückkehr, darunter Koordinierung des Rückkehrförderprogramms REAG/GARP	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entscheidung über Asylanträge, ■ Androhung der Abschiebung bei Ablehnung des Asylantrags, ■ Koordination des Bund-Länder-Programms REAG/GARP, des Bundesprogramms StarthilfePlus und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen des ERIN-Reintegrationsprogramms, ■ Bereitstellung von Informationen zur freiwilligen Rückkehr
Ausländerbehörden und zentrale Ausländerbehörden	Auf Kommunal- und Bundeslandebene organisierte Behörden, zuständig für alle aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ I. d. R. Gewährung der Duldung bis zur Volljährigkeit, ■ Androhung der Abschiebung, wenn kein Aufenthaltsrecht besteht, ■ Organisation der Abschiebung und der freiwilligen Rückkehr
Rückkehrberatungsstellen	Beratungsstellen von staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. Wohlfahrtsverbänden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung zu den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven und Möglichkeiten der geförderten freiwilligen Rückkehr (siehe Grote 2015: 34ff.)
Internationale Organisation für Migration	UN-Organisation, IOM Deutschland als projekt-durchführende Organisation des REAG/GARP Programms	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bearbeitung bzw. Bewilligung der REAG/GARP Anträge und weiterer Reintegrationsprogramme, ■ Bereitstellung von Informationen zur freiwilligen Rückkehr
Jugendämter	Kommunale Behörden; zuständig für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertretung des Kindeswohls auch bei Fragen bezüglich Rückkehr
Vormünder	Personensorge und rechtliche Vertretung des UM (siehe Kap. 3.4), Aufenthaltsbestimmungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zustimmung zur freiwilligen Rückkehr, ■ ggf. Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine drohende Abschiebung

5.1.4 Bestimmung des Kindeswohls bei Rückkehrmaßnahmen

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht wird der Bestimmung des Kindeswohls durch die Vergewisserungspflicht (Kap. 5.1.2) genüge getan. Wenn die Ausländerbehörde prüft, ob eine Rückkehr möglich ist, findet in der Regel eine Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt oder mit dem Vormund der betroffenen UM statt (Deutscher Bundestag 2016a: 82ff.).

Innerhalb der Jugendhilfe gibt es kein geregeltes Verfahren zum Umgang mit einer möglichen Rückkehr. Die Option einer freiwilligen Rückkehr kann aber Teil des Hilfeplanverfahrens sein, wenn es im konkreten Fall für die betroffene Person in Betracht kommt (z. B. weil nur geringe Chancen auf ein Bleiberecht bestehen oder der bzw. die UM freiwillig zurückkehren möchte). Der Vormund kann gegen eine drohende Abschiebung für die oder den UM Rechtsmittel einlegen. Ferner können Vormünder oder Jugendämter die Ausländerbehörden durch Stellungnahmen über möglicherweise bestehende Abschiebungshindernisse informieren.

5.1.5 Zeitrahmen für die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen

Es kann nicht generell gesagt werden, wie viel Zeit von einer negativen Entscheidung über den Aufenthaltsstatus eines UM bis zur tatsächlichen Rückkehr vergeht. Dies liegt vor allem daran, dass während der Minderjährigkeit in der Regel Abschiebungsschutz besteht und die betroffenen Jugendlichen teilweise erst bei Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag auf Asyl oder die Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund stellen. Wird der Antrag abgelehnt, so hängt es von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie lange es bis zu einer eventuellen Rückkehr dauert, oder ob es überhaupt zu einer Rückkehr kommt. Dazu gehören die Dauer der Beschaffung von Reisedokumenten, die Dauer der Organisation der Ausreise, die Dauer des Voraufenthalts und die Erbringung von sog. Integrationsleistungen währenddessen, die eventuell ein Bleiberecht ermöglichen (z. B. Schulbesuch oder Ausbildung, siehe Kap. 5.4).

5.2 Unterstützung während und nach der Rückkehr

5.2.1 Unterstützung während der Rückkehr

Ob es nach der Rückkehr spezielle Unterstützung für zurückgekehrte UM gibt und wie diese Unterstützung konkret aussieht, ist von Fall zu Fall unterschiedlich, denn die Praxis der Bundesländer und der jeweiligen Ausländerbehörden bezüglich der Unterstützungsgewährung ist nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich sind die Ausländerbehörden dafür verantwortlich, dass im Zielland die Übergabe an Familienangehörige, sonstige Sorgeberechtigte oder an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung sichergestellt ist (siehe Kap. 5.1). Welche Standards eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ erfüllen muss, kann nicht allgemein gesagt werden, da Abschiebungen von UM äußerst selten sind und sich dementsprechend keine Praxis oder Rechtsprechung herausgebildet hat.

Die Bundespolizei kann bei der Suche nach Angehörigen im Ausland unterstützen (Eспенhorst/Noske 2017b: 70), ebenso wie der Internationale Sozialdienst oder das Auswärtige Amt, dessen Auslandsvertretungen teilweise auch die Empfangnahme im Zielstaat organisieren (Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 45). Bei einer freiwilligen Rückkehr über REAG/GARP unterstützt die IOM-Mission im Zielstaat bereits vor der eigentlichen Rückkehr bei der Suche nach Familienangehörigen von UM (EMN 2017b). Daneben kann eine Unterstützung am Ankunftsflughafen (sog. reception assistance) bewilligt werden. Diese umfasst die Abholung am Gate, Einreisekontrollen usw. bis zur Übergabe an die zur Abholung bevollmächtigte Person.

5.2.2 Reintegrationsprojekte für unbegleitete Minderjährige

Die auf Bundesebene geförderten Reintegrationsprogramme⁴² stehen auch Minderjährigen offen, sind aber nicht speziell auf sie ausgerichtet. Im Reintegrationsprogramm ERIN, das Unterstützungsleistungen für 15 Zielstaaten anbietet, gelten UM als

⁴² Eine Übersicht der Rückkehr- und Reintegrationsangebote sowie der Rückkehrberatungsstellen in Deutschland findet sich unter www.returningfromgermany.de.

vulnerable Gruppe und erhalten zusätzliche Förderung (BAMF 2018b). Zu den möglichen Leistungen im Rahmen des ERIN-Programms gehören eine Empfangnahme bei Ankunft, Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei einer Geschäftsgründung sowie Hilfe bei der schulischen Reintegration und bei sozialen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten (BAMF 2018b). Im Rückkehr- und Reintegrationsprojekt URA im Kosovo können UM ebenfalls unterstützt werden. Das Projekt bietet Sozialberatung, Arbeitsvermittlung und psychologische Betreuung sowie finanzielle Soforthilfen und längerfristige Reintegrationsangebote für Rückkehrerinnen und Rückkehrer an (vgl. BAMF 2017c). Ein besonderer Schwerpunkt ist die Unterstützung bei der schulischen Reintegration (einschließlich gegebenenfalls erforderlichem Sprachunterricht). Schließlich können zurückgekehrte Jugendliche in bestimmten Ländern von den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Deutschen Informationspunkte Migration, Ausbildung, Karriere (DIMAK) profitieren, die im Auftrag des Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Kosovo, in Serbien und in Albanien eingerichtet wurden. Ähnliche Beratungszentren gibt es auch in Marokko und Tunesien (vgl. BAMF/IOM o. J.). Die Reintegrationsangebote stehen sowohl freiwillig zurückgekehrten als auch abgeschobenen Personen offen.

5.3 Übergang zur Volljährigkeit und Rückkehr

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden auch die Schutzgarantien, die UM in der Regel vor Abschiebung schützen (vgl. Kap. 5.1). Der Aufenthaltsstatus wird damit zentral, und bei jungen Volljährigen ohne Aufenthaltsrecht ist die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich verpflichtet, Schritte zur Vorbereitung der Rückkehr einzuleiten. Ab Eintritt der Volljährigkeit sind die betroffenen Jugendlichen auch verpflichtet, bei der Beschaffung von Reisedokumenten (z. B. Reisepass oder Passersatzpapiere) mitzuwirken (§ 82 Abs. 4 AufenthG).

Weder von Seiten der Ausländerbehörden noch von Seiten der Jugendämter gibt es gesetzliche Vorgaben, wie UM auf den Übergang zur Volljährigkeit vorbereitet werden. Die Jugendämter können den Übergangsprozess jedoch im Rahmen der Hilfe-

plangespräche begleiten, auch Betreuerinnen und Betreuer vor Ort oder die Vormünder können beim Übergang beratend und begleitend zur Seite stehen (vgl. Kap. 3.2.10). Eine frühzeitige Vorbereitung auf die Volljährigkeit ist vor allem dann wichtig, wenn ein Bleiberecht außerhalb des Verfahrens angestrebt wird. Ein solches kann sich z. B. durch die Aufnahme einer Ausbildung oder durch langjährigen Schulbesuch ergeben (vgl. Kap. 5.4).

5.4 Alternativen zur Rückkehr: Aufenthaltsrecht durch Arbeit und Ausbildung

UM, die keinen Asylantrag stellen oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, erhalten in der Regel eine Duldung. Der spezifische Duldungsgrund für Minderjährige endet mit der Volljährigkeit. Ausreisepflichtige junge Volljährige, deren Rückkehr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und die dennoch keinen Aufenthaltstitel bekommen, erhalten auch weiterhin eine Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Ferner kann eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen erteilt werden, z. B. um ein Schuljahr oder eine Ausbildung abzuschließen (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). In den letzten Jahren wurden die Möglichkeiten erweitert, aus einer Duldung heraus einen legalen Aufenthaltsstatus zu erhalten, wovon unter Umständen auch UM profitieren können. Die so geschaffenen Bleiberechtsregelungen unterliegen aber zahlreichen Voraussetzungen. Im Folgenden werden die in der Praxis relevantesten Bleiberechtsmöglichkeiten für UM bzw. junge Volljährige dargestellt.

5.4.1 Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG)

Nach der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG besteht ein Anspruch auf eine Duldung bei Aufnahme einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Die Duldung gilt zunächst für die Dauer der Ausbildung. Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung wird einmalig eine neue Duldung über sechs Monate erteilt, während derer sich die betroffene Person einen neuen Ausbildungsplatz suchen kann. Ebenfalls wird bei einer Nicht-Übernahme nach dem Ausbildungsabschluss durch den Ausbildungsbetrieb die Duldung einmalig für sechs

Monate verlängert, um eine Arbeitsstelle zu finden. Werden die Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb übernommen oder finden sie eine andere Stelle, die ihren Qualifikationen entspricht, so haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, sofern die BA zustimmt und die weiteren Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 vorliegen (siehe Kap. 5.4.2). Da die meisten betrieblichen Ausbildungen drei Jahre dauern, wird die Ausbildungsduldung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis auch als ‚3+2-Regelung‘ bezeichnet.

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung darf keine Verurteilung wegen Straftaten⁴³ vorliegen und es dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 und 6 AufenthG). Was solche konkreten Maßnahmen sind, wird von den Bundesländern teilweise unterschiedlich interpretiert (Eichler 2017: 4ff.). In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Ausbildungsduldung heißt es, konkrete Maßnahmen seien etwa die Beantragung von Pass(ersatz)papieren oder die Festlegung eines Termins für die Abschiebung (Deutscher Bundestag 2016c: 25). Ein weiteres Hindernis in der Praxis kann sein, dass für die Aufnahme einer Ausbildung die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden muss (siehe Kap. 4.3.1). Bei Vorliegen bestimmter Ausschlussgründe darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung erteilen:

- Wenn eine Abschiebung derzeit nicht möglich ist und die betroffene Person dafür selbst verantwortlich ist, darf keine Erlaubnis erteilt werden (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die betreffende Person die Identitätsklärung durch Zurückhalten von Passpapieren erschwert (vgl. Koepf/ Reckhaus 2016: 23) oder bei der Beschaffung von Passpapieren nicht hinreichend mitwirkt.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sind ausgeschlossen, wenn sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und dieser abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; vgl. Kap. 4.3.1).
- Die Person darf nicht nur nach Deutschland eingereist sein, um Leistungen nach dem Asylbe-

werberleitungsgesetz zu erlangen (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr.1 AufenthG). Dies muss allerdings von der Ausländerbehörde nachgewiesen werden (Weiser 2017: 39).

Liegen diese Ausschlussgründe nicht vor, so bleibt die Erteilung im Ermessen der Behörde. Die Regierungen der Bundesländer haben teilweise durch Erlasse Vorgaben gemacht, wie das Ermessen ausgeübt werden soll (für eine Übersicht siehe Eichler 2017: 17). Auch in Reaktion auf eine teilweise unterschiedliche Handhabung durch die Bundesländer hat das BMI im Mai 2017 Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung veröffentlicht, die für die Behörden zwar nicht bindend sind, aber die Praxis dennoch vereinheitlichen sollen. Hier heißt es, das Ermessen der Behörde ist reduziert, da bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel eine Duldung erteilt werden soll. Ermessensspielraum besteht demnach z. B. aber dann, wenn eine Person nicht bei der Passbeschaffung mitwirkt, das aber noch nicht ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung und damit ein Ausschlussgrund (s. o.) wäre (BMI 2017; vgl. auch Weiser 2017: 36). Dies wird teilweise als faktische Ausweitung der Ausschlussgründe für rechtlich problematisch gehalten (Weiser 2017: 35; vgl. auch Eichler 2017: 11f.).

5.4.2 Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Beschäftigte (§ 18a AufenthG)

Nach Abschluss einer Ausbildung können Personen mit Duldungsstatus unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis und damit einen legalen Aufenthaltstitel erhalten. Im Wesentlichen gibt es drei Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zu erhalten (§ 18a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG):

- Nach Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder einem Hochschulstudium in Deutschland (vgl. Eichler 2017: 3).
- Nach zwei Jahren ununterbrochener Beschäftigung in Deutschland, die einem zuvor erworbenen ausländischen anerkannten Hochschulabschluss entspricht.
- Nach drei Jahren ununterbrochener Beschäftigung als Fachkraft in einer Beschäftigung, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzt. Hierfür gilt zusätzlich, dass die betreffende Person im Jahr vor der Beantragung

43 Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, bleiben grundsätzlich außer Betracht (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG). Gleiches gilt für die im Anschluss zu erteilende Aufenthaltserlaubnis (§ 18a Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 1b AufenthG).

des Aufenthaltstitels keine öffentlichen Leistungen für sich oder seine bzw. ihre Familien- bzw. Haushaltsangehörigen in Anspruch genommen haben darf.⁴⁴

Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, müssen zusätzlich alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (§ 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG):

- Ausreichender Wohnraum,
- ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1 GER⁴⁵),
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände,
- keine vorsätzliche Behinderung oder Hinauszögerung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen,
- kein Bezug zu und keine Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen,
- keine Verurteilung wegen Straftaten.⁴⁶

Personen, die zuvor eine Ausbildungsduldung hatten, haben bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht (§ 18a Abs. 1a AufenthG). Bei allen anderen Personen liegt die Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde. Zusätzlich muss in allen Fällen die Bundesagentur für Arbeit zustimmen (§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG).

5.4.3 Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG)

Jugendliche und junge Erwachsene haben nach vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland unter Umständen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig von einer derzeitigen Ausbildung oder Beschäftigung zu erhalten. Anders als bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG handelt es sich bei dieser Regelung nach § 25a AufenthG

um eine Soll-Vorschrift, das heißt, das Ermessen der Ausländerbehörde ist gebunden und die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nur bei atypischen Fällen darf davon abgewichen werden (vgl. Der Paritätische 2017b: 6).

Für eine Erteilung gelten die folgenden Voraussetzungen (siehe § 25a Abs. 1 AufenthG):

- Antragstellung vor dem 21. Geburtstag,
- vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis,
- in der Regel vier Jahre erfolgreicher⁴⁷ Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss in Deutschland,
- positive Integrationsprognose – es muss gewährleistet erscheinen, dass die Person sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann,
- Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes, wenn die Person sich nicht mehr in einer Ausbildung oder im Studium befindet,
- keine Verhinderung der Abschiebung durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben,
- keine Verurteilung wegen Straftaten,⁴⁸
- keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Person sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt,
- in der Regel Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Hiervon kann jedoch (nach Ermessen der Ausländerbehörde) abgewichen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Vielzahl an Voraussetzungen stellt in der Praxis eine hohe Hürde dar. Als häufige Gründe, warum der Aufenthalt nicht über § 25a AufenthG legalisiert werden kann, werden u. a. die Erfüllung der Passpflicht und die Klärung der Identität genannt (Der Paritätische 2017b: 21). Zudem ist ein Großteil der Jugendlichen, die nach Deutschland kommen, bereits zu alt, um vor ihrem 21. Geburtstag einen

44 Ausgenommen sind Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung, § 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG.

45 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

46 Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, bleiben grundsätzlich außer Betracht (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).

47 Als erfolgreich gilt der Schulbesuch laut Gesetzesbegründung, wenn er regelmäßig stattfindet und die betreffende Person am Ende des Schuljahres in die nächste Klassenstufe versetzt wird (Deutscher Bundestag 2015e: 42).

48 Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, bleiben grundsätzlich außer Betracht (§ 25a Abs. 3 AufenthG).

vierjährigen Aufenthalt und vier Jahre Schulbesuch nachweisen zu können (Koepf/Reckhaus 2016: 24). Schließlich gilt für Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Sperre, das heißt ihnen darf nach dem Asylverfahren kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn auf diesen kein Anspruch besteht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, vgl. Koepf/Reckhaus 2016: 20).

5.4.4 Weitere Bleiberechtsmöglichkeiten

Neben den oben genannten gibt es weitere Möglichkeiten, ein Bleiberecht zu erlangen. Diese richten sich nicht speziell an Jugendliche und junge Erwachsene, sondern an alle Drittstaatsangehörigen. § 25b AufenthG ermöglicht – unter weiteren Voraussetzungen – einen Aufenthaltstitel nach (in der Regel) acht Jahren Voraufenthalt (Näheres siehe Der Paritätische 2017b: 24). Personen mit einer Duldung sollen nach 18 Monaten Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn mit dem Wegfall des Abschiebehindernisses, das der Duldung zugrunde liegt, in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die Person selbst daran nicht schuld ist und auch freiwillig nicht ausreisen kann (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Daneben ist in Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen möglich (z. B. durch eine Härtefallkommission; siehe Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 25).

seartikel berichten, dass diese Abschiebungen eine große psychische Belastung für junge afghanische Geflüchtete darstellen, auch wenn sie z. B. nicht ausreisepflichtig sind (Mittler/Schnell 2018; BumF 2017e). In einer Umfrage des BumF unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vom Herbst 2017 gaben 95 % der Befragten an, dass die aufenthaltsrechtliche Situation das Alltagsleben junger Geflüchteter beeinträchtigt (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 14). Die Unsicherheit in Bezug auf den eigenen Aufenthalt, aber auch z. B. auf den damit zusammenhängenden Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt wirkt sich nicht nur auf das konkrete Wohlbefinden aus, sondern auch auf die kurz- und langfristigen Chancen zur Integration und auf die Motivation, gute schulische oder berufliche Leistungen zu erbringen (vgl. Kap. 4.2.6).

5.5 Auswirkungen der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit

Der Übergang zur Volljährigkeit und damit zur aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit ist für die betroffenen Jugendlichen auch mit einer großen Unsicherheit hinsichtlich ihrer persönlichen Situation verbunden (Deutscher Bundestag 2017d: 451). Dies betrifft vor allem die jungen Volljährigen, die keinen Asylantrag stellen, oder deren Aussicht auf einen positiven Bescheid im Asylverfahren gering oder vergleichsweise unsicher ist. In der Öffentlichkeit wird hier immer wieder die Situation junger afghanischer Geflüchteter thematisiert, was damit zusammenhängt, dass seit Dezember 2016 in unregelmäßigen Abständen bundesweite Sammelabschiebungen nach Afghanistan organisiert werden (EMN/BAMF 2017: 63). Zivilgesellschaftliche Akteure und Pres-

6 Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen

6.1 Diskussion im öffentlichen Raum

Anfang 2016 ging eine Schätzung der europäischen Polizeibehörde Europol durch die deutschen und europäischen Medien, wonach 10.000 minderjährige Geflüchtete in der EU vermisst seien (Townsend 2016). Dies rückte das Verschwinden von UM in den Blick der Öffentlichkeit und löste in Deutschland eine Debatte aus. So widmeten sich Zeitungsberichte der aktuellen Situation auf nationaler Ebene (z. B. MiGAZIN 2017) und investigative Reportagen verfolgten die Situation einzelner verschwundener UM (z. B. ARD 2017). Das Thema wurde ebenfalls im Rahmen von parlamentarischen Anfragen im politischen Raum erörtert (Deutscher Bundestag 2016d).

6.2 Vermisstenmeldung und Statistik

Dabei hob die Diskussion in Deutschland oftmals auf Statistiken des BKA zu als vermisst gemeldeten minderjährigen Geflüchteten ab. Diese Statistik stellt allerdings nach Aussage der Bundesregierung keine valide Datengrundlage zur Feststellung der Anzahl verschwundener UM dar. Sie gibt vielmehr die Anzahl der Vermisstenanzeigen wieder, die aufgegeben werden, wenn UM vermisst werden.

Wird ein bzw. eine UM als vermisst gemeldet, nimmt die örtliche Polizeidienststelle die Vermisstenanzeige auf und veranlasst eine Fahndungsausschreibung. Auf Grundlage der Fahndungsausschreibungen im polizeilichen Informationssystem INPOL sowie durch Zulieferungen der Länder wird dann die entsprechende Statistik in der zentral beim BKA geführten Verbunddatei ‚Vermisste und unbekannte Tote‘ fortgeführt. Eine Meldung in der Verbunddatei findet nicht statt, wenn der bzw. die UM innerhalb von 24 Stunden wieder zurückkehrt oder aufgefunden wird.

Oft fehlen allerdings die Rückmeldungen bei Wiederfeststellung der vermisst gemeldeten UM (Deutscher Bundestag 2017b: 57). Eine Rückmeldung kann beispielsweise auch fehlen, wenn UM eigenständig ins Ausland weiterreisen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Vermisstenmeldungen darauf zurückzuführen ist, dass im Rahmen der Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY) Mehrfacherfassungen erfolgten (Deutscher Bundestag 2017b: 9). Mehrfacherfassungen aufgrund fehlender Personalpapiere und fehlender erkennungsdienstlicher Behandlungen sind ebenfalls möglich. Die Auswertung der Verbunddatei kann daher nur eine Annäherung an die Situation liefern.

Aus der Statistik wird deutlich, dass vermisste UM mehrheitlich männlich und mehrheitlich Jugendliche sind. Zudem werden am häufigsten afghanische UM als vermisst gemeldet.

Die verfügbaren Statistiken des BKA lassen weder einen Rückschluss auf den Zeitpunkt des Verschwindens, noch auf die Gründe für das Verschwinden oder auf die aufenthaltsrechtliche Situation, in der sich UM zum Zeitpunkt des Verschwindens befanden, zu.

Der Anstieg der Meldungen in 2014/2015 lässt sich mit der insgesamt höheren Fluchtmigration von UM nach Deutschland erklären. Mit dem Anhalten dieser Bewegung änderte sich auch das Erfassungsverhalten der deutschen Polizeien im Zusammenhang mit Fahndungsausschreibungen zu vermissten UM. Die UM betreffenden Datensätze werden seitdem besonders markiert und sind somit besser auswertbar.

Tabelle 15: Verschwundene (ehemalige) unbegleitete Minderjährige

	2014		2015		2016		1 HJ. 2017	
	Total	Prozent	Total	Prozent	Total	Prozent	Total	Prozent
UM insgesamt	1.234		7.480		9.089		2.461	
davon								
wieder zurück/aufgefunden	1.088	88,2 %	5.607	75,0 %	7.687	84,6 %	1.954	79,4 %
noch vermisst	146	11,8 %	1.873	25,0 %	1.402	15,4 %	507	20,6 %
davon								
männlich	1.118	90,6 %	7.025	94 %	8.429	92,7 %	2.276	92,5 %
weiblich	89	7,2 %	406	5,2 %	656	7,2 %	181	7,4 %
unbekannt	27	2,2 %	49	0,7 %	4	0,1 %	4	0,1 %
davon								
Jugendliche	1.141	92,5 %	6.823	91,2 %	8.585	94,5 %	2.335	94,9 %
Kinder	93	7,5 %	657	8,8 %	504	5,5 %	126	5,1 %
davon								
afghanisch	316	25,6 %	3.392	45,3 %	2.453	27,0 %	552	22,4 %
syrisch	45	3,6 %	879	11,8 %	1.370	15,1 %	421	17,1 %
somalisch	257	20,8 %	755	10,1 %	1.037	11,4 %	198	8,0 %
eritreisch	249	20,4 %	662	8,9 %	709	7,8 %	177	7,2 %
marokkanisch	86	7,0 %	268	3,6 %	665	7,3 %	285	11,6 %

Quelle: Verbunddatei Vermi/Utot, Sonderauswertung BKA, Stand 23.01.2018. Die Daten können sich täglich durch weitere Erledigungen bzgl. nachträgliche Fahndungserfassungen verändern.

6.3 Profil verschwundener unbegleiteter Minderjähriger

6.3.1 Alter und Herkunft verschwundener unbegleiteter Minderjähriger

Aufgrund der oben beschriebenen mangelnden Belastbarkeit der Daten können auch keine validen Aussagen zum Alter verschwundener UM gemacht werden. Die Vermissten-Statistik des BKA gibt an, dass in den Jahren 2014 - 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 jeweils über 90 % der als vermisst gemeldeten UM Jugendliche waren. Die Bundesregierung gibt an, dass die als vermisst gemeldeten UM vorwiegend aus Afghanistan, Syrien, Somalia, Eritrea, Marokko und Algerien kommen (Deutscher Bundestag 2016d: 4).

6.3.2 Gründe für das Verschwinden

Die Bundesregierung und Fachverbände gehen davon aus, dass vermisste UM zum größten Teil sich selbst der Ortszuweisung entzogen haben. Dies kann verschiedene Gründe haben: So reisen viele UM innerhalb Deutschlands oder auch in andere europäische Länder zu Familienangehörigen oder Verwandten weiter. Teilweise wird aber auch eine „Unzufriedenheit mit der Zuweisungsentscheidung beim Verfahren zur bundesweiten Aufnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher“ als Motiv für ihr Weiterreisen und Verschwinden beschrieben (Deutscher Bundestag 2017b: 9; BumF 2016b: 1). In einer Umfrage des BumF unter Fachkräften vom Herbst 2017 werden in diesem Zusammenhang ebenfalls die fehlende Bleibeperspektive sowie die Dauer des asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Verfahrens genannt (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 28).

Da die Statistiken des BKA den aufenthaltsrechtlichen Status der als vermisst gemeldeten UM nicht erfassen (s. o.), kann ein Zusammenhang zwischen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ablehnung des Asylantrags) und dem Verschwinden von UM statistisch nicht nachgewiesen werden. Es ist somit nicht bekannt, in wie vielen Fällen UM verschwinden, nachdem ihnen bekannt wird, dass ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder dass ausländerrechtliche Maßnahmen gegen sie geplant sind.

Kenntnisse darüber, dass UM Opfer schwerer Straftaten geworden sind, liegen der Bundesregierung nicht vor (Deutscher Bundestag 2017b: 9). Der BumF gibt in diesem Zusammenhang allerdings an, Hinweise zu haben, „dass auch unbegleitete Minderjährige zu Prostitution oder Diebstahl gezwungen werden weil sie zum Beispiel noch Schulden an Schlepper zurückzahlen müssen“ (BumF 2016b: 1). Er fordert daher, dass UM noch besser bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt und vor Gefahren geschützt werden müssten; zudem müsse ein Wohnortwechsel zu Angehörigen erleichtert werden bzw. die Verteilung von vorneherein so organisiert werden, dass die Zuweisung hin zu Angehörigen erfolge (ebd.).

6.3.3 Zeitpunkt des Verschwindens

Da der Zeitpunkt des Verschwindens nicht erfasst wird (s. o.), kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in welcher Phase der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit UM verschwinden. Die Bundesländer schätzen, dass sich 3 bis 15 % der UM aus der vorläufigen Inobhutnahme und 4 bis 30 % der UM aus der regulären Inobhutnahme entziehen (Deutscher Bundestag 2017b: 59). In einer Umfrage des BumF vom Herbst 2017 gaben 32,1 % der befragten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an, dass sich die Minderjährige manchmal oder (sehr) oft während der vorläufigen Inobhutnahme entziehen. Im Rahmen der regulären Inobhutnahme wurde dies von 22,3 % angegeben. Zwischen 12 und 14 % der Befragten gaben an, dass UM manchmal oder (sehr) oft aus Anschlussmaßnahmen verschwänden (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 27).

6.4 Verfahren beim Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen und Auswirkungen auf die Jugendhilfe

Wird ein UM in der zugewiesenen Unterkunft oder Pflegefamilie vermisst, muss zunächst das zuständige Jugendamt informiert werden (eine eigenständige nationale Hotline besteht nicht). Zudem muss eine Vermisstenanzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle aufgegeben werden. Diese veranlasst eine Fahndungsausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem sowie im Schengener Informationssystem (Deutscher Bundestag 2016d: 7).

Die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter führen zum Vorgehen beim Bemerkten des Verschwindens von UM aus: „Grundsätzlich sollte zunächst nach den unbegleiteten Minderjährigen gesucht werden; die Dauer und Intensität der Suche ist abhängig von dem Alter der unbegleiteten Minderjährigen, vom vorherigen Verhalten und Äußerungen sowie von dem Setting. Bei einem Kind ist Abwarten/Zuwarten einer Nacht in der Regel nicht akzeptabel. Im Zuge der Vermisstenanzeige sind möglichst genaue Angaben hinsichtlich Kleidung/Handy etc. zu machen. Sobald die unbegleiteten Minderjährigen wieder auftauchen, sind Polizei und Jugendamt zu informieren. Etwaige Vorgaben der Polizei, des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sind zu beachten“ (BAG 2017: 42).

Stellt sich heraus, dass UM nicht nur kurzzeitig abgängig sind, wird dies auch im Ausländerzentralregister (AZR) und im Melderegister der zuständigen Kommune entsprechend registriert. Die Ausländerbehörde erhält die Information über das Verschwinden entweder aus dem AZR oder über direkte Information durch das Jugendamt. Welche Schritte die Ausländerbehörde im Folgenden aufenthaltsrechtlich unternimmt, kommt entscheidend auf den vorherigen aufenthaltsrechtlichen Status des bzw. der UM an.

Das Verschwinden hat direkte Auswirkungen auf die jugendhilferechtliche Zuständigkeit (vgl. Kap. 3): „Ist der Minderjährige nicht nur (unerheblich) verspätet, sondern ‚abgängig‘, muss die Inobhutnahme nach Einleitung der notwendigen Meldungen und Suchversuche alsbald durch Aufhebung (=Verwaltungs-

akt) beendet und dies - schon im Hinblick auf die Refinanzierung der Unterbringung - entsprechend dokumentiert werden. [...] Meldet sich der Minderjährige ggf. später wieder oder wird erneut aufgegriffen, so beginnt die Inobhutnahme von neuem“ (Trenczek et al. 2017: 303). Dies gilt sowohl für die vorläufige als auch die reguläre Inobhutnahme (Trenczek et al. 2017: 374). Für die vorläufige Inobhutnahme bedeutet ein Verschwinden von über 48 Stunden ebenfalls ein Ende der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit (BAG 2017: 43).

- Abgleich der Daten bei Antragstellung auf Asyl mit der Vermisstendatei (BAMF-BKA);
- Abgleich der Daten bei Anmeldung in den jeweiligen Einwohnermeldeämtern mit der Vermisstendatei;
- Abgleich der Daten bei der Schulanmeldung mit der Vermisstendatei;
- Kooperation BKA mit dem DRK-Suchdienst zwecks Datenabgleich Vermisster UMA und Suchender“ (Deutscher Bundestag 2017b: 61).

6.5 Herausforderungen und Maßnahmen

Nach Ansicht der Bundesregierung ist zur Prävention des Verschwindens von UM vor allem eine belastbare Datengrundlage zentral. „Ein einheitliches Registrierungssystem im Ausländerzentralregister mit Informationen zu den zuständigen Jugendbehörden für alle unbegleiteten Minderjährigen – wie durch das am 3. Februar 2016 in Kraft getretene Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführt – war hier ein wichtiger Schritt“ (Deutscher Bundestag 2016d: 5). Mit diesem Gesetz wurde den zuständigen Behörden ebenfalls ermöglicht, im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung Lichtbilder auch bei unter 14-jährigen Geflüchteten aufzunehmen, „was bei einer späteren Identifizierung hilfreich sein kann“ (ebd.; zur Diskussion dieser Maßnahme s. Tangermann 2017: 50).

In ihrem Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vom März 2017 beschreibt die Bundesregierung folgende weitere Maßnahmen, die zur Verbesserung der Datenlage beitragen könnten:

- „Schnellere Eintragung in das Ausländerzentralregister durch bessere Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendämtern und Ausländerbehörden/BAMF mit Fingerabdrücken sowie Abgleich der Fingerabdrücke mit dem AZR bei Behördenkontakten.
- Herabsetzung der Altersgrenze für die Registrierung mit Fingerabdrücken.
- Aufnahme von Fingerabdrücken sowie Abgleich der Fingerabdrücke mit dem AZR bei Behördenkontakten.
- Im Rahmen der Erstregistrierung: Aufnahme von Familienangehörigen (1. Grades) ins AZR;

7 Familienzusammenführung und Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen

7.1 Definition

Das Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern und/oder sonstigen Verwandten liegt in der Regel im Interesse des Kindeswohls. Gerade für UM, die sich alleine in einer fremden Umgebung aufhalten, kann die Trennung von der Familie eine beeinträchtigende, alltagsrelevante Belastung darstellen (von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017: 14). Verschiedene gesetzliche Grundlagen regeln daher die Möglichkeit der Zusammenführung von UM mit ihrer Familie. Begrifflich ist zwischen Familienzusammenführung und Familiennachzug zu unterscheiden. Während der Begriff Familienzusammenführung ganz allgemein die „Zusammenführung eines Familienangehörigen mit einer Person an einem gemeinsamen Ort zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit“ (Deutscher Bundestag 2017b: 53) bezeichnet, ist der Begriff Familiennachzug enger gefasst. Unter ihm wird der Nachzug von Eltern, Geschwisterkindern oder anderen Familienangehörigen aus dem Ausland nach Deutschland zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verstanden (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG und Deutscher Bundestag 2017: 53).

Bei der Frage, ob und wie eine Zusammenführung von UM mit ihrer Familie stattfinden kann, spielen sowohl jugendhilferechtliche als auch aufenthaltsrechtliche Vorgaben eine Rolle. Die Fallkonstellationen unterscheiden sich mitunter stark je nach den folgenden Aspekten:

- Phase der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit, in der sich UM befinden (vorl. Inobhutnahme, reguläre Inobhutnahme, Anschlussmaßnahme; vgl. Kap. 3),
- Aufenthaltsrechtlicher Status der UM,
- Aufenthaltsort der Familie (innerhalb Deutschlands, EU-Staat, Drittstaat),
- Verwandtschaftsgrad der Angehörigen.

7.2 Familienzusammenführung in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Im Rahmen des Ersts Screenings **während der vorläufigen Inobhutnahme** schätzt das Jugendamt gemeinsam mit dem bzw. der UM ein, ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (§ 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Wenn dies der Fall ist, eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig⁴⁹ erfolgen kann und dies dem Wohl des Kindes entspricht, wird die betroffene Person vom bundesweiten Verteilverfahren ausgeschlossen (§ 42b Abs. 4 Alternative 4 SGB VIII). In diesen Fällen hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit der verwandten Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen (§ 42a Abs. 5 Satz 2 und 3). Wer als verwandte Person gilt, wird in der Norm nicht explizit definiert, es wird aber davon ausgegangen, dass die Definitionen der Dublin III-Verordnung⁵⁰ maßgeblich sind (González Méndez de Vigo 2017: 39f.).

Auch **während der regulären Inobhutnahme** ist die Zusammenführung möglich, wenn auch nicht im Gesetzestext expliziert. Sind die Familienangehörigen oder Verwandten in Deutschland aufhältig, bestehen für das Jugendamt zwei Möglichkeiten:

1. Das Jugendamt kann UM am Aufenthaltsort der Verwandten unterbringen, die jugendhilferechtliche Zuständigkeit aber behalten. In diesen Fällen bleibt das Jugendamt „in vol-

⁴⁹ Uneinigkeit besteht hinsichtlich der Definition von Kurzfristigkeit, vgl. Steinbüchel 2016: 2 und González Méndez de Vigo 2017: 40f., und v. a. Deutscher Bundestag 2017b: 41f.

⁵⁰ Dies sind der volljährige Onkel oder die volljährige Tante oder ein Großelternanteil des/der Antragsstellers/in (Art. 2 Buchst. h Dublin III-VO).

lem Umfang für den Minderjährigen zuständig. Die Unterbringung kann vor Ort in einer Einrichtung, aber auch bei den Verwandten selbst erfolgen. [...] Nachteil dieser Lösung ist, dass gegebenenfalls weite Fahrwege des zuständigen Jugendamtes entstehen“ (Steinbüchel 2016: 3).

2. § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bestimmt, dass ein anderer Träger, also in der Regel ein anderes Jugendamt, aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen kann. „Der Aufenthalt von Verwandten ist in der Regel ein Grund für die Übernahme der Zuständigkeit. Das zuständige Jugendamt sollte daher Kontakt zum Jugendamt am Aufenthaltsort der Verwandten aufnehmen und um Prüfung der Lebensumstände sowie der Aufnahmebereitschaft der Verwandten bitten. Ist eine Unterbringung vor Ort, in einer Einrichtung oder bei den Verwandten selbst möglich, kann ein Übergang der Zuständigkeit angesprochen werden. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Zuständigkeit besteht jedoch nicht“ (Steinbüchel 2016: 3).

Halten sich Familienangehörige oder Geschwister von UM rechtmäßig in einem Dublin-Staat⁵¹ auf, „so ist der Staat zuständig für die Prüfung des Asylanspruchs des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen, in dem die Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes entspricht (Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO). Bei verwandten Personen, also etwa der volljährige Onkel oder die volljährige Tante oder ein Großelternanteil des/der Antragsstellers/in (Art. 2 Buchst. h Dublin III-VO), die sich rechtmäßig in einem anderen Dublin-Staat aufhalten, entscheidet sowohl das Wohl des Kindes als auch die Frage, ob diese für das Kind oder die/den Jugendliche/n sorgen können, über die Familienzusammenführung und die hiermit einhergehende Zuständigkeit für die Prüfung des Asylanspruchs (Art. 8 Abs. 3 Dublin III-VO)“ (González Méndez de Vigo 2017: 38f.). Damit eine Familienzusammenführung nach Dublin-Verfahren stattfinden kann, ist die Stellung eines Asylanspruchs unabdingbare Voraussetzung.

Befinden sich UM schon in **Anschlussmaßnahmen**, so kann bei einer Familienzusammenführung

in Deutschland das Jugendamt diese nur in eigener Zuständigkeit in anderen Jugendamtsbezirken unterbringen (s. o. Option 1), da § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (s. o. Option 2) nur auf die Phase der Inobhutnahme Anwendung findet. Die Zusammenführung nach dem Dublin-Verfahren für in Dublin-Staaten aufhältige Familienmitglieder ist auch in der Phase der Anschlussmaßnahmen möglich, sobald ein Asylansatz gestellt wurde.

Bei Familienzusammenführungen in Deutschland ist immer auch der **aufenthaltsrechtliche Status** von UM von Belang. Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 gelten Wohnsitzregelungen für UM, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (vgl. § 12a AufenthG). Besitzen UM eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, können diese ebenfalls eine Wohnsitzauflage und/oder Residenzpflicht bedingen.

„Zur Wohnsitzauflage gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Die Wohnsitzauflage bestimmt, dass der/die unbegleitete Minderjährige in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Kreis wohnen muss. Sie ist in der Duldung bzw. in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Möchten die Minderjährigen, etwa aufgrund einer Familienzusammenführung, an einem anderen Ort als dem der jugendhilferechtlichen Zuweisung wohnen, muss die Wohnsitzauflage geändert werden. Wie die Änderung erfolgen kann, hängt davon ab, ob sie über eine Duldung oder bereits über eine Aufenthaltsgestattung verfügen. Liegt eine Duldung vor, richtet sich die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz. Die unbegleiteten Minderjährigen können, vertreten durch den Vormund, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz stellen. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Entscheidung eine ‚Haushaltungsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht‘ berücksichtigen, daher ist es empfehlenswert, den Antrag ausführlich zu begründen. Haben die Minderjährigen eine Aufenthaltsgestattung, kommt es weiter darauf an, ob der Ortswechsel innerhalb eines Bundeslandes oder bundeslandübergreifend erfolgen soll. Innerhalb eines Bundeslandes gilt § 50 Abs. 4 Asyl-

51 Diese sind: EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

gesetz. Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für die Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge zuständig ist. Die länderübergreifende Familienzusammenführung ist in § 51 Asylgesetz geregelt. In diesem Fall ist der Antrag bei der für die Verteilung von erwachsenen Flüchtlingen zuständigen Behörde des Bundeslandes zu stellen, in das die Minderjährigen umziehen möchten. In beiden Fällen müssen die entscheidenden Behörden eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigen. Der Antrag sollte daher entsprechend begründet werden“ (BAG 2017: 40).

Die Residenzpflicht hingegen beschreibt das Gebiet, in dem sich UM bewegen dürfen. „Sie wird von den Ausländerbehörden in der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung vermerkt. Sie gilt in der Regel für das Bundesland, in dem die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind, und erlischt nach Ablauf von 3 Monaten“ (BAG 2017: 40, vgl. § 61 AufenthG).

7.3 Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen

7.3.1 Grundlagen

Eine statistische Erfassung der Häufigkeit des Familiennachzugs zu UM existiert nicht, da im Ausländerzentralregister (AZR) zwar erfasst wird, wenn Familienmitglieder zu nachzugsberechtigten Personen nach Deutschland nachziehen, aber nicht, ob diese Personen UM sind (Deutscher Bundestag 2018a: 4).

„Grundsätzlich gilt als rechtliche Voraussetzung des Familiennachzugs zu UMA: Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist und der UMA einen Aufenthaltstitel [...] erhalten hat, kann der Familiennachzug bei den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen beantragt werden“ (Deutscher Bundestag 2017b: 54).

Die Rechtsgrundlage für den Familiennachzug durch Familienangehörige zu UM aus Drittstaaten ist das Aufenthaltsgesetz.

7.3.2 Elternnachzug

UM mit einem asylrechtlichen Schutzstatus haben ein privilegiertes Elternnachzugsrecht, das heißt, sie sind von einigen Anforderungen, die sonst beim Familiennachzug bestehen, entbunden. Für UM mit subsidiärem Schutzstatus ist der Familiennachzug allerdings bis zum 31. Juli 2018 in der Regel ausgesetzt (siehe Kap. 7.3.6). Den Eltern eine/s minderjährigen Ausländers, der bzw. die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge),
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigung, Anerkennung als Flüchtling, Subsidiärer Schutz),
- eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG oder
- nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG besitzen,

ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ohne, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss und ohne, dass ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen muss, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung des Aufenthaltstitels, d. h. es besteht für die involvierten Behörden kein Ermessensspielraum.

„Der Anspruch umfasst den Nachzug beider Elternteile, solange sich der/die Minderjährige unbegleitet in Deutschland aufhält. Die Eltern müssen deshalb grundsätzlich zeitgleich in Deutschland einreisen. Dies ist allerdings nicht immer möglich, insbesondere wenn die Eltern aus unterschiedlichen Drittstaaten nach Deutschland gelangen. Es genügt deshalb, wenn ein Elternteil in ‚zeitlichem Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert‘. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung von beiden Eltern zeitgleich gestellt wurde. Unschädlich ist es, wenn bei gleichzeitiger Antragstellung, die Visa den Elternteilen zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellt werden und damit einem Elternteil die Einreise früher ermöglicht wird“ (BumF 2017c: 21).

7.3.3 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, kann auch sonstigen Familienangehörigen von UM eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Im Gegensatz zum Elternnachzug besteht beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, bei dem die zuständigen Behörden Ermessen ausüben. Die Praxis zeigt allerdings, dass der Nachzug von volljährigen Geschwistern, Onkels, Tanten, Cousins, etc. auf dieser Rechtsgrundlage nur in sehr wenigen Einzelfällen erfolgt (Caritas 2017: 53).

7.3.4 Nachzug minderjähriger Geschwister

Einen Rechtsanspruch auf den Nachzug minderjähriger Geschwister kennt das deutsche Recht nicht. Jeweils auf Grundlage des konkreten Einzelfalls und im Ermessen der zuständigen Behörden kann ein Nachzug aber möglich sein: „Bei zeitgleicher Einreise mit den Eltern wird in der neueren Rechtsprechung der Geschwisternachzug in einen Kinder nachzug zu den Eltern umgedeutet (§ 32 AufenthG). Somit wird vermieden, dass die Eltern zunächst ohne ihre minderjährigen Kinder einreisen müssen, in der Hoffnung, diesen werde später ein Nachzug zu den Eltern erlaubt. In der Vergangenheit wurde bei einer gemeinsamen Einreise mit den Eltern geprüft, ob die Trennung von Eltern und Geschwistern eine sogenannte ‚außergewöhnliche Härte‘ darstellt, und bei Bejahung dem gemeinsamen Nachzug zugestimmt (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Aktuell werden beide Möglichkeiten bei dem Antrag auf Geschwisternachzug parallel geprüft“ (BumF 2017c: 22).

Eine besondere Problematik ergibt sich daher, wenn UM in Deutschland asylrechtlichen Schutz und somit einen Anspruch auf Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, den minderjährigen Geschwistern der Nachzug aber nicht erlaubt wird. Dies wurde in der Fachöffentlichkeit zuletzt immer wieder kritisch thematisiert (vgl. z. B. Deutscher Bundestag 2017e: 36, PRO ASYL 2016). „In der Praxis kann dies etwa dazu führen, dass den Eltern eines aus Syrien geflohenen 16-jährigen Minderjährigen Visa erteilt werden, den zehn und acht Jahre alten Geschwistern hingegen nicht. Für alle Familienmitglieder ist die Flucht häufig zu teuer

und zu gefährlich, zumal eine weite Flucht wie nach Deutschland gerade für Kleinkinder besonders gefährlich ist. Die zurückgebliebenen Geschwister sind daher häufig jünger als ihre geflohenen Geschwister“ (Cremer 2017: 313). Bisweilen wurde im Zusammenhang mit dieser Konstellation von „heftige[n] Zerreißproben für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen und die sie unterstützenden Fachkräfte und Netzwerke hier in Deutschland, ebenso wie für die Eltern im Herkunftsland“ (BumF 2017c: 22) gesprochen.

Der Kritik an der bestehenden Situation entgegnete die Bundesregierung im März 2017 wie folgt: „Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem Nachzug von Eltern und dem von Geschwistern anerkannter Flüchtlinge ist im deutschen Aufenthaltsgesetz angelegt. Eine erleichterte Einreise für Geschwister von anerkannten Flüchtlingen könnte allein durch gesetzliche Änderungen erreicht werden“ (Deutscher Bundestag 2017f: 16).

In der juristischen Fachliteratur wird darüber hinaus die Möglichkeit der analogen Anwendung des oben beschriebenen § 36 Abs. 1 AufenthG zum Eltern nachzug auf minderjährige Geschwister diskutiert (vgl. Cremer 2017).

7.3.5 Verfahren

„Der Antrag auf die Erteilung eines Visum zum Familiennachzug nach den o. g. Rechtsvorschriften wird von der betroffenen Person (Eltern, rechtliche Vertretung der minderjährigen Geschwister) bei der deutschen Auslandsvertretung im Land des rechtmäßigen elterlichen Aufenthalts durch persönliche Vorsprache gestellt. Dafür muss vorab ein Termin über die jeweilige Internetpräsenz der deutschen Auslandsvertretung vereinbart werden“ (BumF 2017c: 21). Viele deutsche Auslandsvertretungen bieten auf ihren Webseiten detaillierte Informationen zu den Verfahrensschritten, benötigten Dokumenten und Fristen.

Im Erteilungsverfahren wird dann die Ausländerbehörde am Wohnort der in Deutschland lebenden UM, zu denen der Nachzug erfolgen soll, eingeholt. Diese „muss der Visumerteilung für die Familienangehörigen zustimmen und anhand von Belegen die Voraussetzungen zum Familiennachzug prüfen“ (Grote 2016: 36).⁵²

52 Weitere Details zum Verfahren finden sich bei Grote

Die Bearbeitung der Anträge durch die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden hat dabei nach Kindeswohlgesichtspunkten und gemäß Art. 10 Abs. 1 Kinderrechtskonvention⁵³ (KRK) folgend „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu erfolgen (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 2016: 5f.).

7.3.6 Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17. März 2016 wurde § 104 Abs. 13 AufenthG neu eingeführt, welcher den Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz vorerst bis zum 16. März 2018 aussetzte. Diese Regelung gilt auch für UM. Die §§ 22 und 23 AufenthG zur Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bleiben von der Aussetzung unberührt. Die Bundesregierung führt hierzu aus:

„Familienangehörige können also trotz des zweijährigen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten aufgenommen werden, wenn (dringende) humanitäre Gründe vorliegen. In Bezug auf den Elternnachzug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird jeder Einzelfall geprüft. Auch wenn kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, ist eine Aufnahme nach § 22 AufenthG aus dringenden humanitären Gründen nicht ausgeschlossen. Bei Prüfung der humanitären Notsituation erfolgt stets eine Prüfung der Gesamtsituation aller Familienangehörigen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention und EMRK finden in jedem Einzelfall Berücksichtigung. Bei dessen Prüfung werden insbesondere auch das Kindeswohl und das besondere Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt. Dies gebieten auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention“ (Deutscher Bundestag 2017b: 55).

Die Aussetzung des Familiennachzugs wird von zivilgesellschaftlicher Seite z. T. stark kritisiert und u. a. die Konformität mit der KRK bezweifelt (z. B.

DIM 2017b). Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags bewerteten die neue Regelung in Bezug auf UM differenziert: In ihrer Bewertung kommen sie zu dem Schluss, dass die Konformität mit der KRK über eine Anwendung des § 22 AufenthG durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden könne. „Mit einer regelmäßigen Anwendung von § 22 AufenthG würde die Behörde aber das gesetzlich intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis ‚umkehren‘ und dem Ziel und Zweck des novellierten AufenthG zuwiderhandeln“ (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 2016: 10).

Von Anfang 2017 bis zum 6. Oktober 2017 wurden insgesamt 19 Visa nach § 22 AufenthG an Personen erteilt, die den Nachzug zu Familienangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus beehrten. „Alle Antragsteller hatten die syrische Staatsangehörigkeit. In weiteren 79 Fällen wurde ein Visumverfahren eingeleitet (71 syrische, fünf irakische, drei afghanische Staatsangehörige). Darüber hinaus wurde in 106 Fällen ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben (94 syrische, fünf somalische, vier jemenitische, ein irakischer, ein marokkanischer Staatsangehöriger)“ (Deutscher Bundestag 2017g: 5). Wie viele dieser Anträge auf Familiennachzüge zu UM waren, lässt sich nicht eruieren. Mit Stand März 2017 waren „nur wenige Anfragen auf Einreise zu einem unbegleiteten Minderjährigen nach § 22 AufenthG gestellt [worden]. Der Bundesregierung sind die Gründe, warum bisher nur so wenige Anfragen nach § 22 AufenthG gestellt wurden, nicht bekannt“ (Deutscher Bundestag 2017f: 19).

Die Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31. Juli 2018 wurde nach intensiver politischer Diskussion am 1. Februar 2018 vom Deutschen Bundestag beschlossen (Deutscher Bundestag 2018b: 804).

2016: 36-41.

53 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

7.4 Übergang zur Volljährigkeit und Familienzusammenführung und -nachzug

7.4.1 Familienzusammenführung nach SGB VIII

Da nur Minderjährige durch eine Inobhutnahme geschützt werden können, muss diese mit der Volljährigkeit enden. Eine Familienzusammenführung für junge Volljährige während der Inobhutnahme auf Betreiben des Jugendamtes (s. o.) scheidet damit aus. Möglich ist aber weiterhin eine Familienzusammenführung während eines laufenden Asylverfahrens.

7.4.2 Familiennachzug nach AufenthG

Der Anspruch auf Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG für nachzugsberechtigte UM endet mit Eintritt der Volljährigkeit. Grundsätzlich kann der Familiennachzug auch kurz vor dem Ende der Minderjährigkeit beantragt werden: „Die Visumserteilung ist grundsätzlich bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit möglich“ (BumF 2017c: 20). Das für den Familienangehörigen erteilte Visum gilt in der Regel für 90 Tage. „Das Visum wird, soweit der junge Mensch die Volljährigkeit innerhalb von 90 Tagen ab Visumserteilung erreicht, bis zum Eintritt der Volljährigkeit befristet. Das bedeutet, dass das für den Familiennachzug erforderliche Visum dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. den Elternteilen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden muss und die Einreise nach Deutschland vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen muss“ (BumF 2017c: 20).

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Volljährigkeit auch auf die Aufenthaltserlaubnis der Eltern auswirkt: „Der Rechtsgrund für den Aufenthalt der Eltern endet mit Ablauf der Befristung einer nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis^[54]; eine Verlängerung auf dieser Grundlage ist nicht möglich. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Hinblick auf eine eingetretene Aufenthaltsverfestigung, wie es für Ehegatten in § 31 AufenthG geregelt ist, sieht das Gesetz nicht vor“ (BVerfG 2017: 6). Nachgezogene Familienangehörige müssen deshalb nach Eintreten der Volljährigkeit ausreisen, selbst einen Asylantrag oder einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund stellen, um in Deutschland bleiben zu können.

7.4.3 Beratung im Übergang zur Volljährigkeit

Ein Rechtsanspruch auf Beratung zur Familienzusammenführung besteht für UM nicht. Die Beratung und gemeinsame Entwicklung einer Perspektive in diesem Bereich sollte aber vor der Volljährigkeit Bestandteil der Hilfeplanung sowie der sozialpädagogischen Betreuung von UM sein. Hier rät die Fachliteratur zu einem realistischen Beratungsansatz: „In nicht wenigen Fällen dürfte am Ende einer Beratung zum Thema Familiennachzug sogar die Erkenntnis stehen, dass ein Nachzug der Eltern (und/oder anderer Familienmitglieder) wegen des bevorstehenden Volljährigkeitseintritts nicht mehr umsetzbar sein wird“ (Hocks/Leuschner 2017: 212).

54 Dies gilt ebenfalls für Visa, die auf derselben Rechtsgrundlage erteilt wurden.

Literaturverzeichnis

- Achterfeld, Susanne** (2017): Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme - „Neue“ Herausforderung für Jugendämter?, in: Das Jugendamt, Heft 7-8/2017, 349-352.
- Anderson, Philip** (2016): Zugang zu Berufsschulklassen für junge Flüchtlinge. Der bayerische Ansatz, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis. Zeitschrift des Bundesinstituts für Berufsbildung, 45(1), 34-35.
- ARD** (2017): Die Story im Ersten: Verschwunden in Deutschland. Online: <http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/verschwunden-in-deutschland-auf-der-suche-nach-vermissten-fluechtlingsjungen100.html> (06.12.2017).
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung** (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld: Bertelsmann Verlag.
- BA - Bundesagentur für Arbeit** (o. J.): Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB). Online: <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsvorbereitende-bildungsmassnahme> (09.01.2018).
- BA - Bundesagentur für Arbeit** (2015): Konzept. Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III. Online: https://www.bildungsserver.de/onlineresource.html?onlineresourcen_id=56972 (09.01.2018).
- BA - Bundesagentur für Arbeit** (2016): Perspektiven für junge Flüchtlinge - PerjuF. Online: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014365.pdf (12.01.2018).
- BA - Bundesagentur für Arbeit** (2018): Situation am Ausbildungsmarkt Arbeitsmarkt kompakt Januar 2018, Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter** (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. aktualisierte Fassung. Online: http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf (15.01.2018).
- BaF - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.** (2016): Versorgungsbericht. Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. 3. aktualisierte Auflage. Berlin: BaF e. V. Online: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2017/02/Versorgungsbericht_3-Auflage_BaF.pdf (20.12.2017).
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Hochschulzugang für Flüchtlinge. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke. Online: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.html?nn=1366068> (16.01.2018).
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017a): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Nürnberg: BAMF.
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017b): Integrationskurs für junge Erwachsene. Online: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/JugendlicheKurse/jugendlichekurse-node.html> (11.01.2018).
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017c): Kosovo: Rückkehr und Reintegration mit URA. Online: <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegrati-on/ProjektKosovo/projektkosovo-node.html> (15.01.2018).

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018a): Was heißt gute Bleibeperspektive? Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html> (09.01.2018).
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018b): Reintegrationsprogramm ERIN. Online: https://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin.html (15.01.2018).
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / IOM - Internationale Organisation für Migration** (o. J.): Perspektive Heimat. Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/perspektive-heimat> (15.01.2018).
- Bauer, Angela/Schreyer, Franziska** (2016): Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. IAB Kurzbericht 13/2016, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Becker, Kim Björn/Soldt, Rüdiger** (2018): Im Zweifel für die Minderjährigkeit. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.01.2018.
- Betscher, Silke/Szylowicki, Alexandra** (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 175-185.
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung** (o. J.): Flüchtlingsprojekte der Initiative Bildungsketten. Online: <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/angebote-fuer-fluechtlinge/de/projekte-ueber-die-bildungsketten-1956.html> (12.01.2018).
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2016a): Bekanntmachung. Richtlinie für die Förderung der vertieften Berufsorientierung junger Flüchtlinge zu ihrer Integration in eine berufliche Ausbildung im Handwerk (Berufsorientierung für Flüchtlinge - BOF). Bundesanzeiger vom 20.04.2016. Online: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1179.html> (09.01.2018).
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2016b): Flüchtlinge integrieren - Kommunen stärken. Pressemitteilung vom 29.09.2016. Online: <https://www.bmbf.de/de/hilfe-fuer-kommunen-und-kreisfreie-staedte-1829.html> (21.01.2018).
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2017): Wege in Ausbildung für Flüchtlinge. Kurzinfo zur Initiative. Online: <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/neu-flyer-und-infoblatt-1872.html> (12.01.2018).
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ - Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2016a): Menschen stärken Menschen. Unterstützen Sie geflüchtete Familien! Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/94318/e96506e742c7b72865acc9520ce660d2/menschen-staerken-menschen-flyer-data.pdf> (11.12.2017).
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2016b): Vormundschaften. Hintergrundmeldung, 19.01.2016. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/vormundschaften/96624> (08.01.2018).
- BMFSFJ - Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2017a): Gastfamilien. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/gastfamilien/96620> (11.12.2017).
- BMFSFJ - Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2017b): Gastfamilien: Integration durch individuelle Begleitung und Teilhabe. Aktuelle Meldung, 08.12.2017. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/integration-durch-individuelle-begleitung-und-teilhabe/120802> (11.12.2017).

- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2017c): Integration: Künftig begleiten alle Jugendmigrationsdienste junge Flüchtlinge, 26.01.2017. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kuenftig-begleiten-alle-jugendmigrationsdienste-junge-fluechtlinge/113740> (30.03.2017).
- BMI - Bundesministerium des Innern** (2017): Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. 30.05.2017. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (26.01.2018).
- BMI - Bundesministerium des Inneren** (2018): „Belastbare Feststellung des Alters zwingend notwendig“. Meldung vom 03.01.2018. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/01/statement-altersfeststellung.html> (17.01.2018).
- Brandenburg** (2017): Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflicht-ruhensverordnung - EinglSchuV) Vom 4. August 2017. Online: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/eingschuruv> (25.01.2018).
- Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz** (2017): Das Jugendamt - eine sozialpädagogische Fachbehörde, die unbegleiteten Minderjährigen zu ihrem Recht verhilft und Lebenswege positiv mitgestaltet, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 72-84.
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2015): Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer_in". Stellungnahme vom 18.12.2015. Online: http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf (16.01.2018).
- BumF - Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2016a): Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes. Berlin: BumF e. V. Online: http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf (05.01.2017).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2016b): Verschwundene Flüchtlingskinder: BumF zu Ursachen und notwendigen Maßnahmen. Pressemitteilung vom 11.04.2016. Online: http://www.b-umf.de/images/160411_PM_VerschwundeneKinder_ne.pdf (03.04.2017).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2017a): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Zahl der Asylanträge erheblich gesunken. Pressemitteilung vom 25.10.2017. Online: http://www.b-umf.de/images/2017_10_25_PM_Zahlen.pdf (16.01.2018).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2017b): Rechtliche Neuerungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Stand 16.10.2017. Online: http://www.b-umf.de/images/2017-10-16_rechtlNeuerungen.pdf (16.01.2018).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (Hg., 2017c): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte. Berlin: BumF e. V. Online: http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf (12.12.2017).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2017d): Hinweise zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII - Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung. Online: https://www.b-umf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von_42_Abs_2_Satz_5_SGB_VIII_Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf (06.01.2018).

- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2017e): Gemeinsame Stellungnahme „Keine Abschiebung nach Afghanistan! Perspektiven für junge Geflüchtete schaffen!“ von BumF, Diakonie Deutschland, IGfH, Kompetenzzentrum Pflegekinder“. Pressemitteilung vom 18.10.2017. Online: <http://www.b-umf.de/de/startseite/gemeinsame-stellungnahme-keine-abschiebung-nach-afghanistan-perspektiven-fuer-junge-gefluechtete-schaffenq> (17.01.2018).
- BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. /Deutsches Kinderhilfswerk/IPPNW - Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.** (2017): Fachverbände lehnen Unionsvorschläge zur „Altersfeststellung“ ab: Eine präzise Feststellung des Alters ist nicht möglich. Stellungnahme, 13.12.2017. Online: http://www.b-umf.de/images/Stellungnahme_zur_Forderung_nach_medizinischer_Alterssch%C3%A4tzung.pdf (17.01.2018).
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht** (2017): Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2017 - 2 BvR 1758/17 - Rn. (1 - 21). Online: http://www.bverfg.de/e/rk20171011_2bvr175817.html (09.01.2018).
- BVKE - Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. / IKJ - Institut für Kinder- und Jugendhilfe** (2017): Evaluation „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Zusammenfassung der Ergebnisse. Online: http://www.bvke.de/shared_data/forms_layout/efbvke/438279_UMF_Evaluation_Zusammenfassung_DJHT.pdf (12.12.2017).
- Caritas - Deutscher Caritasverband e. V.** (Hg., 2017): Familiennachzug zu Flüchtlingen - eine Beratungshilfe. Fluchtpunkte 04. Caritas: Freiburg. Online: https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/dcv-zentrale/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte-intern2/fluchtpunkte_intern04_web.pdf?d=a&f=pdf (15.01.2018).
- Costa, Judit** (2016): Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland. Freiburg: ECPAT Deutschland e. V. Online: http://www.ecpat.de/fileadmin/dokumente/Fokus_Vormundschaft.pdf (12.12.2017).
- Cremer, Hendrik** (2017): Das Recht auf Familie für unbegleitete Minderjährige: Eltern dürfen nachziehen - Geschwister nicht?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 8/2017, 312-318.
- DAKJ - Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.** (2016): Maßnahmen zur medizinischen Erstversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Kindes- und Jugendalter in Deutschland. Stellungnahme der Kommission für Globale Kindergesundheit¹ der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) (Version vom 10.02.2016). Online: https://dakj.de/wp-content/uploads/2016/09/150216_Langversion_Stellungnahme_Komm_glob_Kindergesundheit_DAKJ.pdf (20.12.2017).
- Der Paritätische - Der Paritätische Gesamtverband** (2017a): Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte. Handreichung, Berlin: Der Paritätische. Online: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Broschuere_Ausbildungsfoerderung_Fluechtlinge_Unionsbuerger-2017_web.pdf (26.01.2018).
- Der Paritätische - Der Paritätische Gesamtverband** (2017b): Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater, Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung** (2017): Ziele des Bundesprogramms. Lokale Bündnisse aufbauen und stärken. Online: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/programm/ziele/> (08.01.2018).
- Deutscher Bundestag** (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 17/12148 - Abschiebungen im Jahr 2012. Drucksache 17/12442, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/662 - Abschiebungen im Jahr 2013. Drucksache 18/782, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2015a): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/2999 - Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Drucksache 18/5564, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2015b): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Drucksache 18/5921, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2015c): Stenografischer Bericht, 125.Sitzung, Plenarprotokoll 18/125, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2015d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/3896 - Abschiebungen im Jahr 2014. Drucksache 18/4025, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2015e): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Drucksache 18/4097, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2016a): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.- Drucksache 18/3769 - Die Praxis der Abschiebungshaft und Fragen zum Haftvollzug. Drucksache 18/7196, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2016b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/7347 - Abschiebungen im Jahr 2015. Drucksache 18/7588, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2016c): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss); a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 18/8615. Entwurf eines Integrationsgesetzes; b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksachen 18/8829, 18/8883. Entwurf eines Integrationsgesetzes; c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/6644 Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen; d) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/7653. Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an; e) zu dem Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/7651. Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt. Drucksache 18/9090, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2016d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/7916 - Verschwundene geflüchtete Minderjährige. Drucksache 18/8087, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2017a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.- Drucksache 18/10955 - Abschiebungen im Jahr 2016. Drucksache 18/11112, Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2017b): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 18/11540, Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2017c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/13114- Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2017. Drucksache 18/ 13218, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017d): Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 15. Kinder- und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 18/11050, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017e): Unterrichtung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte. Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland (Berichtszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017). Drucksache 19/172, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017f): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Kersten Steinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/10960 - Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs. Drucksache 18/11473, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017g): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 2. Oktober 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 18/13667, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Dr. Stefan Ruppert, Konstantin Kuhle, Linda Teuteberg und der Fraktion der FDP - Drucksache 19/295 - Familiennachzug. Drucksache 19/388, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018b): Stenografischer Bericht, 11. Sitzung, Plenarprotokoll 19/11, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 19/485 - Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017. Drucksache 19/800, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** (2017): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2018. Berlin: Deutscher Verein e. V. Online: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-17-vollzeitpflege.pdf> (19.12.2017).
- DGPI/GTP/BVKJ - Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI e.V.) / Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP e.V.) / Berufsverband der Kinder und Jugendärzte (BVKJ e.V.)** (2015): Empfehlungen zur infektiologischen Versorgung von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter in Deutschland. Online: https://www.bvkj.de/fileadmin/pdf/Fluechtlinge_DGPI-GTP-BVKJ-Stellungnahme_V1_28Okt2015.pdf (20.12.2017).
- Diakonie Deutschland e. V.** (2017): Familien für junge Geflüchtete. Online: <http://www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de/> (08.01.2018).
- DIM - Deutsches Institut für Menschenrechte** (2017a): Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen? Ergebnisse einer Befragung der Bundesländer, Antworten 2017. Online: http://landkarte-kinderrechte.de/zugang_schule.html (13.02.2018).
- DIM - Deutsches Institut für Menschenrechte** (2017b): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag, dem 20. März 2017, 13:30 Uhr im Innenausschuss des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Familiennachzug für subsidiär Geschützte) - BT-Drucksache 18/10044 - und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE - Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt gewährleisten - BT-Drucksache 18/10243. Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Familiennachzug_16_3_17.pdf (15.01.2018).

- Eberhard, Verena/Matthes, Stephanie/Gei, Julia** (2016): Junge Geflüchtete beim Übergang in Ausbildung - Erste Ergebnisse der BA/BIBB-Migrationsstudie 2016, in: Granato, Mona/Neises, Frank (Hg): Geflüchtete und berufliche Bildung. Wissenschaftliche Diskussionspapiere Heft 187, Bonn: BIBB.
- Eichler, Kirsten** (2017): Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe. Arbeitshilfe, Stand 01.02.2017, Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.
- Elling, R./ Janda, A./ Difflloth, N./ Fressle, R./ Henneke, P./ Hufnagel, M.** (2017): Infectious Diseases In Unaccompanied Minor Refugees In Southwest Germany - A Cohort Study. ESPID Abstracts, 35th Annual Meeting, Madrid, Spain, May 23-27, 2017. Online: <http://espid2017.kenes.com/Documents/ESPID17%20abstracts.pdf> (20.12.2017).
- EMN - Europäisches Migrationsnetzwerk** (2017a): (Member) States' Approaches to Unaccompanied Minors Following Status Determination. Common Template for EMN Focussed Study 2017. Final Version: 16th October 2017. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports_en (23.01.2018).
- EMN - Europäisches Migrationsnetzwerk** (2017b): EMN Ad-Hoc Query on Return of unaccompanied minors requested on 3rd March 2017. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/adhocqueries_en (28.07.2017).
- EMN - Europäisches Migrationsnetzwerk/BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2016. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF.
- Espenhorst, Niels** (2017): Die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 158-165.
- Espenhorst, Niels/Noske, Barbara** (2017a): Asyl- und Aufenthaltsrecht, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 49-58.
- Espenhorst, Niels/Noske, Barbara** (2017b): Serviceteil: Zentrale Institutionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe für die Zukunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 60-71.
- Espenhorst, Niels/Schwarz, Ulrike** (2017): Alterseinschätzung, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 113-122.
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe** (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund: Eigenverlag. Online: <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (25.01.2018).
- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.** (o. J.): Fachliche Empfehlung zum Schulbesuch und zur Förderung Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Thüringen. Online: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/empfehlungen/fachliche_empfehlung_schueler_auslaendischer_herkunft.pdf (25.01.2018).
- Frank, Laura/Yesil-Jürgens, Rahsan/Razum, Oliver/Bozorgmehr, Kayvan/Schenk, Liane/Gilsdorf, Andreas/Rommel, Alexander/Lampert, Thomas** (2017): Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland, in: Journal of Health Monitoring 2017 2(1). Online: <http://edoc.rki.de/oa/articles/reTk1hLXDlb6I/PDF/29FxsCKCayeJY.pdf> (20.12.2017).

- Gierke, Julia** (2016): Unbegleitete Minderjährige als Adressat/innen in der stationären Erziehungshilfe. Einblicke in die Praxis, in: Fischer, Jörg/Graßhoff, Günter (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 65-75.
- González Méndez de Vigo, Nerea** (2017): Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 20-48.
- Grießbach, Johanna** (2017): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Schulorganisatorische Modelle, in: Asylmagazin (1), 5-13.
- Grote, Janne** (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr - Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- Grote, Janne** (2017): Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 73 des Forschungszentrums des Bundesamtes, 2. überarbeitete Auflage, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Grote, Janne** (2018): Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 79 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Hansbauer, Peter/Alt, Franziska** (2017): Heimerziehung und betreutes Wohnen, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 186-193.
- Heckmann, Friedrich** (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Lebensverläufe in Deutschland. Bericht an die Zeller-Stiftung, Bamberg: europäisches forum für migrationsstudien.
- Heine, Hannes** (2017): Berliner Senat besorgt über kriminelle Flüchtlinge. Tagesspiegel, 16.02.2017. Online: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/unbegleitete-minderjaehrige-berliner-senat-besorgt-ueber-kriminelle-fluechtlinge/19399400.html> (17.01.2018).
- Hessisches Kultusministerium** (2017): Erfolgsmodell Sprachförderung in Intensivklassen an beruflichen Schulen. Pressemitteilung vom 24.11.2017. Online: <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/erfolgsmodell-sprachfoerderung-intensivklassen-beruflichen-schulen> (31.01.2018).
- Hocks, Stephan/Leuschner, Jonathan** (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis. Regensburg: Walhalla.
- Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** (2017): Beschäftigung von Minderjährigen. Stand: 24.07.2017. Online: https://www.pfalz.ihk24.de/recht/Arbeitsrecht/spezielle-Beschaefigungsverhaeltnisse/Beschaefigung_Minderjaehrige/1273974 (04.01.2018).
- IOM - Internationale Organisation für Migration** (2018): REAG/GARP-Programm 2018. Merkblatt für deutsche Behörden, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Online: <http://files.returningfromgermany.de/files/REAGGARP-Merkblatt%202018.pdf> (12.02.2018).

- IQ Netzwerk Niedersachsen** (2017): Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete (Juli 2017). Online: <https://www.nds-fluerat.org/25211/aktuelles/bmas-oeffnung-der-ausbildungsfoerderung-und-der-berufsbezogenen-sprachkurse-fuer-afghanische-asylsuchende/> (09.01.2018).
- Jagusch, Birgit** (2017): Kooperation und Netzwerkarbeit, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 85-97.
- Janda, Aleš/Gehring, Stephan/ Kitz, Christa/Kobbe, Robin/Pfeil, Johannes/Rau, Cornelius/ van Eys, Susanna/ Hufnagel, Markus** (im Erscheinen): Providing healthcare for refugee minors: Experiences in Germany. *Journal of Pediatrics*. Im Druck.
- Jeuk, Stefan** (2017): Zweitspracherwerb in Vorbereitungsklassen, in: Bleher, Wener/Gingelmaier, Stephan (Hg.): Kinder und Jugendliche nach der Flucht. Notwendige Bildungs- und Bewältigungsangebote, Weinheim: Beltz.
- JMD - Jugendmigrationsdienste** (2017): Die Jugendmigrationsdienste. Online: <https://www.jugendmigrationsdienste.de/ueber-jmd/> (30.03.2017).
- Jmd2start - Modellprojekt jmd2start - Begleitung für junge Flüchtlinge im JMD** (2017): jmd2start-Abschlussstagung: Teilhabe für junge Geflüchtete ermöglichen und gestalten. Dokumentation. Online: www.jmd2start.de/tagung (09.01.2018).
- Karakayalı, Juliane/ zur Nieden, Birgit/Kahveci, Çağrı/Groß, Sophie/Heller, Mareike/ Güteryüz, Tutku** (2016): „Willkommensklassen“ in Berlin. Mit Segregation zur Inklusion? Eine Expertise für den Mediendienst Integration, Berlin: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM).
- Karpenstein, Johanna/Schmidt, Franziska** (2016): Junge volljährige Flüchtlinge. Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit, in: Fischer, Jörg/Graßhoff, Günter (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 58-64.
- Klaus, Tobias/Millies, Marc** (2017): Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Weinheim/Berlin/Bremen: Forschungsgruppe Modellprojekte e. V. (FGM), BumF e.V., Flüchtlingsrat Bremen. Online: <http://www.forschungsgruppe-modellprojekte.de/8-0-Aktuelles.html> (27.12.2017).
- KMK - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (2016): Bericht der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016. Online: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Bericht-Integration.pdf (26.01.2018).
- Koepf, Thomas/Reckhaus, Stephanie** (2016): Aufenthalts- und Integrationsperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dokumentation eintägiger Schnittstellenseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Ausländerbehörden, Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH (ism).
- KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.** (2016): Dossier: Flucht & Menschenhandel. Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige. Eine Fachinformation des KOK e.V. Online: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_Dossier_Flucht-und-Menschenhandel2016_WEB.pdf (12.12.2017).
- Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V.** (Hg., 2016): Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem großen gesellschaftlichen Feld, Berlin: Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V.
- Langenfeld, Christine** (2016): Chancen und Herausforderungen einer frühen Integration von Flüchtlingen. Interview mit Prof. Dr. Christine Langenfeld, Vorsitzende des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration, in: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, 45. Jahrgang, Heft 1/2016, Februar 2016.

- Lechner, Claudia/Huber, Anna** (2017): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland, München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Lehner, Roman** (2016): „Was folgt aus welchem Status?“ - Bildungsrechtliche Folgen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (3), 329-344.
- Lettl, Tobias** (2016): Die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger nach §§ 1773ff. BGB, in: Juristische Arbeitsblätter, Heft 7/2016, 481-487.
- Leubecher, Marcel** (2017a): „Viele Jungs sind wohl fünf bis acht Jahre älter“. Die Welt, 24.11.2017.
- Leubecher, Marcel** (2017b): „Medizinische Altersfeststellung gesetzlich vorschreiben“. Die Welt, 08.12.2017. Online: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article171425092/Medizinische-Altersfeststellung-gesetzlich-vorschreiben.html> (17.01.2018).
- Leubecher, Marcel** (2018): Warum jugendliche Straftäter nicht abgeschoben werden. Die Welt, 02.01.2018. Online: https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article172083278/Warum-jugendliche-Straftaeter-nicht-abgeschoben-werden.html (17.01.2018).
- Lewek, Mirjam** (2016): Kinderrechte für begleitete Flüchtlingskinder. Bestandaufnahme und Ausblick, in: Fischer, Jörg/ Graßhoff, Günter (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 76-86.
- Lex, Tilly/Braun, Frank** (2016): Berufseinstieg mit Hürden, in: DJI Impulse 3/2016, 25-27.
- Massumi, Mona/von Dewitz, Nora/Grießbach, Johanna/ Terhart, Henrike/Wagner, Katarina/Hippmann, Kathrin/Altinay, Lale** (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache/Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln. Online: http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf (26.01.2018).
- Mecklenburg-Vorpommern, Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur** (2015): Beschulung von Kindern aus Zuwandererfamilien. Verwaltungsvorschrift zur Beschulung von Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern. Online: <https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Verwaltungsvorschrift-zur-Beschulung-von-Kindernund-Jugendlicher-nichtdeutscher-Herkunftssprache-31.-08.-2016.pdf> (25.01.2018).
- Mediendienst Integration** (2017): Wie viele neu zugewanderte Kinder gehen zur Schule? Online: <https://mediendienst-integration.de/artikel/bildung-schule-neuzugewanderte-fluechtlinge-auslaendische-kinder.html> (22.12.2017).
- MiGAZIN** (2017): Kein Grund zur Entwarnung: Weniger junge Flüchtlinge in Deutschland vermisst. Online: <http://www.migazin.de/2017/08/28/kein-grund-entwarnung-weniger-fluechtlinge/> (06.12.2017).
- Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt** (2016): Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Runderlass vom 20.7.2016 – 25-8313, inklusive Änderung vom 15.05.2017. Online: <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/migration/aktuelles/> (01.02.2018).
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen** (2016): Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. Erlass vom 28.06.2016. Online: https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Schule_und_Zuwanderung/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf (31.01.2018).

- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland Pfalz** (2015): „Integration in Ausbildung. Chancengarantie für junge Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz“: eine transparente Prozessbeschreibung. Online: https://mfjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Hintergrund_Prozess.pdf (31.01.2018).
- Mittler, Dietrich/Schnell, Lisa** (2018): Wenn die Angst vor Abschiebung in den Suizid treibt. Süddeutsche Zeitung, 09.01.2018. Online: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-wenn-die-angst-vor-abschiebung-in-den-suizid-treibt-1.3816767> (17.01.2018).
- Moos, Marion** (2017): Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen und sichern, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 123-135.
- Müller, Andreas** (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 60 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- Müller, Heinz** (2017): Hilfeplanung, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 136-147.
- Müller, Kerstin** (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Alternativen zum Asylantrag, in: Asylmagazin (11), 358-363.
- NDR - Norddeutscher Rundfunk** (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Die Fakten: NDR Online, 17.02.2017. Online: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge-Die-Fakten,fluechtlinge6578.html> (17.01.2018).
- Netzwerk „Berlin hilft!“** (2016): Alle Infos zur Ausbildungsduldung nach § 60a AufenthG. Online: http://berlin-hilft.com/2016/12/01/alle-infos-zur-ausbildungsduldung-nach-%C2%A7-60a-aufenthg/#Sichere_Herkunftsstaaten (04.01.2018).
- Niedersächsisches Kultusministerium** (o. J.): SPRINT-Projekt. Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge. Online: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/foerderung_von_fluechtlingskindern_niedersaechsischen_schulen/sprint/sprint-projekt--138199.html (31.01.2018).
- Noske, Barbara** (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, München: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. Online: http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf (26.01.2018).
- Noske, Barbara** (2012): Zum ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtling‘ werden - Über die Untrennbarkeit des Begriffs vom deutschen Kontext, in: Deutsches Rotes Kreuz/BumF (Hg.): Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Online: <http://www.b-umf.de/images/kindeswohl-und-kinderrechte-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-und-migranten-2012.pdf> (16.01.2018).
- Noske, Barbara** (2015): Die Zukunft im Blick Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Online: http://www.b-umf.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf (03.01.2017).
- NRW - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen/ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen/ Landesjugendamt Rheinland/Landesjugendamt Westfalen** (Hg., 2017): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017. Online: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf (05.01.2017).

- Nürnberg - Jugendamt der Stadt Nürnberg** (2017a): Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Pflegefamilien in Nürnberg für jugendliche Flüchtlinge gesucht! Online: https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/vollzeitpflege_fluechtlinge.html (08.01.2018).
- Nürnberg - Jugendamt der Stadt Nürnberg** (2017b): Junge Flüchtlinge. Angekommen... und jetzt? Informationen für Pflegefamilien. Nürnberg: Stadt Nürnberg. Online: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/beratung_und_hilfe/vollzeitpflege_infomappe_fluechtlinge.pdf (19.12.2017).
- Otto, Johanna/Migas, Karolin/Austermann, Nora/Bos, Wilfried** (2016): Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse. Möglichkeiten, Herausforderungen und Perspektiven, Münster: Waxmann.
- Parusel, Bernd** (2015): Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (25). Online: <http://www.bpb.de/apuz/208007/unbegleitete-minderjaehrige-auf-der-flucht?p=all> (16.01.2018).
- PRO ASYL** (2016): Hartherziger Kurswechsel beim Familiennachzug: Eltern dürfen einreisen, Kinder müssen draußen bleiben. Pressemitteilung, 09.11.2016. Online: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/hartherziger-kurswechsel-beim-familiennachzug-eltern-duerfen-einreisen-kinder-muessen-draussen-bleiben/> (11.01.2018).
- PRO ASYL/BumF - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2015): Vorrang des Kindeswohls statt Quoten-Verteilung von Flüchtlingskindern. Pressemitteilung vom 25.02.2015. Online: http://www.b-umf.de/images/PE_UMFs_25-2-15.pdf (30.01.2018)
- RKI - Robert Koch Institut** (2015): Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland, in: Epidemiologisches Bulletin, 12. Oktober 2015 / Nr. 41. 439-448. Online: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?__blob=publicationFile (20.12.2017).
- Rudolf, Ernst** (2018): Erläuterungen zu einer „Stellungnahme“ v. BUMF, IPPNW und DKHW zum Thema „Altersfeststellung“ v. 13.12.2017. Online: <https://www.medizin.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/009.pdf> (12.02.2018).
- Schammann, Hannes** (2016): Im Zentrum des Paradoxons. Auswirkungen grundlegender Spannungsverhältnisse der Migrationspolitik auf den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, in: Fischer, Jörg/Graßhoff, Günter (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 116-121.
- Schleswig-Holstein** (o. J.): Flüchtlingskinder lernen Deutsch. Online: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sprachbildung/sprache_fluechtlinge_infotext.html (01.02.2018).
- Schughard, Anna** (2018): Umstrittene Methoden zur Altersbestimmung. Die Tageszeitung, 05.01.2018.
- Servicestelle umF – Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Qualifizierung und Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe** (o. J.): Informationen zum Schulbesuch von Flüchtlingen im Saarland, Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. Online: http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Informationen_zum_Schulbesuch_von_Fl%C3%BChtlingen_im_Saarland.pdf (25.01.2018).
- SHELTER** (2017): Verbundprojekt SHELTER. Begleitete und unbegleitete geflüchtete Minderjährige - Rahmenbedingungen und Schutz in Organisationen, Verständnis für Traumafolgen und psychische Belastungen. Online: <https://shelter.elearning-kinderschutz.de/> (08.01.2017).
- Soldt, Rüdiger** (2017): Halbstarke Intensivtäter. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.12.2017. Online: <http://www.faz.net/aktuell/politik/marokkanische-jugendliche-werden-in-mannheim-zum-problem-15319986.html> (17.01.2018).
- Statistisches Bundesamt** (2017a): 2016: 84 200 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Pressemitteilung vom 23.08.2017. Online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html (16.01.2018).

- Statistisches Bundesamt** (2017b): Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Vorläufige Schutzmaßnahmen 2016. Online: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203167005.xls?__blob=publicationFile (16.01.2018).
- Statistisches Bundesamt** (2017c): Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - 2015. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Online: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/HeimerziehungBetreuteWohnform5225113157004.pdf?__blob=publicationFile (08.12.2017).
- Steinbüchel, Antje** (2016): Familienzusammenführung bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Online: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/FirstSpirit_1467273081834Familienzusammenfuehrung_bei_unbegleiteten_auslaendischen_Minderjaehrigen.pdf (10.01.2018).
- Stoewe, Kristina** (2017): Bildungsstand von Geflüchteten: Bildung und Ausbildung in den Hauptherkunftsländern. IW-Report 37/2017, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- SVR - Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2017): Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin: SVR.
- Tangermann, Julian** (2017): Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess. Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 76 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** (2016): Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache an Thüringer Schulen. Online: <https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/migration/sbildung/index.aspx> (01.02.2018).
- Tieg, Alexander** (2018): „Wir liegen zu 95 Prozent richtig“. Die Zeit, 04.01.2018.
- Townsend, Mark** (2016): 10,000 refugee children are missing, says Europol. The Observer, 30.01.2016. Online: <https://www.theguardian.com/world/2016/jan/30/fears-for-missing-child-refugees> (17.01.2018).
- Trenczek, Thomas/Düring, Diana/Neumann-Witt, Andreas** (2017): Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §8a, §§ 42, 42aff. SGB VIII. 3. Auflage. München et al.: Richard Boorberg Verlag.
- Ueberbach, Stephan** (2018): Ärztepräsident kritisiert obligatorische Alterstests. Deutschlandfunk, 02.01.2018. Online: http://www.deutschlandfunk.de/minderjaehrige-fluechtlinge-aerztepraesident-kritisiert.1773.de.html?dram:article_id=407274 (24.01.2018).
- UNICEF - Deutsches Komitee für UNICEF** (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Online: <http://www.unicef.de/blob/137704/053ab16048c3f443736c4047694cc5d1/studie--kindheit-im-wartezustand-data.pdf> (12.12.2017).
- Vogel, Dita/Stock, Elina** (2017): Opportunities and Hope Through Education: How German Schools Include Refugees, Brüssel: Education International Research. Online: http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Vogel/17_Vogel_Stock_Refugee_Schools_Germany.pdf (26.01.2018).
- von Dewitz, Nora/Massumi, Mona/Grießbach, Johanna** (2016): Neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Entwicklungen im Jahr 2015. Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln. Online: <https://www.stiftung-mercator.de/de/publikation/neu-zugewanderte-kinder-jugendliche-und-junge-erwachsene-1/> (26.01.2018).

- von Nordheim, Franziska/Karpenstein, Johanna/Klaus, Tobias** (2017): Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017, Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
- Voss, Klaas et al.** (im Erscheinen): Erstuntersuchungen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern: eine bundesweite Bestandsaufnahme. Im Erscheinen.
- Weiser, Barbara** (2017): Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. 3. Auflage, September 2017, Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e. V./ Informationsverbund Asyl und Migration e. V/ Haus der Demokratie und Menschenrechte.
- Werkstatt Solidarität Essen** (o. J): Minderjährige Flüchtlinge. Online: <http://www.werkstatt-solidaritaet-essen.de/index.php/paedagogische-grundlagen/umf> (12.01.2018).
- Wiesner, Reinhard** (2015): SGB VIII § 72 Mitarbeiter, Fortbildung, in: Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. 5., Überarbeitete Auflage, München: C. H. Beck.
- Winkler, Jürgen** (2017): SGB VIII § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung, in: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Udsching, Peter (Hg.) (2017): BeckOK Sozialrecht. 46. Edition, Stand: 01.09.2017, München: C. H. Beck.
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag** (2016): Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRR). WD 2 - 3000 - 026/16, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Züchner, Ivo** (2017): Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Reihe Grundsatzfragen (53), Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Sektion Bundesrepublik Deutschland, 226-245.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AbH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsA	Assistierte Ausbildung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (alt: Asylverfahrensgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AvM	Ausbildungsvorbereitung für Migranten (Hamburg)
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaFF	Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BerB	Berufseinstiegsbegleitung
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (bis 13.03.2018: Bundesministerium des Inneren)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.
BVA	Bundesverwaltungsamt
BvB	Berufsvorbereitenden Maßnahmen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BVKE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
BVKJ	Berufsverband der Kinder und Jugendärzte e. V.

DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DAKJ	Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DGPI	Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie e. V.
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIMAK	Deutsche Informationspunkte Migration, Ausbildung, Karriere
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EASY	Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer
Ebd.	Ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EQ	Einstiegsqualifizierung
ERIN	European Reintegration Network
EU	Europäische Union
Evtl.	Eventuell
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GTP	Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit e. V.
Hg.	Herausgeber/in
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Erscheinen
IKJ	Institut für Kinder- und Jugendhilfe
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
INGym	Integration am Gymnasium (Bayern)
InteA	Integration durch Anschluss und Abschluss (Hessen)
IFK	Internationale Förderklasse (NRW)
IPPNW	Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e. V.
IQ	Integration durch Qualifizierung
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JMD	Jugendmigrationsdienste
k. A.	Keine Angabe
Kap.	Kapitel
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KMK	Kultusministerkonferenz
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

KOM	Europäische Kommission
KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	Oben genannt(e)
o. J.	ohne Jahr
OVG	Oberverwaltungsgericht
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Program for Asylum Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Program
REG	Return Expert Group
RKI	Robert Koch Institut
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
SchlaU	schulanaloger Unterricht für junge Geflüchtete
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
SIK	Sprachintensivklasse (Bayern)
sog.	sogenannte
SPRINT	Sprachförderung intensiv, an ausgewählte Realschulen/Wirtschaftsschulen (Bayern) Modellprojekt ‚Sprach- und Integrationsprojekt‘ (Niedersachsen)
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
u. a.	unter anderem
UAM	unbegleitete ausländische Minderjährige
UM	Unbegleitete(r) Minderjährige(r)
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer(innen)
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children’s Fund - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
VABO	Vorqualifizierung Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (Baden-Württemberg)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VKL	Vorbereitungsklasse (Baden-Württemberg)
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zahlen zu Inobhutnahmen 2013-2016	18
Tabelle 2:	Alters- und Geschlechtsstruktur der 2016 aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommenen Minderjährigen	19
Tabelle 3:	UM und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit	19
Tabelle 4:	Asylerstanträge, Asylentscheidungen, Schutzquoten für Asylerstanträge von UM	20
Tabelle 5:	Asylantrags- und Entscheidungsübersicht - unbegleitete Minderjährige (Stand: Dezember 2017)	20
Tabelle 6:	Ausreisen von unbegleiteten Minderjährigen mit REAG/GARP - Gesamt und TOP 10 Herkunftsländer	21
Tabelle 7:	Akteure der Unterbringung, Versorgung und Betreuung	30
Tabelle 8:	Angaben der Bundesländer zu den durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung	36
Tabelle 9:	Vollzeitpflegesätze	37
Tabelle 10:	Maßgebliche Organisationen bei der Integration von unbegleiteten Minderjährigen	51
Tabelle 11:	Beginn der Schulpflicht in den Bundesländern	52
Tabelle 12:	Höchstalter für den Zugang zu Berufsschulen nach Bundesland	52
Tabelle 13:	Vorbereitungsklassen und ähnliche Angebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Bundesland	54
Tabelle 14:	Maßgebliche Behörden und Organisationen bei der Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen	68
Tabelle 15:	Verschwundene (ehemalige) unbegleitete Minderjährige	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht - Prozesse der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UM	25
Abbildung 2:	Initiative ‚Wege in Ausbildung für Flüchtlinge‘	61

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- | | | | |
|--------------|--|--------------|---|
| WP 79 | Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote (2018) | WP 73 | Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote (2017) |
| WP 78 | Vorschulische Kinderbetreuung aus Sicht muslimischer Familien – Eine Untersuchung über die Inanspruchnahme und Bedürfnisse in Hinblick auf die Ausstattung Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz
Verfasst von: Anja Stichs und Steffen Rothermund (2017) | WP 72 | Schnell und erfolgreich Deutsch lernen - wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten
Verfasst von: Jana A. Scheible und Nina Rother (2017) |
| WP 77 | Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2017) | WP 71 | Wie viele Muslime leben in Deutschland? – Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015 –
Verfasst von: Anja Stichs (2016) |
| WP 76 | Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess – Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Julian Tangermann (2017) | WP 70 | Resettlement: Aufnahme- und Integrations-erfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie
Verfasst von: Tatjana Baraulina, Maria Bitterwolf (2016) |
| WP 75 | Altenpflege für Muslime – Informationsverhalten und Akzeptanz von Pflegearrangements. – Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz.
Verfasst von: Marieke Volkert und Rebekka Risch (2017) | WP 69 | Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2016) |
| WP 74 | Illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Julian Tangermann und Janne Grote (2017) | WP 68 | Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina (2016) |
| | | WP 67 | Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote und Michael Vollmer (2016) |

- WP 66** Unterstützungmaßnahmen für Schutzberechtigte – Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2016)
- WP 65** Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote (2015)
- WP 64** Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Michael Vollmer (2015)
- WP 63** Migrationsprofil Westbalkan – Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasst von: Stefan Alscher, Johannes Obergfell und Stefanie Ricarda Roos (2015)
- WP 62** Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Verfasst von: Stephan Humpert (2015)
- WP 61** Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Michael Vollmer (2015)
- FB 29** IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse
Herausgegeben von: Herbert Brücker (IAB), Nina Rother (BAMF) und Jürgen Schupp (SOEP) (2016)
- FB 28** Asyl - und dann? – Die Lebenssituation von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland –
Verfasst von: Susanne Worbs, Eva Bund und Axel Böhm (2016)
- FB 27** Die Blaue Karte EU in Deutschland – Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung.
Verfasst von: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2016)
- FB 26** Das Potenzial der Migration aus Indien – Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasst von: Verena Schulze Palstring (2015)
- FB 25** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten. BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasst von: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner (2015)

Kurzanalysen

Forschungsberichte

- FB 31** Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“ – Abschlussbericht.
Verfasst von: Milena Uhlmann (2017)
- FB 30** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen
Herausgegeben von: Herbert Brücker (IAB), Nina Rother (BAMF) und Jürgen Schupp (SOEP) (2017)
- 3/2018** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2017. – Sozialstruktur, Schulbesuch und Berufstätigkeit im Herkunftsland
Verfasst von: Hans-Jürgen Schmidt (2018)
- 02/2018** Die Wohnsituation Geflüchteter
Verfasst von: Andreea Baier und Manuel Siegert (2018)
- 01/2018** Alphabetisierung und Deutscherwerb von Geflüchteten: Deutschkenntnisse und Förderbedarfe von Erst- und Zweitschriftlernenden in Integrationskursen
Verfasst von: Jana A. Scheible (2018)
- 03/2017** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2017. Sozialstruktur, Schulbesuch und ausgeübte Berufstätigkeiten
Verfasst von: Matthias Neske (2017)

- 02/2017** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2016. – Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasst von: Matthias Neske (2017)
- 01/2017** Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt
Verfasst von: Susanne Worbs und Tatjana Baraulina (2017)
- 06/2016** Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“. Aspekte der Integration von zugewanderten rumänischen und polnischen Staatsangehörigen in Deutschland
Verfasst von: Christian Babka von Gostomski (2016)
- 05/2016** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten – Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration
Verfasst von: Herbert Brücker, Nina Rother, Jürgen Schupp, Christian Babka von Gostomski, Axel Böhm, Tanja Fendel, Martin Friedrich, Marco Giesselmann, Elke Holst, Yuliya Kosyakova, Martin Kroh, Elisabeth Liebau, David Richter, Agnese Romiti, Diana Schacht, Jana A. Scheible, Paul Schmelzer, Manuel Siegert, Steffen Sirries, Parvati Trübswetter und Ehsan Vallizadeh (2016)
- 04/2016** Asylerstantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2016: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasst von: Matthias Neske und Anna-Katharina Rich (2016)
- 03 /2016** Asylerstantragsteller in Deutschland im Jahr 2015: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasst von: Anna-Katharina Rich (2016)
- 02 /2016** Wanderungsziel Europa? Migrationsentscheidungen afrikanischer Resettlement-Flüchtlinge
Verfasst von: Maria Bitterwolf, Tatjana Baraulina, Inara Stürckow und Judith Daniel (2016)
- 01 /2016** Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarkt-beteiligung und Zukunftsorientierungen
Verfasst von: Susanne Worbs und Eva Bund (2016)

Jährlich erstellte Berichte (aktuellster Bericht)

- MB** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung Bericht 2015 (2016)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – Jahresbericht 2016 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2016. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2017)

Stand: April 2018

Eine vollständige Liste aller erschienenen Publikationen des BAMF-Forschungszentrums finden Sie unter:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/forschungspublikationen-gesamtliste.html?nn=1363630>

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.bund.de

Verfasst von:

Julian Tangermann, Paula Hoffmeyer-Zlotnik

Stand:

März 2018

Layout:

Jana Burmeister | Referat GF1 - Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Bildnachweis:

Titel: iStock | Nastco
Seite 61: Icons von www.flaticon.com, Freepik

Zitat:

Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 80 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

